Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 42 (1929)

Artikel: Der Aargau 1798-1803 : vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton

Autor: Jörin, E.

Kapitel: Das helvetische System

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46286

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das helvetische System.

Wie ein frischer Quell waren die staatsmännischen Talente dem aargauischen Boden entquollen — um freilich sofort in dem breiten Strome der „Einen und Unteilbaren" sich zu verlieren. Und doch nicht ganz; denn dieser Quell pulsierte so kraftvoll, daß er zeitweilig die allgemeine Strömung mit sich riß. Man denke etwa an die Jahre 1800 und 1801, da drei Ministerien mit Aargauern — Stapfer, Rengger, Rothpletz — besetzt waren, eine Zeitlang sogar gleichzeitig, und im Vollziehungsrat neben Dolder noch Zimmermann saß, der als Haupt der herrschenden Partei, der Republikaner, galt. Diese in administrativer Hinsicht glänzende Epoche der Helvetik, geleitet von Vertretern der Aarauerpartei und Männern von denselben Grundsätzen, läßt auf die Art schließen, wie die Aargauer ungefähr sich selbst regiert hätten, wenn sie das eben flott gemachte Schiffchen nach eigenem Kurs hätten steuern können.

Die helvetischen Kantone, als bloße Verwaltungsbezirke, bieten im ganzen ein einförmiges Bild, namentlich da, wo die zentralen Erlasse so gewissenhaft ausgeführt wurden, wie z. B. im Aargau. Allein auch hier war das Eigenleben nicht völlig erstickt, und es würde sich schon aus diesem Grunde eine Darstellung rechtfertigen. Dazu kommt, daß die Kenntnis der administrativen Vorgänge eine unerläßliche Vorbedingung bildet zum Verständnis der politischen, über denen noch manch Dunkel ausgebreitet liegt.

Das Zentrum des kantonalen Lebens bildeten die Verwaltungskammern, die man auch Vermittlungskammern nennen könnte, da es ihnen zukam, durch die Art der Ausführung die zentralen Gesetze zu mildern, dem Alten anzupassen oder, wo neue Gesetze auf sich warten ließen, die bisherigen beizubehalten. Auch die aargauische Kammer schlug diesen Mittelweg ein; in der Sparsamkeit überbot sie sogar die alte Regierung, sparte allerdings auch an sich selbst, indem sie trotz der Unsumme von Arbeit, wovon die 19 dicken Folianten ihres Missiven-Protokolls beredtes Zeugnis ablegen, nur einen Oberschreiber, zwei Sekretäre, einen Archivarius, einen Buchhalter, einen Kopisten und einen Offizial in unmittelbare Dienste nahm und selbst täglich von 8—12 und 2—8 Uhr arbeitete, sogar Sonntags sich

versammelte. Der Austritt Rothpletzens, dem im Präsidium Suter folgte (Februar 1800), bedeutete einen gewissen Einschnitt in der Tätigkeit der Kammer, indem an Stelle des bisherigen, bei aller Zurückhaltung deutlich erkennbaren weitherzigen Zuges mehr und mehr Zugeknöpftheit und Knauserigkeit traten, wobei allerdings nicht genauer festgestellt werden kann, was daran dem Personenwechsel, was dem rückläufigen Gang der Helvetik überhaupt zuzuschreiben ist; ersteres auch darum nicht, weil über die persönliche Stellungnahme nirgends etwas verlautet und Sitzungsprotokolle nicht vorhanden sind. Suter war zweifelsohne von überragender Fähigkeit und wie sein Vorgänger des Französischen mächtig; er war aber autoritär veranlagt und meisterte seine weniger selbständigen Kollegen. Die durch den Wegzug Rothpletzens und den Tod Renners (April 1800) eingetretenen Lücken blieben fast ein Jahr lang unausgefüllt, bis zum 17. Februar 1801. Die nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1800 vorzunehmenden Ersatzwahlen fielen dann auf zwei tüchtige Arbeitskräfte, den bisherigen Oberschreiber Scheurer und den Kaufmann Seiler von Lenzburg. Im übrigen hätte der Aargau, soweit man die Großzahl der Bevölkerung in Betracht zieht, kaum eine bessere Kammer haben können, als die Sutersche.[1]

---

[1] Zum Folgenden vor allem das Missiven-Protokoll der VKammer, 19 Bände (bis 14. Mai 1803). Hiezu 13 Bde Konzepte, die über das Miss.-Prot. hinaus nichts Wesentliches enthalten; doch sind dort die Daten der Sitzungen samt der jeweiligen Präsenzliste der Kammerglieder verzeichnet. Weiterhin Schreiben der Municipalitäten und Partikularen Zofingen 1—5, Aarau 1—3, Lenzburg 1—2, Brugg 1—2, Kulm 1; ferner Schreiben der Unterstatthalter, des Kantonsgerichts und der Bezirksgerichte, je 1—2 Bände; weiterhin Petitionen an die VK 1—2, 4—7, 9. Zum Allgemeinen dieses Abschnittes vgl. vor allem Stricklers Aktensammlung, sowie His, Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechts, I. Bd.

Militärlasten.

Unterhalt der fränkischen Truppen.[1]

Forderungen.

Der Aargau gehörte infolge seiner geographischen Lage zu jenen Gebieten Helvetiens, wo von seiten der fränkischen Heerführer in Rücksicht auf die Ansprüche an die Bevölkerung alle Register gezogen wurden, wenn auch nicht immer alle auf einmal und in ununterbrochenem Strome. Anfänglich hatte die Kammer den Verpflegungsdienst allein zu besorgen, wurde aber seit Sommer 1798 von einer ganz Helvetien umfassenden Organisation unterstützt. An der Spitze stand der Generalkommissär, der in den einzelnen Kantonen sog. Oberkommissäre ernannte. Im Aargau versah dieses Amt Joh. Siebenmann vom Juni 1798 bis Herbst 1802 mit 450 Gl. Jahresbesoldung (a. 1799). Bezirkskommissäre (ständige) gab es solange erforderlich in Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg, einen Unterkommissär in Aarburg. Der Posten eines Bezirkskommissärs war wenig begehrt wegen der damit verbundenen Verdrießlichkeiten und der zeitraubenden Arbeit bei bloß 22 Bz. 2 Kr. Tagesvergütung und mußte gelegentlich mit dem Statthalteramt verschmolzen werden. Ende 1802, nach der zweiten Invasion, wurde eine Neuorganisation vorgenommen. Der Kanton wurde in drei Militärbezirke mit ebensovielen Etappenplätzen eingeteilt: Aarau, Brugg, Zofingen. Als Kriegskommissär für die Kantone Aargau und Baden und zugleich des Distrikts Aarau funktionierte der Aarauer Andr. Hagnauer, jüng.

Einquartierung. Größere Kontingente erhielt der Kanton erst Ende April 1798. Am 26. meldete die Kammer dem Direktorium, daß laut Mitteilung des fränkischen Kommissärs dem Aargau wenigstens 6000 Mann und 900 Pferde zugewiesen würden, was dann bis übers laufende Jahr hinaus wohl die maximale Belastung gewesen sein mag. Von der Armee Massenas[2] waren wohl zeitweise

[1] KA Reg. Komm ssär d. helv. Republik u. Ordonnateur, Bd. 2 u. 3; Bez. Commissäre 1—2; Correspondance française 2 u. 3; Minister d. Innern an DK 1, 3, 4, 6. EA: 810/11; 1188; 1193/94; 1221; 1247; 1263; 1279; 1285; 1295; 1303; 1313; 3751—66.

[2] Massena befand sich vom 21. Juni bis 13. Aug. nachts in Lenzburg, dessen Bureau bis 26. September. Er logierte im „Steinbrüchli" bei Sam. Seiler, einem Franzosenfreund und nachmaligem Kammermitglied, und hatte dort ein Nebenhaus

10—12 000 Mann und noch mehr auf aargauischem Boden. Auch nach der zweiten Zürich-Schlacht verminderte sich die Einquartierung nur langsam, infolge der vielen Durchmärsche. Erst 1801 trat eine merkliche Abnahme ein; vom 14. August bis 13. Oktober befanden sich nur 8 Kompagnien (73. Halbbrigade) und anfangs November bis anfangs Dezember 5 Kompagnien und vom 7. Dezember an nur 4 Kompagnien (104. Halbbrigade) im Aargau und ähnlich bis zum Abzug im Sommer 1802. Seit dem 7. November dieses Jahres beherbergte der Aargau folgende Mannschaften: In Aarau (Kaserne) 4 Kompagnien der 73. Halbbrigade, wovon eine ins Fricktal abging, später aber drei nachrückten; in Zofingen 2 Kompagnien (Kaserne); in Brugg und Lenzburg je 1 Kompagnie Husaren (bei der Bürgerschaft einquartiert).[3]

Die Verteilung der einrückenden Truppen auf die einzelnen Ortschaften besorgte in der Regel die Kammer in Verbindung mit dem Kantonskommissär. Natürlich lag es nicht immer in ihrer Gewalt, einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Am reichlichsten war der Zustrom in den Städten und in den Dörfern an der Landstraße oder in der Kriegszone. Zu den härtest mitgenommenen Gebieten, wenigstens während der beiden ersten Jahre, gehörte der Distrikt Brugg, worüber eine zufällig erhaltene Tabelle Aufschluß gibt.[4] Darnach waren in sämtlichen Gemeinden des Distrikts, dazu in Schinznach, Oberflachs, Thalheim, Veltheim, Asp-Densbüren, Auenstein, Schinznach-Bad, Holderbank (38 Gemeinden) vom Mai 1798 bis August 1800 einquartiert 1 307 223 Mann und 207 472 Pferde, täglich also 1538 Mann, 344 Pferde. Auf Brugg kamen davon 235 pro Tag und 315 auf den Einwohner für die ganze Dauer. Von den Landgemeinden seien als Extreme Rein und Birrenlauf genannt: jenes täglich mit 44 Mann und 2 Pferden, dieses mit täglich 4,4 Mann und 2,5 Pferden, oder auf den Einwohner: jenes mit 243 Mann und 11 Pferden, dieses mit 28 Mann und 17 Pferden. Zur Zeit der stärksten Belastung waren Lager aufgeschlagen worden in den Königsfelder Waldungen.

---

inne. An seinem Tisch befanden sich in der Regel 25—30 Personen; das Essen wurde aus der Krone bezogen, während Seiler Geschirr und Linge gab. K A A. Bittschriften aus dem ganzen Kanton 5, 125 ff.

[3] PVK XVI, 311/13.

[4] Rev. Schriften a. d. May'schen Nachlaß KBA.

Zu zahlreichen Reklamationen gab Anlaß die Verteilung in den Grenzorten, da man hier bei großem Andrange noch die umliegenden Ortschaften anderer Kantone belegte. Schließlich wurde eine detaillierte Verteilungsordnung eingeführt, wonach zur Erleichterung Zofingens einige Nachbargemeinden der Kantone Bern und Luzern, für Aarau einige Gemeinden des Kantons Solothurn und für Brugg die Gemeinde Gebistorf stets eine bestimmte Anzahl pro Einheit zu übernehmen hatten.[5]

Im übrigen war die Einquartierung Sache der Gemeinden. In den Städten gab es besondere Einquartierungskommissionen, deren wichtigste und dornenvollste Aufgabe die Herstellung des Quartierrodels war, des Verzeichnisses der Quartierpflichtigen mit der Angabe, wieviel ein jeder pro „Kehr", d. h. von einer Gesamtleistung als Einheit genommen, zu tragen hatte je nach Vermögen oder auch andern Umständen. Besondere Reglemente enthielten die nötigen Bestimmungen über Dispensationen, das Verfahren bei Widersetzlichkeit usw. Nichts hat so sehr die Gemeindeangehörigen hintereinandergebracht wie die Einquartierung, besonders wenn politische Leidenschaft sich dazu gesellte, wie z. B. in Lenzburg, wo die altgesinnte Municipalität die Mitbürger nicht bloß nach dem Vermögen, sondern offenbar auch nach dem Grade der Franzosenfreundschaft belegte, so daß die Kammer sich ins Mittel legen mußte, doch ohne Erfolg. Von dem Quartierwesen auf dem Lande ist nichts Näheres bekannt.

Es ist begreiflich, daß die mit Einquartierung überlasteten Privaten und Gemeinden sich um staatliche Unterstützung bewarben. Denn es handelte sich nicht nur um die Nächtigung des Militärs. Zwar hatten die Bewohner nur Bett, Licht und Feuer zu geben; aber dabei blieb es nicht immer, und die Mannschaft ergatterte noch manches darüber hinaus, sei es durch Güte oder Drohung; sei es bei mangelhafter Verpflegung oder um Handel zu treiben mit den Rationen, was allerdings verboten war. Das Dekret vom 6. Oktober 1798 sollte den guten Willen des Staates gegenüber den bedrängten Gemeinden bekunden. Wie wenig das bedeutete, zeigt sich z. B. bei Lenzburg, das unterm 24. November 1798 Fr. 1600.— empfing, was unter die Armen verteilt, pro Einquartierten 2 Kreuzer ergab.

[5] Vgl. Siegfried, Zofingen 103. Entwurf der Kammer vom 7. Nov. 1800.

Es blieb also in der Hauptsache dem Gemeindefiskus überlassen, Private zu unterstützen.

In den Städten wurden zur Erleichterung der Bürgerschaft Kasernen eingerichtet.[6] Aarau baute das alte Salzhaus um und gewann 11 Zimmer für 200 Mann, mußte aber zeitweise noch den Boden überm großen Ratssaal, den obersten Stock im Spital und zwei Böden im Kornhaus zum selben Zweck benutzen. Zofingen richtete 6 Zimmer her mit 110 Betten; Lenzburg 10 Zimmer im Spital mit 150 zweischläfigen Betten; Brugg verwendete das Spital und Aarburg richtete 28 Zimmer auf der Festung ein mit 100 Betten. Alle diese Einrichtungen waren im Namen und auf Rechnung der Regierung getroffen worden, aber auf Vorschuß der Gemeinden, zusammen im Betrag von rund 40 000 Bern-£. Der Staat zahlte jedoch, solange die Helvetik währte, nichts zurück; nur die Kaserne Aarburg wurde bezahlt (£ 6548.19.6). Den übrigen verblieb der Trost, daß ihre Guthaben nicht in die Rubrik der Ansprachen an Frankreich, sondern der „zweifelhaften Forderungen" an den Staat gesetzt wurden, wobei Aarau mit £ 9963.2.5, Brugg mit £ 3530.4.5, Lenzburg mit £ 2661.6.1½, Zofingen mit £ 12 100.1.2½ figurierte.[7] Nur für Effekten war etwas vergütet worden.

Eine besondere Plage waren die Offiziere, denen stets Privatquartiere gegeben werden mußten bei Bürgern oder in Gasthöfen. Viele verlangten überdies Tafelgelder, d. h. Verköstigung im Wirtshause. Allerdings hatte Schauenburg auf die vielen Klagen hin schon am 18. September 1798 die Kammer des Aargaus und die anderer Kantone angewiesen, solche Tafelgelder abzuschlagen. Dem Erlaß wurde aber von seiten der Offiziere nur mangelhaft nachgelebt, doch waren Vorkommnisse wie in Zofingen, wo General St. Martin ohne vorherige Uebereinkunft beträchtliche Wirtsschulden hinterließ, vereinzelt. Aarau schrieb am 22. Januar 1800 dem geplagten Luzern, daß General Lorge während einiger Monate bei einem seiner Bürger einlogiert gewesen sei; die Kammer habe Holz und Licht, der Besitzer des Hauses und die Municipalität Linge und übrige Geräte geliefert. Montchoisy und Xaintrailles

---

[6] EA, 747. Vgl. auch Siegfried 47/52.

[7] EA Mediation, 340.

hätten ihre Kost bezahlt, ohne weitere Dienste und Entschädigungen zu begehren. Unterm 6. Februar 1802 meldete dieselbe Stadt der Quästorialkommission Zürich, daß der gegenwärtige Platzkommandant seit einem Jahr bei einem Bürger einquartiert sei und unentgeltlich die Kost genieße; ferner habe er auf Neujahr eine Gratifikation erhalten, da er rechtschaffen sei und kein Lokal als Bureau, nur Schreibmaterial begehrt habe. Da er nunmehr Kommandant über den ganzen Kanton sei, so müsse er ein Bureau haben, sowie Utensilien, die er von der Kammer beziehe. Anspruchsvoller traten die Offiziere der zweiten Invasion auf. Wiederum berichtete Aarau der Stadt Luzern (23. Nov. 02), daß die Offiziere bei Bürgern einquartiert seien und von denselben unterhalten werden, wogegen die Municipalität Schritte unternehme, dahinzielend, daß die Offiziere auf Kosten des ganzen Kantons beköstigt und in Wirtshäuser versetzt würden. Das geschah denn auch, indem die helvetische Regierung den Offizieren monatlich ein Fixum in bar bezahlte, wodurch dann jegliche private Verpflegung dahinfiel.

Außer den Tafelgeldern oder unentgeltlicher Kost bei Privaten erhielten die Offiziere, namentlich die Platzkommandanten, noch Gratifikationen oder sog. Douceurs, ein euphemistischer Ausdruck für Bestechungsgelder, womit sich die Städte Erleichterungen verschaffen oder zum mindesten vor „Vexationen" bewahren konnten. Dies war z. B. in Brugg der Fall, wo General Tarreau durch seinen Aide de camp außer dem ihm von der Stadt ins Privatquartier gelieferten Wein noch Kalbfleisch, Zucker, Kaffee begehrte, was ihn anspornen würde, die Gemeinde soviel als möglich zu „soulagieren". Die Municipalität bewilligte 12 Louis d'or als Douceurs mit dem Beifügen, daß sie gerne mehreres täte, wenn es die Gemeindekasse erlauben würde.[8] Die Platzkommandanten betrachteten diese Douceurs als notwendige Zulage zu ihrem spärlichen Solde und suchten derselben auf sympathische Weise teilhaftig zu werden; sie ließen sich daher vor ihrem jeweiligen Wegzuge Zeugnisse für Wohlverhalten ausstellen, um am neuen Orte zum Fortbezuge der Zulagen legitimiert zu sein. Es scheint, daß bei diesem Systeme beide Teile gut wegkamen; so weit man sieht, waren die aargauischen Städte mit den meisten Platzkommandanten zufrieden.

---

[8] MPBr, Abt. 2, Bd. 388, pag. 119 (9. VII. 1799).

Lebensmittel und Futter. Mit Rücksicht auf die Organisation des Lieferungsdienstes kann man im Aargau vier Perioden unterscheiden: 1. Die Zeit bis zum Herbst 1798, da die aargauischen Behörden die Lieferungen selbst besorgten auf Rechnung der Berner Kriegskontribution; 2. vom Herbst 1798 bis Spätjahr 1800, da die französischen Entrepreneurs ihr Wesen trieben; 3. Ende 1800 bis zum Abzug der Franken im August 1802, da die Kammer neuerdings den Lieferungsdienst in Händen hatte unter Erhebung obrigkeitlich bewilligter Steuern im ganzen Kanton; 4. die Zeit der 2. Invasion, da das System der Unternehmer zurückkehrte, aber von Einheimischen gehandhabt.

Was alles die Franken begehrten, geht aus der Liste der Artikel hervor, die laut Zuschrift des Generalkommissärs Rouhière vom 12. April 1798 in die dreifach anzulegenden Magasins de distribution und in das stets nachzufüllende Dépôt général de Réserve einzuliefern waren:

Magasins de distribution	Dépôt général de Réserve
1100 quintaux de grains, dont ¼ seigle	2000 quintaux de grains, dont ¼ seigle
1500 quintaux de foin	2500 quintaux de foin
1800 „ „ paille	1000 „ „ paille
500 sacs d'avoine de 12 Boisseaux l'un	1000 sacs d'avoine de 12 Boisseaux l'un
75 boeufs du poids de 500 livres	100 boeufs du poids de 500 livres
60 quintaux de riz	120 quintaux de riz.
2500 livr. de sel	2000 livr. de sel
12000 pintes de vin	24000 pintes de vin
3000 „ d'eau de vie	5000 „ d'au de vie
2000 „ de vinaigre	1000 „ de vinaigre
150 Cordes de bois	300 Cordes de bois

Zudem verlangte Rouhière unterm 15. April ein Verzeichnis der Privat- und öffentlichen Vorräte, um zu erfahren, was alles aus dem Kanton herausgeholt werden könnte, wobei es namentlich auf die staatlichen Vorräte abgesehen war. Die Kammer schob daher die Anlegung der Verzeichnisse hinaus und erlangte vom Direktorium die Ermächtigung, nur die Privatvorräte angeben zu müssen (28. April). Dies geschah dann auch. Außerdem bestimmte ein Dekret

vom 26. April, auf die Hilfegesuche der Kammer hin, daß die von fränkischen Behörden gehörig ergangenen Requisitionen dem ganzen Staate zufallen sollen, dieser den Kantonen die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen und zur gegebenen Zeit die Vergütung der Lieferungen auf der von den vormaligen Oligarchen zu entrichtenden Kontribution erheben werde.[9]

Damit waren freilich die geforderten Magazine nicht gefüllt, da es mit der Unterstützung von seiten der Regierung bedenklich haperte. Die Kammer mußte sich selbst helfen; am 26. April konnte sie dem Kriegskommissär Glady berichten, daß sie bereits 3 Distributionsmagazine unter eigenen Aufsehern errichtet habe: in Kölliken, Aarau, Lenzburg, die zusammen die für ein Magazin verlangten Vorräte ausmachten. Korn und Haber waren je nach Bedarf aus den alten Speichern, das Fleisch in Aarau und Lenzburg, das Salz in Brugg, der Wein in Aarau zu beziehen; die 2000 Pintes de vinaigre lagen bei Partikularen bereit, das Holz an allen drei Verteilungsstellen. In der ersten Aufregung war die Kammer auch vor rigorosen Maßregeln nicht zurückgeschreckt. Sie hatte am 19. April, das Beispiel der Nationalversammlung nachahmend, die Getreide- und Weinausfuhr verboten, mußte aber das Verbot für Getreide ebenfalls bald zurücknehmen (5. Mai). Desgleichen wurde, auf Einsprache des Unterstatthalters von Lenzburg, die Verfügung sofort zurückgenommen, daß bis zur Instandstellung der Magazine die Partikularen für die Truppen aufkommen sollten. Weiterhin verlangte die Kammer, daß bei Durchmärschen bis zweimaligem Uebernachten der Unterhalt den Privaten obliege; Licht und Holz für das Corps de garde von der Municipalität zu liefern sei; die Verpflegung des Etat-Major der Stadt und dessen Einquartierung den Wirten zufalle, welche gegenwärtig den größten Vorteil genössen, und endlich die Krankenpflege ebenfalls zu Lasten der Stadt zu geschehen habe, sofern es sich um dort Einquartierte handle, während für Auswärtige Vergütung erfolge (Schreiben an die Aarauer v. 28. April). Diese Vorschriften blieben offenbar in Kraft, bis sie durch allgemeine Erlasse aufgehoben oder eingeschränkt wurden.

Trotz allem Bemühen war es den Kantonsbehörden nicht möglich, die von den Franken verlangten Magazine in vollem Umfange

---

[9] Str. I, 738/39.

zu errichten, da jedes der drei Distributionsmagazine auf 37 750 B.-£, das Reservemagazin auf 66 500 B.-£ zu veranschlagen war. Laut Uebersicht vom 31. Juli 1798 bestanden im Aargau zwei größere Magazine, in Lenzburg und Aarau, daneben Dependenzen in Zofingen, Kölliken, Staffelbach, Brugg und Aarburg. Die Franzosen verlangten, daß Aarburg zu einem regelrechten Distributionsmagazin erweitert würde, wozu Solothurn 1000 Zentner Heu und Luzern 50 Ochsen beisteuern sollte. Wie weit die Dotierung gedieh, ist nicht ersichtlich, sie scheint die Wünsche der Auftraggeber nicht erfüllt zu haben. Dessenungeachtet darf man der Kammer wohl glauben, trotz gegnerischen Anklagen, wenn sie behauptete, daß die Truppen in ihrem Verwaltungsrayon nie Mangel litten.

Vom 19. September an sollte Frankreich die Verpflegung seiner Truppen selbst übernehmen; das hiebei verwendete System der Entrepreneurs funktionierte jedoch so schlecht, daß die Kammer beständig einspringen mußte. Schon der Umstand, daß hinfort nur ein einziges großes Distributionsmagazin — in Lenzburg — bestand, war mehr eine Maßnahme schlauer Berechnung als der Vereinfachung. Dazu kam eine Reihe von offenbaren Mißbräuchen und Kniffen, worüber die Kammer dem Direktorium zu wiederholten Malen klagte; wenn es z. B. einem Lieferanten endlich gelungen sei, einige Klafter Heu und einige Boisseaux Hafer ausfindig zu machen, so lasse er an demselben Orte die Distribution, solange sein unbedeutender Vorrat daure, geschehen; sei er damit fertig, so schlage er seine Bude anderswo auf, eine Maßregel, welche besonders für das Abholen beschwerlich sei. Die Lieferungen geschähen in der Regel erst aus vierter Hand, wobei jeder seinen Profit mache und die Preise in den Dörfern herabgedrückt würden. Zudem würden die Bons vom Militär um geringen Preis eingehandelt. Wenn aber die Bürger auf das Treiben der Lieferanten nicht mehr eingingen, so würden eben den Truppen die vorgeschriebenen Rationen hinterhalten, sodaß sich jene mit Gewalt verschafften, was ihnen zukomme, sofern die Kammer nicht rechtzeitig aushelfe. Den bloß durchmarschierenden Truppen würden überhaupt selten Rationen gegeben (6. und 9. Nov., 10. Dez. 1798). Deshalb legte die Kammer dem Direktorium ans Herz, die Lieferungen wieder zu übernehmen, wobei zum Scheine einige Lieferanten beizubehalten wären, da diese mit

größerem Nachdrucke Bezahlung erwirken könnten. Daraus wurde einstweilen nichts; nicht weniger als sieben Unternehmergesellschaften begegnen uns als Schuldnerinnen des Aargaus (Hanet, Cazalis, Rochefort, Caillard, Herbin fils, Calois).

Wie willkürlich der französische Verpflegungsdienst war, zeigte sich insbesondere am Schicksal der Getreidemagazine und den Heuforderungen. Trotz Vertrag betrachteten die Franzosen die Getreidespeicher als erobertes Gut; die Entrepreneurs erklärten, sie seien nur zur Herstellung des Brotes (manutention) verpflichtet, während das Getreide aus den staatlichen Magazinen geliefert werden müsse. Der Vertreter der Kompagnie Hanet stand in Aarau schon bereit mit seinen Bäckergesellen, um das Korn in Empfang zu nehmen, mußte aber mit leeren Säcken abziehen infolge der energischen Haltung der Kammer. Immerhin bewilligte das Direktorium 1000 Zentner Getreide — bei diskreter Ausführung! Was dann auch geschah. Am 31. Oktober verbot das Direktorium jegliche weitere Kornabgabe an fränkische Truppen ohne besondere Ermächtigung. Damit waren allerdings die Speicher nicht gefeit vor der Gewalt der Bajonette. So bemächtigte sich General Tarreau im Sommer 1799 des Getreidemagazins Brugg, indem er eine Wache hinstellte und die Kammer aufforderte, 300 Malter zu liefern gegen Bezahlung durch die Kompagnie Rochefort. Das Direktorium gestattete die Herausgabe des geforderten Quantums, sofern der General die Zurückerstattung schriftlich zusichere oder die angerufene Gesellschaft, falls eine solche überhaupt existiere, genügende Bürgschaft leiste. Den Wünschen Tarreaus mußte natürlich nachgegeben werden. Desgleichen erhielt der Obergeneral den Rest des Depots Lenzburg von 130 Maltern gegen den Willen der Kammer.

Noch kläglicher stand es um die Heubeschaffung von seiten Frankreichs, namentlich seit dem 5. Juni 1799, da ein Teil der Kavalleriedivision Tarreau in den Bezirk Brugg und die angrenzenden Gemeinden einrückte. Die Division brauchte täglich zirka 400 Zentner, die gesamte Armee mit 17—18 000 Pferden 2300 durchschnittlich. In den letzten 15 Tagen, schrieb die Kammer am 1. Juli an Regierungskommissär Robert, habe der Distrikt Brugg 3600 Zentner geliefert und weitere 3400 hätte sie dorthin abgehen lassen aus den übrigen Kantonsteilen; aber alles werde bald verzehrt sein,

abgesehen von dem, was willkürliche Requisitionen verschlängen, worüber Feer seiner Regierung ein eindringliches Gemälde entwarf. Den vereinigten Hilferufen der Kantonsbehörden entsprach das Direktorium am 5. Juli durch Gewährung von 500 Zentnern täglich für 15 Tage, d. h. durch Zuschuß an Schuldbriefen mit dem Zusatz, daß nach besagter Frist die Lieferungen einzustellen seien, wenn fränkischerseits keine Rückzahlung erfolge. Schon 2 Tage später mußte das Direktorium die Heulieferung für die gesamte Armee übernehmen und zwar zunächst nur für einen Monat, dann noch für weitere. Der Aargau hatte 9000 Zentner (Solothurn nur 7000) zu liefern, gegen welch hohe Zuteilung die Kammer vergeblich Einspruch erhob. Das Heu war von den Gemeinden auf Abschlag des gezwungenen Anleihens zu liefern gegen Sicherstellung durch Zinsschriften. An solchen empfing die Kammer für 29 548 £ 12 Bz 3 Kr., wovon 25 193.10 an die Gemeinden zediert wurden.[10] Sammelplätze für den Aargau waren Aarau, Lenzburg und Brugg mit besondern Aufsehern. Hieher hatten auch die Kantone Freiburg, Bern, Léman zu liefern, was so saumselig geschah, daß die aargauischen Distrikte — außer Brugg[11] — stets beispringen mußten. Massenhaft wurde das Heu im Aargau angekauft, derart, daß die Kammer sich vom Direktorium Zwangsmaßregeln erbat. Am 16. August 1799 verbot dasselbe allen Bürgern des Kantons Aargau, ihr veräußerliches Heu an irgend jemand zu verkaufen ohne Bewilligung der Kammer, unter Androhung einer Buße von 20 Bz. per Zentner. Dem Verleider wurden Geheimhaltung des Namens und ⅓ der Buße zugesichert. Die Maßnahme war hauptsächlich gegen die Juden gerichtet, welche von der Kammer als die schlimmsten Schieber den Zentralbehörden denunziert worden waren.

Der Herbst 1800 brachte der aargauischen Kammer eine Genugtuung, indem man zur Verpflegung der Reservearmeen vom System der Entrepreneurs abrückte. Die Kammer besorgte die Lieferungen selbst wie zu Beginn der Invasion, wobei die Municipalitäten die Lebensmittel lieferten gegen Bons, welche jene nachher vergütete.

Als die fränkischen Truppen anfangs November 1802 neuer-

[10] PVK V, 156 ff.

[11] Von 1798—1800 wurden hier und in benachbarten Gemeinden 36,337 Zentner abgegeben, pro Gemeinde durchschnittlich 1345. Remigen allein lieferte 10,077 Zentner, Hausen nur 50. S. Anm. 4.

dings einrückten, hatte der Staat noch keinerlei Anstalten zum Unterhalte getroffen. Die Kammer übernahm denselben bis 7. Dezember. Als bekannt wurde, daß die Regierung sich wieder des Systems der Entrepreneurs bedienen werde, erhoben die Kantonsbehörden Einspruch, indem sie auf die schlimmen Erfahrungen der ersten Revolutionsjahre hinwiesen. Das Kriegsdepartement erteilte eine abschlägige Antwort, da der Obergeneral, der die unmittelbare Oberaufsicht behalten wolle, nur zu einer Entreprise seine Einwilligung gegeben habe. Ueberdies sei das Mißtrauen gegen die früheren Unternehmer gegenüber den jetzigen — Hirzel, Duc, Geßner, Peter — nicht berechtigt. Auch dürfe der Kammer der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie für ihre Kasse nach dem Gewinne trachte, den die Generallieferanten allfällig herausschlagen könnten — ein Verdacht, der durch die Tatsache gestützt werde, daß jene zur Zeit ihres Regiebetriebes für gelieferte Rationen beträchtlich mehr verlangte, als die Marktpreise es gestatteten. So blieb es bei der Entreprise, und es scheint, daß dieses System sich diesmal besser bewährte, als die Kammer befürchtet hatte.[12]

Das Vorgehen des Staates bei der Uebernahme der Lieferungen brachte die aarg. Städte in Aufregung. Bis jetzt hatte die Kammer außer Fleisch und Brot jedem Mann täglich 2 sols als Ersatz für Gemüse und Salz verabfolgt, überhaupt alles bezahlt außer Stroh und dem Unterhalt durchgehender Truppen; gemäß Beschluß des Vollziehungsrates vom 11. Dezember 1802 sollten alle jene Gemeinden, wo Truppen einkaserniert waren, also die Städte, für die Gemüsezulage, Holz, Licht, Kasernenkosten, Erhaltung der Wachthäuser aufkommen, wozu dann noch der Unterhalt der Offiziere kam. Die aarg. Städte, unterstützt von Kammer und Statthalter, wehrten sich und suchten durch Abgeordnete in Bern Enthebung der Gemüsezulage und des Unterhalts der Offiziere zu erwirken zu Lasten des ganzen Kantons. Der Unterstatthalter Herosee wies in seinem Begleitschreiben auf die politische Wirkung des unbilligen Verfahrens hin, indem dies bei der Landbevölkerung den Eindruck hervorrufe, als müsse die Regierung den Aufstand billigen und die Städte strafen. Die Bemühungen blieben nicht ganz erfolglos; schon am 4. Januar 1803 löste die Regierung, wie früher angedeutet, die

[12] Vgl. Str. IX, 572/73.

Offiziersfrage und nahm am 10. Januar die Verfügung vom 11. Dezember zurück. Die Quartierkosten waren damit den Kantonen überbürdet; doch so, daß die Guthaben nicht an der Kriegssteuer abgezogen werden durften, sondern gegen Bons geltend zu machen waren.[13]

Requisitionsfuhren. Diese waren Sache der Gemeinden. Aufgabe der Kammer war es nur, im Verein mit dem Kantonskommissär die Forderungen gleichmäßig zu verteilen; d. h. im Verhältnis zu einem Normalquantum, das für jeden Distrikt, z. B. für Zofingen auf 200, für Lenzburg auf 138½, festgesetzt war und von den Ausgeschossenen desselben auf die Gemeinden verteilt wurde unter Berücksichtigung von Vermögen und Einwohnerzahl, was natürlich nicht ohne Reibungen ablief.

Der Weg von der Kammer zum Bezirkskommissär und von da zu den Gemeinden war nur gangbar bei außerordentlichen, von den fränkischen Kriegskommissären zum voraus bekannt gegebenen Requisitionen; zur prompten Bedienung, d. h. zur Abwicklung täglicher Fuhrungen und des Kurierdienstes (ordinäre Requisitionen) bedurfte es einer straff organisierten Pikettstellung von Pferden und Wagen, vor allem an den verkehrsreichen Punkten. So in Aarau. Zum Aufseher des Dienstes wurde der dortige Quartiermeister Joh. Haßler ernannt, dem unterm 5. Mai 1798 eine detaillierte Instruktion zuging. Hier sollten stets vier Stafettenreiter, ebensoviele Pferde, sowie 24 Zugpferde nebst 6 Reitwägelein und 4 Fuhrwägen bereit stehen, außerdem zu Suhr zwei Staffetenreiter samt Pferden auf Pikett. Die Bezirke Aarau und Kulm, sowie die Gemeinden Brugg, Windisch und Villnachern hatten die nötigen Pferde zu liefern und zwar gruppenweise für je fünf Tage. Lenzburg und Zofingen wurden von der Kammer eingeladen, ähnliche Einrichtungen zu schaffen. In Aarburg, wo schon seit April stets acht Pferde aus dem Bezirk Zofingen bereit stunden, wurde dieser Dienst anfangs Herbstmonat in der Art reorganisiert, daß sämtliche Ge-

[13] Die Verfügungen enthoben die Städte nicht aller Sorgen. In Brugg z. B. verlangten die Soldaten über die zugebilligten Zulagen hinaus täglich 1 Bz. für Wein oder Branntwein, der sonst nur bei starken Märschen abzugeben war. Die Kammer ging nicht darauf ein, war aber willens, bei den Landgemeinden durch den Unterstatthalter Gemüse zu beschaffen für die 2 sols pro Mann und aus dem Nat.-Wald Holz für die Wachthäuser gegen Bons. PDK XVII, 392/95.

meinden des Bezirks acht Pferde ankauften, wovon 6 in Aarburg, 2 in Zofingen stationiert sein sollten.[14] Zudem verlangte die Kammer, trotz dem Sträuben der betroffenen Gemeinden, von der Regierung die Ermächtigung, vom Kanton Luzern je acht Pferde für Zofingen und Aarburg zu ständiger Requisition fordern zu dürfen. Das Direktorium gewährte nur die Hälfte, und da auch dies wenige nicht geleistet wurde, kaufte Aarburg vier weitere Pferde an. Wie weit Lenzburg der Aufforderung der Kammer nachkam, ist nicht ersichtlich.

Es ist begreiflich, daß die Franzosen an die Zugkräfte des Aargaus nicht geringe Ansprüche erhoben, da die Hauptstraßen Helvetiens hier durchführten. Die Zeit höchster Anspannung begann mit dem Koalitionskrieg und würde eine Kurve beschreiben, die an dem Vorgehen Aaraus erkennbar ist, das 1799 stets 12 eigene Pferde bereit hielt, anfangs 1801 noch 5 und anfangs Juni auch diese verkaufte (zu 5—10$^1/_8$ Louis d'ors). Die außerordentlichen Anforderungen riefen auch außerordentlichen Maßnahmen, allerdings erst auf die wiederholten und verzweifelten Hilferufe von seiten der Kantonsbehörden.[15] Erst im September 1799, da für die täglichen Requisitionen in Aarau 100 Pferde und 40 Wagen und in Brugg 28 Pferde und Ochsen samt 10 Wagen stets zur Verfügung sein mußten und der Transport von Lebensmitteln und Verwundeten, außer sämtlichen Schiffen in Brugg, 180 drei- bis vierspännige

---

[14] Vgl. Siegfried, Zofingen 125 ff.

[15] In welchem Maße sich gelegentlich die Extra-Requisitionen häuften, ergibt sich z. B. aus der Zusammenstellung für die Monate Februar bis Mai 1800: 1. 124 und 80 sowie 174 Pferde, geschirrt und von Knechten begleitet, zum Transport des Artillerieparks in Aarau und Zofingen, nach Brugg und Hüningen; 2. 25 Wagen aus dem Bezirk Brugg zu wochenlangem Verbleib in Kloten; 3. 40 vierspännige Wagen nach Brugg zum Munitionstransport; 4. 30 dreispännige Wagen in den Auxiliarpark; 5. Habertransport von Pontarlier nach Zürich, wobei der Haber zum Teil in Brugg, zum Teil in Aarau ausgeschifft und weitergeschafft wurde; 6. 81 und 60 Pferde zwecks Transports von Kartoffeln und anderer Lebensmittel für die Kt. Säntis und Linth; 7. Fuhrungen für die Brücke in Windisch; 8. 100 Wagen zum Mehltransport nach Luzern; 9. 70 Wagen zum Transport von Lebensmitteln und Gerätschaften nach Luzern und über den Gotthard; 10. 100 Wagen samt Zubehör zum Transport der Verwundeten, deren bereits 1500 in Königsfelden und 800 in Aarau lagen, wobei die Franzosen drohten, diese nun in Privathäusern unterzubringen, wenn sie nicht weitertransportiert würden.

Fuhrwerke erforderte, schritt die Regierung zur Schaffung eines großen helvetischen Fuhrparks in Aarau und eines kleinern in Brugg, wozu die Kantone Bern, Leman, Freiburg, Luzern, Oberland, Solothurn etwa 600 Pferde hätten beisteuern sollen. Allein die geforderte Anzahl kam nie zusammen; nicht einmal die Hälfte, und von den eingelieferten desertierten die meisten bei nächster Gelegenheit. Dies und weitere widrige Erfahrungen mit dem Parkdienst bewogen die Regierung, die Einrichtung in Aarau am 10. Juni 1801 aufzuheben. Der Park von Brugg war vorher schon nach Baden verlegt worden.

Der Widerwille gegen die Requisitionsfuhren läßt sich neben Gründen allgemeiner Natur von einer Reihe arger Mißbräuche herleiten. Aus den Akten lassen sich folgende zusammenstellen: 1. Die Fuhrwerke wurden an ihrem Bestimmungsorte nicht abgelöst, sondern mußten weit darüber hinaus fahren, statt z. B. bis Lenzburg nach Mellingen oder statt zur Landesgrenze bis Pontarlier oder Belfort; 2. Die Gemeinden wurden von den Offizieren angehalten, die Lebensmittel auf die Garnisonsplätze zu führen, was angesichts der weitauseinanderliegenden Magazine eine nicht unbedenkliche Zumutung war, wobei es überdies häufig vorkam, daß die Fuhrwerke einen Narrengang machten, indem in den Magazinen nichts vorhanden war. Die Gemeinden beschwerten sich deshalb bei Schauenburg, der mit schönen Worten sofort zu Diensten war. Gleichzeitig — 7. Dezember 1798 — wandte sich die Kammer an Kriegskommissär Lanot um Vermehrung der Magazine, für jedes aargauische Städtchen je eines; doch umsonst; 3. Die Franzosen beanspruchten zu viele Fuhren, wogegen schon früh Schauenburg einschritt, indem er laut Zirkular vom 22. Mai 1798 außer sich selbst nur dem Chef des Stabs, den Regierungskommissären, den Generälen, dem Oberkriegskommissär, den Stabsoffizieren und mit Depeschen reitenden Kurieren gestattete, Requisitionsfuhren zu verlangen. Die Verordnung wurde — wie so viele andere — oft genug übertreten, sei es um Freunde zu besuchen, oder Geschäfte zu machen; ja, aus der zweiten Invasionszeit wird bezeugt, daß sich Franzosen requisitionsweise nach Aarau oder Zürich führen ließen, um Konzerte zu geben. 4. Weder den Fuhrleuten noch den Pferden wurden die regulären Rationen gegeben, sodaß die Kammer stets einspringen mußte. 5. Ebenso wurde die Fuhrentschädigung oft vorenthalten,

trotzdem solche von den Entrepreneurs zu einem billigen Tarif ausbedungen waren. 6. Die Fuhrleute und Pferde wurden oft mißhandelt; Wagen und Pferde zurückbehalten, verkauft oder zugrunde gerichtet. Die Kammer hatte daher schon im Mai 1798 vom Direktorium den Entscheid erwirkt, daß im Dienste erlegene Pferde von den Gemeinden den Partikularen vergütet werden sollten.

Ein einziges Mal wurden die Fuhrungen pünktlich und mit Freuden geleistet — im August 1802, als Bonaparte die Okkupationsarmee zurückrief.

Militärspitäler: Die historischen Stätten von Windisch und Königsfelden sollten in den unruhigen Jahren der Helvetik eine eigenartige Neubelebung erhalten; nicht nur lagerte hier monatelang fränkische Kavallerie; jahrelang befand sich in den Räumen des Klosters eines der fränkischen Hauptmilitärspitäler Helvetiens (mit zeitweise bis 500 Kranken und Verwundeten).

Der fränkische Spital in Königsfelden war ursprünglich eine gegen den Willen der Kammer erfolgte Verschmelzung der beiden kleineren Einrichtungen dieser Art auf Schloß Lenzburg und in Baden[16].

In Königsfelden mußte allerdings erst Raum geschaffen werden, da außer den bisherigen Insassen hier noch seit einigen Monaten Frauen und Waisen aus dem Aarauer Spital, der ebenfalls anderweitig in Anspruch genommen worden, sich aufhielten. Das Direktorium beschloß am 8. Dezember 1798, das Armeninstitut in Königsfelden zugunsten des Militärspitals aufzuheben. Die Aarauer Armen mußten daher sofort nach Hause zurück. Wohin aber mit den Pfründern und Tollen? Die Regierung dachte zuerst an Muri oder Horben; die zur Beratung dieses Gegenstandes gemeinsam tagenden Kammern von Baden und Aargau (24. I. 1799) fanden weder das eine noch das andere zweckmäßig; Horben sei zu klein, abgelegen und leicht gebaut; Muri falle aus praktischen Rücksichten und aus solchen der Pietät außer Betracht. Deshalb stand das Direktorium von seinem Vorhaben ab und beauftragte am 31. Januar die Kammer, die von Kriegskommissär Dufour, chargé de la police supérieure des Hôpitaux, verlangten Umbauten ausführen zu lassen auf Kosten Frankreichs. Die Bausumme betrug 24 000

[16] Str. II, 680/81; 688/89.

livres de France; am 14. Juni hatte die Kammer noch 14 639.15 zugute; vom Rest ist nirgends mehr die Rede.

Außer dem Hauptspital gab es im Aargau noch zwei kleinere Militärspitäler, die diesen Namen verdienen: in Zofingen und Aarau. Zofingen hatte zu diesem Zwecke die vor einem Jahre hergestellte Kaserne umgewandelt.[17] In Aarau bestand anfänglich nur eine Ambulance im Armenspital, die dann zum bleibenden Spital erweitert wurde, aber bei dem großen Andrange nicht immer genügte, sodaß ein Teil der Kaserne in Beschlag gelegt werden mußte, ja sogar die Kirche für helvetisches Militär.[18]

Für die Verpflegung der Spitäler hatte Frankreich aufzukommen. Die Kammer lieferte das Holz für Königsfelden, wo der Verbrauch im Winter monatlich auf 60—80 Klafter stieg. Infolge Holzmangels versuchte man es mit Steinkohlenfeuerung, wozu das Direktorium 2000 Zentner gewährte.[19] Das Verfahren scheint sich nicht bewährt zu haben; wenigstens dauerte der Holzbedarf fort, sodaß die eigenen Waldungen nicht ausreichten und bei benachbarten Kantonen Anleihen gemacht werden mußten.

Daß die Franzosen auch die Spitalverpflegung auf Helvetien abzuwälzen suchten, beweisen die exorbitanten Forderungen im Frühjahr 1800. Gestützt auf ein allgemeines Reglement vom 4. Februar 1800, demzufolge Verwaltungskammern und Municipalitäten auf Rechnung Frankreichs zu Lieferungen an die in ihrem Bereich befindlichen Spitäler verpflichtet gewesen wären, sollten laut Befehl von Maljean vom 17. Februar für Königsfelden geliefert werden: 200 livr. Axonge de Porc; 8000 livr. de Viande (nur bei Entblößung der Magazine); 100 Quintaux de Bled; 2600 Pintes de vin; 200 livr. de riz; 100 livr. de Prunneaux; 250 livr. de sel; 50 cordes de bois; 200 livr. de Huile à brûler; 50 livr. de Chandelles; 1200 aunes de Linges à Pansements; 100 livr. de Charpies; 80 pintes d'eau de vie; 100 Pintes de Vinaigre; 50 livr. de Cassonades ou sucre; 80 livr. de Miel; 20 livr. d'huile d'olives; Paille pour coucher des malades; 1500 Bottes (objet très pressant et indispensable).

---

[17] Siegfried, Zofingen 52—55.

[18] Indessen wurde im großen Ratssaal Gottesdienst gehalten, den die im oberen Stockwerk einlogierten französischen Truppen oft derart störten, daß die Mumic. bei der Kammer klagte (3. XII. 99). PMA II, 283 ff.

[19] EA 810, pag. 319, 9. Okt. 1798.

Diese Forderungen waren nicht einmalig gemeint, wurden dann auch für den folgenden Monat wiederholt und wenigstens eine Teillieferung innert 24 Stunden von Genral Lecourbe unter Androhung von Gewalt begehrt. Die Kammer berechnete die Kosten auf 300 Dublonen monatlich, wofür ausschließlich der Staat hätte aufkommen müssen, da man die umliegenden Gemeinden, angesichts des Umfangs des Spitals, keinerlei Beisteuer zumuten durfte. Fast gleichzeitig wurden ähnliche Forderungen (vom dortigen Kriegskommandanten Besuchet und dem Chirurgien en chef Percy) an die Stadt Aarau gestellt, unter anderem sogar 9 Uniformen für Charretiers und Infirmiers, wogegen sich die Aarauer ganz besonders sträubten. Ungesäumte Reklamationen bei General Moreau hatten den Erfolg, daß die Forderungen herabgesetzt wurden; im übrigen entpuppten sich diese als Willkürakte fränkischer Generale, die mit Umgehung der Zentralregierung von den kantonalen Kammern durch Einschüchterung die Erfüllung ihrer Wünsche zu erlangen versuchten. Minister Rengger, unterstützt vom Vollziehungsrat, untersagte Kammern und Gemeinden Lieferungen dieser Art; dennoch mußten die geforderten Lebensmittel und Gegenstände geliefert werden; von Aarau sogar die Uniformen, wozu die Kammer 80 Pfund Linge von den Einsiedler Effekten spendete.

Seit 1800 diente das Spital von Königsfelden hauptsächlich zur Aufnahme von Galleux und Vénériens der Reservearmee, wobei die Kammer Brot, Fleisch, Holz und Licht spendete. Wiederholt wurde das Spital aufgehoben, endgültig — wie es scheint — im Frühjahr 1802, um welche Zeit auch die Spitäler in Aarau und Zofingen völlig geräumt wurden. Soweit ersichtlich, ist bei der zweiten Invasion keines dieser Institute wieder ins Leben gerufen worden.

Schanzarbeiten:[20] Zweimal kurz nacheinander mußte der Aargau den Franzosen Frondienste leisten. Unterm 11. Oktober 1799 forderte der Commissär en chef des traveaux de la tête de Pont de Wettingen von den Aargauern folgende Leistungen: 1000 ouvriers, ornés de Bêches et de Pèles; an Utensilien: 25 Haches de bucheron; 10 Serpes; 2 Passepartout; 10 Tarières de différente grandeur; 25 Haches de charpentier; 20 Pèles carrés pour le Gazon; 6 Scies à la main; 600 Toises de cordeau. Das Direktorium gab, nach etwelchen Bedenken, am

[20] Vgl. auch Siegfried, Zofingen 129/30.

13. Oktober seine Zustimmung zu dieser Requisition und bewilligte der Kammer eine Entschädigung von 4000 £. Stadthalter Feer suchte jedoch die unwürdige Last[21] erträglicher zu gestalten oder ganz von seinem Kantone abzuwenden. Er erreichte zunächst, daß der Aargau nur 600 Arbeiter samt Geräten abzugeben hatte; sodann schlug er der Regierung vor, die Schanzarbeiter zur Ausbesserung der aargauischen Straßen, die im Argen lägen, zu verwenden, was ja den Franzosen ebenfalls zugute käme — eine List, die völlig gelang, indem schon am 12. November die Arbeiten in Wettingen eingestellt wurden.

Im Dezember folgte ein zweites Aufgebot zur Schanzarbeit; 300 Mann hatten sich auf den 30. in Zürich einzufinden, mit Proviant für 12 Tage versehen und überdies die eine Hälfte mit Schaufeln, die andere mit Pickeln ausgerüstet. Ferner mußte jeder Bezirk 3 Zimmerleute mit Aexten stellen. Den Unterhalt übernahm die Kammer und beauftragte mit der Austeilung der Lebensmittel die Zürcher Kollegin. Den Gemeinden, die sich auch diesmal wieder lebhaft um Verminderung der zugeteilten Last bemühten, lag die Geldentschädigung für den Unterhalt ob. Ueber den Verlauf dieser Fronexpedition verlautet nichts; doch scheint der Aargau rechtzeitig von den übrigen Kantonen abgelöst worden zu sein.

Kriegs- und Requisitionssteuern. Vom Staate erhoben. An allgemeinen Kriegssteuern bezog der helvetische Staat nur zwei: 2 ‰ laut Beschluß vom 25. April 1799 als Ersatz einer Vermehrung der direkten Auflagen um ¼ des Betrages und einer freiwilligen Steuer; ferner 1 ‰ für die vom Kriege verheerten Kantone.

Daneben wurde eine Reihe von lediglich zum Unterhalt der fränkischen Armee bestimmten Requisitionssteuern erhoben, teils in ganz Helvetien, teils nur von einzelnen Kammern auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1800 unter jeweiliger Bestätigung durch die Regierung. Im Aargau wurden bezogen: 1. Eine Steuer im Betrage von 30 558 £ als Folge des Beschlusses vom 7. Oktober 1800, wonach

[21] Es scheint, daß die Schanzarbeiter von den Franken mitunter geprügelt wurden; wenigstens gab Feer dem Unterstatthalter Fröhlich den Auftrag, hiegegen sich beim Kommandanten Blanchot zu verwenden. Mißlich war es auch, daß die Arbeiter in Wettingen infolge Andrangs in Ställen übernachten mußten, trotz grassierender Viehseuche. Die Aufnahme ins Kloster Wettingen wurde von dem dort einlogierten französischen Offizieren verweigert. PRSt II, 485; PVK V, 373.

der Aargau $3^2/_3$ vom 100 der Kosten für die Reservearmee zu übernehmen hatte;[22] 2. ½ vom 1000 im Betrage von 14 671 £ im August 1801 zur Befriedigung fränkischer Bedürfnisse für etwa 3 Monate; 3. 1 ‰ wegen der „lästigen Anwesenheit fränkischer Truppen und Esel" (Maulesel, in Aarau untergebracht), am 1. März 1802 vom Kleinen Rat bestätigt, am 12. Juli ausgeschrieben, jedoch auf die Hälfte reduziert angesichts des bevorstehenden Abzuges der Franzosen (22. Juli); 4. ½ vom 1000 als zweite Hälfte der eben genannten Steuer beim Wiedereinrücken der fränkischen Armee, im Betrage von 13 856 £; 5. £ 30 000.— als Anteil an der allgemeinen Kontribution von 625 000 £ zum Unterhalt der zweiten Invasionsarmee laut Senatsbeschluß vom 20. November 1802. Die von der Kammer eben ausgeschriebene, unter Nr. 4 genannte Steuer galt nunmehr als Abschlagszahlung an die neue Auflage, sodaß der Obereinnehmer nur noch £ 16 143.9.2½ zu beziehen hatte.[23]

Bei der Erhebung der Requisitionssteuern bestimmte die Kammer die Beiträge der Distrikte und der Gemeinden, denen die übrigen Vorkehren überlassen blieben. Bei der Kontingentierung wurden nicht bloß Vermögen und Größe der Gemeinden berücksichtigt, sondern auch bisherige Kriegslasten. Ueberdies wurden bereits erfolgte Leistungen an die fränkischen Truppen in der Regel als verhältnismäßige Abschlagszahlung an die Gesamtleistungen angerechnet, weshalb jeweilen erst mehr Petitionen und Gegenrechnungen einliefen, als Geld, so besonders vom Distrikt Brugg, wo aus Rücksicht

[22] Str. VI, 250/51, 356/57. Das dem Aargau zugemessene Fixum hätte 145,467.— ausgemacht; in Wirklichkeit leistete der Kanton 203,207.62 Fr., also $5^3/_{25}$ Teile (EA 910, 87). Laut Abrechnung der Kammer vom 14. Juli 1801 (gedruckt) hatten die Gemeinden vom 19. August 1800 bis 21. Mai 1801 £ 100,964.6.3½ ausgegeben, erhielten aber nur etwa den dritten Teil zurück, da die Steuer bloß £ 29,850.— ergab.

[23] Zum Vergleich:

	½ vom 1000		½ Staatssteuer		
	1801		1892	1914	1924
Bezirk Aarau	3907	£*	Fr. 68,270.30	153,635.75	252,030.27½
„ Zofingen	3237	„	„ 53,328.65	107,405.80	232,505.—
„ Kulm	2079	„	„ 32,594.—	69,378.90	134,561.90
„ Lenzburg	3348	„	„ 45,403.10	87,471.40	143,429.80
„ Brugg	2100	„	„ 42,035.55	78,556.02	138,663.85

PV XII, 205; Kistler, Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau, 65; Finanzdirektion, Zusammenzug der Staatssteuerrechnung für 1914 u. 1924.

* Kreis Veltheim inbegriffen.

auf den harten Druck das gezwungene Anleihen suspendiert, der ganze Loskaufsgrundzins pro 1798 auf unbestimmte Zeit verschoben und der pro 1799 auf den 1. Oktober 1800 hinausgestellt worden war. Ueber die Verwendung von Steuern legte die Kammer in gedruckten Berichten Rechenschaft ab.

Gegen den Betrag von 30 000 £, den der Aargau an die Kriegskontribution der zweiten Invasion zu leisten hatte, erhoben die Kantonsbehörden Einsprache. Die Quote erschien ihnen zu hoch im Verhältnis zu andern Kantonen, da z. B. Basel nur 36 000, Luzern 26 000, Solothurn 20 000 zu bezahlen hatte. Ueberdies habe die direkte Abgabe der 2 vom 1000 im Aargau nur 56 285 £ trotz strenger Eintreibung und gewissenhafter Entrichtung abgeworfen; seither sei der Wohlstand noch gesunken und zudem die Zehnten des laufenden Jahres rückständig, mancherorts sogar für 2, 3 oder 4 Jahre, sowie auch Grundzinse und Patentgebühren — alles Gründe, den Betrag auf 28 000 £ zu reduzieren. Die Regierung ging nicht darauf ein.[24] Hierauf suchte die Kammer es wenigstens dahin zu bringen, daß die vor dem 1. Dezember gemachten Lieferungen im Betrage von £ 9891.6.7 ¾ von den 30 000 £ abgezogen würden, zumal das Dekret die Möglichkeit solcher Abzüge in Aussicht stellte (6. Jan. 03); die Regierung lehnte das Gesuch zwar ab (8. Jan. 03), doch unter Vorbehalt späterer Entscheidung, die dann günstig ausfiel. Allein die Kammer frohlockte zu früh; nachträglich — 27. März 03 — wurde sie benachrichtigt, daß General Ney die bereits abgezogenen 9891.6.7¾ zurückverlange, was die Regierungskommission bewillige mit der Bestimmung, die Summe aus der Kantonskasse zu entheben. Nochmals suchte die Kammer zu retten, was zu retten war, indem sie vorschlug, entgegen der einschlägigen Verfügung die Militärfuhrungen an der Kriegssteuer abziehen zu dürfen. Mit welchem Erfog, ist nicht ersichtlich.

Im übrigen war auch diese Steuer nicht besser eingegangen als die früheren, trotz Androhung mit militärischer Exekution und Einstellung der Lebensmittellieferung, d. h. Abwälzung der Lasten

[24] PVK XVI, 2. Dez. 02. Wie Reugger am 13. Dez. an Feer schrieb, hätte gemäß angenommenem Maßstabe von Bevölkerung und bisherigem Steuerertrage das aarg. Kontingent einen ganzen Fünfteil weniger betragen sollen, Dolder habe aber zur Benachteiligung des Kantons die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel im Senat erwirkt. Wydler I, 121/22.

auf die Partikularen. Laut Dekret vom 20. November hätte das Geld am 15. Dezember in der Kasse sein sollen; die Frist erwies sich ohne weiteres als zu kurz, weshalb sie für den Aargau bis zum 8. Januar 1803 verlängert wurde; aber noch Mitte Februar waren wenig über 10 000 £ beisammen. Der Regierungsstatthalter erhielt daher Vollmacht, sich fränkischer Truppen zu bedienen; doch sollten stets Kontingente von genügender Zahl verwendet werden, um sie, angesichts der immer noch gespannten Stimmung, nicht zu kompromittieren. Von dieser strengen Maßregel mußte dann wirklich Gebrauch gemacht werden, wenigstens im Bezirk Brugg. Doch handelte es sich nur um ein kleines Detachement, das seine Aufgabe bald erfüllt hatte.[25]

Steuererhebung in den Gemeinden. Wie bereits angedeutet, ruhte ein großer Teil der Kriegslasten auf den Gemeinden: Requisitionsfuhren, Heulieferungen, Einquartierung, Wachtdienste. Besonders drückten die Fuhrungen, wozu die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet waren. Für die ersten Monate der Invasion erhielten die Gemeinden hiefür keinerlei Entschädigung, da die Berner Kontributions-Kommission nichts dafür berechnete. Dagegen waren die Entrepreneurs verpflichtet, den Transport der Nahrungsmittel auf die Garnisonsplätze, sowie des Truppengepäcks selbst zu übernehmen, d. h. Fuhrungen dieser Art sollten von den Unternehmergesellschaften bar bezahlt werden. Für Transport von Effekten und Gepäck durchmarschierender Corps, von Kranken, sowie Rekonvaleszenten sollte Frankreich direkt gutstehen in Form von Bons (Verordnung Rouhières vom 23. vendém. an 7). Daß die Entrepreneurs sehr schlecht zahlten, ist bereits erwähnt worden, und daß die Bons von Anfang an nur platonischen Wert hatten, versteht sich von selbst. Während des letzten Jahres der Helvetik hatten die Gemeinden wieder ausschließlich für Fuhrdienste aufzukommen.

Kein Wunder, wenn ein großer Teil der Dorfgemeinden, wie der Regierungsstatthalter dem Minister schrieb (Dez. 99), sich bald tief in Schulden gesteckt hatte; er wisse von mehreren bestimmt, daß sie 10—15 000 Gl. in Kapitalien aufgebrochen hätten. Verschiedene Gemeinden hatten bereits im Laufe des Kriegsjahres ihr Gut aufgezehrt und waren schon aus diesem Grunde genötigt, von der

[25] Vgl. Amtsarchiv Brugg, Miss. I, 294/95 (23. II. 03).

Bevölkerung Steuern zu beziehen, wenn nicht auch noch Armen- und Kirchengüter draufgehen sollten, was wenigstens teilweise da und dort geschehen sein mag.

Was nun die Erhebungsart der Requisitionssteuern innerhalb der Gemeinden betrifft, so herrschte im Aargau — wie wohl auch anderwärts — ein völliges Chaos. Hierüber schrieb der Regierungsstatthalter dem Minister, daß bei den einen lediglich auf das Land abgestellt würde, ohne Abzug der Schulden, bei den andern vorzüglich auf Kapitalien, bei den dritten endlich auf den sehr verschiedenartigen Fuß der ehemaligen Steueranlagen. Zentral- und Kantonsbehörden bemühten sich, Ordnung in diesen Wirrwarr zu bringen, da darob in jeder Gemeinde langwierige Kämpfe ausbrachen, die ohne höhere Vermittlung zu keinem Ziele geführt hätten.

Es handelte sich, soweit man in den Akten klar sehen kann, in der Hauptsache um vier Fragen, wovon die drei ersten die Steuerpflicht der eigentlichen Bürgerschaft, die letzte nur die der Ausbürger betraf: 1. Sollen nicht bloß die Grundstücke, wie es meistenorts bisher der Fall war, sondern auch die Kapitalien von der Requisitionssteuer ergriffen werden? 2. Soll nur das liquide Vermögen herhalten, d. h. dürfen Schulden abgezogen werden oder nicht, und wenn ja, soll der Abzug für alle Schulden gelten oder nur für bestimmte Kategorien? 3. Sollen innerhalb eines Gemeindebezirks alle Grundstücke von der betreffenden Gemeinde erfaßt werden oder nur die der ortsansäßigen Besitzer? 4. Sollen die Nichtbürger auch beisteuern und in welchem Maße?

Die erste Frage wurde hauptsächlich durch die Vorgänge in Schöftland in Fluß gebracht. Hier bezog die Municipalität, deren Präsident Ludwig May war, die Gemeindesteuern auf altem Fuße, d. h. von den liegenden Gütern: von 1 Juch. Mattland 4 Kreuzer, von Holzland 1 Kr., von jeder Feuerstätte 4 Kr. und von jeder Mühle 32 Bz. Hiegegen beschwerte sich ein Teil der Bürger vor versammelter Gemeinde und forderte Besteuerung auch der zinstragenden Kapitalien. Die Kapitalisten erklärten sich bereit, auf 1000 Gl. je 2 Bz. zu entrichten; die Gegner, nicht damit zufrieden, wandten sich ans Direktorium, das sie abwies (6. Juni 1799), mit der Begründung, daß die Kapitalisten durch das Auflagensystem ohnehin genug belastet seien. Die Kammer hielt den Beschluß für un-

billig und sah voraus, daß er zu vielen Zwistigkeiten Anlaß geben würde (27. Februar 1800), und der Minister gab ihr im Grunde recht, indem er den Direktorialentscheid so auslegte, daß zufolge § 82 des Munic. Gesetzes die Lokalausgaben, insofern die dazu bestimmten Gemeindeeinkünfte nicht hinreichten, auf das Vermögen sämtlicher Gemeindeeinwohner verteilt und hiemit die dazu erforderlichen Steuern als Zusatzpfennige zu den direkten Staatsauflagen erhoben werden sollten (2. März 1800). Wie zu erwarten war, gaben die Bürger von Schöftland nicht nach und verlangten von der Municipalität ein neues Steuerreglement. Da diese ihren Standpunkt nicht änderte, schritt die Kammer ein, worauf eine eigens ernannte Kommission drei Entwürfe der Gemeinde vorlegte, von denen der vermittelnde angenommen wurde (März 1800). Darin war eine Trennung der Steuern vorgesehen der gewöhnlichen Gemeindeauslagen (für Waisen, Witwen, Schule, Straßen) von solchen für den Unterhalt der fränkischen Armee (Fuhren, Heu, Einquartierung). Die ersteren sollten auf altem Fuße erhoben werden, also auf liegenden Gütern, ob schuldig oder nicht; nur Häuser sollten frei bleiben, dafür war eine Weinabgabe von 2½ Bz. pro Saum vorgesehen. Zur Deckung der Militärauslagen sollte alles fruchtbare Vermögen beitragen und zwar 1 Bz. von je 1000 Fr. Dieser Vorschlag wurde der Kammer zur Bestätigung eingereicht; den Schiedsspruch erhielt Schöftland erst am 6. Juni 1800, nachdem man in Aarau sich auf allgemeine Richtlinien festgelegt hatte. Das von der Kammer für Schöftland ausgearbeitete Reglement hat sich nicht erhalten; doch läßt sich aus dem sogleich zu erwähnenden Küttiger Reglement entnehmen, daß an dem Grundsatz festgehalten wurde, nicht allein den Grundbesitz, sondern das Vermögen überhaupt zu den Gemeindesteuern heranzuziehen.

Die zweite Frage, den Schuldenabzug betreffend, hatte besonders die Bürgerschaft von Küttigen hintereinander gebracht. Nach dem helvetischen Abgabensystem war nur das liquide Vermögen zu versteuern; der Landeigentümer konnte also alle auf dem Grundbesitz haftenden Schulden abziehen. Hätte man nun die Gemeindesteuern nach Maßgabe der staatlichen erhoben, so wäre in den meisten Dorfschaften die Bezahlung der Steuern nur wenigen Bürgern zugefallen; ja, in einzelnen Ortschaften wäre wegen zu niedriger Schatzung überhaupt kein liquides Vermögen übrig geblieben.

Daher in vielen Gemeinden der Zwiespalt zwischen Bürgern, die darauf beharrten, daß nur liquides Vermögen zu fassen sei, und jenen, die alle Bürger zur Beisteuer verhalten wollten. In Küttigen hatte man sich schon so lange vergebens gezankt, daß der Unterstatthalter sich dorthin begab und Municipalität und Gemeindekammer samt zwölf Ausgeschossenen der Bürgerschaft versammelte, aus deren gemeinsamer Beratung ein Kommissionsentwurf hervorging mit folgendem Wortlaut: Reglement betr. Einrichtung der Verteilung und Beziehung der Unkösten für Requisitionsfuhren.[26] 1. Es sollen diese Unkosten auf das Land und Häuser und 2. auf das Vermögen an Capitalien verlegt werden. 3. Um diese Register zu machen, sollten sowohl das Land, als Kapitalien und Häuser die Eigentümer und Besitzer selbst getreulich angeben. 4. Jede Art Land wird besonders bezirksweise in 3 Classen eingeteilt, nämlich in die beste, mittlere und geringe. 5. Die Classen sollen nach der bereits gemachten Einteilung angenohmen werden. 6. Die Steuern vom Land sollen nach Jucharten bezahlt werden, sowie die Kaufbriefe lauten, sollte sich aber Streitigkeit oder Beschwerden über unrichtige Angab der Größe erheben, so sollte das Räb- und Mattland zu 36 000, das Ackerland zu 40 000 und das Holz und Aegerten Land zu 48 000 Bern Schu gerechnet werden. 7. Aegerten sollen besonders und nicht unter Ackerland gezehlt werden. 8. Die Jucharten Räbland denn solle bezahlen: die Besten Bz 10, die mittleren 7.2, die Geringen 5. — 9. Die Jucharten Mattland: die Besten 10, die mittleren 5, die geringen 2.2. 10. Die Jucharten Ackerland: das Beste 6, das mittlere 4, das geringe 1.2. 11. Das Holzland gleich dem Ackerland. 12. Die Aegerten pro Jucharte 1 Bz. 13. Das Gemeindeland solle wie das Partikularland in Classen eingeteilt werden, wozu jeder Bürger gleich bezahlen soll, weilen jeder das gleiche Recht zur Nutzung hat. 14. Die Häuser sollen von der Municipalität geschätzt werden und von je 100 £ 1 Kreuzer zahlen. 15. Die Kapitalien zahlen von je 100 £ je 2 Kr. 16. Dieses neue Register sollte die Municipalität anfertigen, jedem Bürger aber ist das Recht unbenohmen, beyzuwohnen. 17. Die Einziehung der Steuer aber, wenn das Register gemacht, liegt der Gemeindekammer ob. 18. Solle ein jeder das Recht haben an dieser Steuer für je 100 £ für Gültbriefliche und

[26] EU 1295, 22/23.

Obligations-Schulden 1 Kreuzer abzurechnen. 19. Sollte einer Capitalien schuldig seyn, womit er Handel treibt, so solle nichts abgerechnet werden. 20. Auch die Schulden, so auf Gütern, die außert dem Gemeinds-Bezirk liegen, werden ebenfalls nicht abgerechnet. 21. Jeder Steuerpflichtige ist gehalten zur Errichtung dieses Registers seine Liegenschaften, Capitalien und Schulden schriftlich und auf erste Forderung einzugeben. 22. Sollte dieser Beschluß laut Vorschrift deß Municipalitätsgesätzes § 74 und 81 der Verwaltungskammer des Kantons zur Einsicht und gutfindender Abänderung und Genehmigung vorgelegt werden, damit die Gemeindekammer die saumseligen Zahler Rechtlich belangen könne. Dieser Entwurf, wiewohl ein Kompromiß, fand nicht allgemeine Zustimmung. Die Mehrheit der Bürgerschaft und des Ausschusses begehrten Auslassung der Paragraphen 18, 19, 20; d. h. es sollte alles Land ohne Unterschied tellen, wie vor der Revolution, da alle Bürger die Gefälle der Gemeinde genössen, während die Gegner von je 100 £ Schulden 2 Kr. abziehen wollten, wodurch die Last auf wenige Reiche gefallen wäre. Die Kammer, ihrer Vermittlerrolle getreu, befürwortete im ganzen den Entwurf und fand auch die Zustimmung des Vollziehungsausschusses, nur mußte Art. 17 dahin abgeändert werden, daß an Stelle der Gemeindekammer die Steuer von der Municipalität zu erheben war (15. Mai 1800). Damit hatte die Kammer eine Wegleitung für die Zukunft. Gemeinden, die ihre Vermittlung nachsuchten, teilte sie das Küttiger Reglement mit, entweder wörtlich oder mit etwelchen örtlich bedingten Abänderungen.

Die dritte Frage scheint ebenso brennend gewesen zu sein, wie die vorigen, da sie von allen Gemeinden gestellt wurde. Dies besonders aus dem Grunde, da damals ein großer Teil des Grundbesitzes — vielleicht ¼ — der einzelnen Gemeinden außerhalb des Bezirks wohnenden Besitzern angehörte. Wenn nun allerorts je nach Gutfinden, d. h. nach dem momentanen Vorteil verfahren wurde, so mußte dies natürlich die Gemeinden hintereinander bringen, da der Vorteil der einen stets der Nachteil der andern war. Hier war also eine gemeinsame, den ganzen Kanton umfassende Lösung unumgänglich, die ebenfalls anfangs 1800, im Zusammenhang mit den übrigen Fragen, erfolgte. Bis dahin war die Territorialfrage in bejahendem Sinne beantwortet worden, soweit Armenunterhalt,

Bettelfuhren und Straßenbau in Betracht kamen; sollte es nun auch inbezug auf die Requisitionen so gehalten werden? Der Minister entschied am 2. März 1800, daß die Militärkosten wie örtliche behandelt, d. h. von den liegenden Gütern eines Gemeindebezirks, mögen die Besitzer in oder außer demselben sich aufhalten, bestritten werden sollen, wobei jedoch ein und dasselbe Grundstück nicht von zwei Orten her angelegt werden könne (wegen Doppelbesteuerung). Die von den Kapitalien zu erhebenden Beiträge sollen nur von den wirklichen Einwohnern des Gemeindebezirks erhoben werden (Wohnsitzprinzip).[27] Dieser Entscheid sollte offenbar der allgemeinen Gesetzgebung Vorschub leisten, da bereits im Januar 1800 Schaffung einer einheitlichen Norm für ganz Helvetien gefordert worden war. Die Räte scheinen aber eine solche Normierung nicht ins Auge gefaßt zu haben, wie dies der Beschluß vom 25. April 1800 beweist, welcher ausdrücklich anerkennt, daß jedes allgemeine Gesetz, wie immer es auch gefaßt sei, große Unzufriedenheit hervorrufen würde, angesichts der bisherigen Uebungen und Gewohnheiten, der Lokalhindernisse und aus Gründen der Billigkeit.[28] Dem Vollziehungsrat wurde es daher überlassen, da, wo die Gemeinden nicht einig würden, die Bezugsart mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse zu bestimmen. Dieser Beschluß stand in eigentlichem Widerspruch mit dem Geist der Einheitsverfassung und war hauptsächlich auf Betreiben des Volksrepräsentanten Zimmermann von Brugg zustande gekommen, der damit seiner Vaterstadt einen Dienst erweisen konnte, nämlich die Möglichkeit, den Ministerialerlaß vom 2. März zu umgehen. In der Tat war hier, wie im Bezirk Brugg überhaupt, wo besonders viel Grundbesitz Eigentümern außerhalb der Wohngemeinde angehörte, heftiger Widerspruch gegen den Märzentscheid vorauszusehen, sodaß der dortige Unterstatthalter sich förmlich weigerte, denselben öffentlich bekanntzugeben, trotzdem ihn die Kammer, vom Minister autorisiert, hiezu ausdrücklich aufgefordert hatte. Er begründete seine Weigerung einmal damit, daß eine so wichtige Angelegenheit Gegenstand der Gesetzgebung und die Weisung des Ministers darum als unverbindlich zu betrachten sei;

---

[27] Noch heute gilt das Wohnsitzprinzip für Mobilien; Immobilien dagegen werden zur Hälfte in der Gemeinde, wo sie liegen, zur Hälfte in der Wohngemeinde des Besitzers versteuert. Vgl. Kistler, Erhebungen 2c., 4/5.

[28] Str. IV, 946.

ferner würden dadurch die laut Konstitution abgeschafften Gemeindegrenzen wieder hergestellt; endlich zöge die Befolgung der ministeriellen Vorschrift eine Begünstigung kleiner Gemeinden von weitem Umfang nach sich, was den Ruin anderer fördern und Unordnung und Haß zwischen den Nachbarn pflanzen würde. An Widerspruch seitens der Gemeinden fehlte es denn auch wirklich nicht; so begehrten die Dorfschaften Mülligen, Habsburg, Hausen, von denen Mülligen 90 Juch. (von 240), Habsburg $62^2/_8$ (von 182) außerhalb des Bezirks besaß, in ihrer Petition vom 6. April 1801 an den Vollziehungsrat, daß außert dem Twing gelegene Güter besteuert werden dürften, solange die Beschwerden nicht nach der Größe (Einwohnerzahl? Fläche?) der Gemeinden verteilt seien. Die Regierung wies das Begehren jedoch ab (1. Mai 1801) und zwar im Sinne des Ministerialerlasses vom 2. März 1800, der sich hielt trotz allen weiteren Anfechtungen und noch im Juni 1802 vom Kleinen Rat bestätigt wurde.[29]

Die vierte, die Steuerpflicht der sog. „Hintersäßen" oder „Tauner" betreffende Frage erfuhr ihre gesetzliche Erledigung durch das Municipalitätsgesetz vom 15. Februar 1799. Darnach waren auch die Nichtbürger zur Beisteuer an die Gemeinde-Auslagen — also auch an die Requisitionskosten — verpflichtet, sofern die Gemeindeeinkünfte nicht ausreichten, und zwar nach Maßgabe des Vermögens. Da diese Bestimmung recht verschiebbare Grenzen zuließ, so ist es

[29] In fast köstlich zu nennender Art kamen die Interessengegensätze in dem Strauß zwischen Meisterschwanden-Boniswil contra Seengen-Tennwil zum Ausdruck. Erstere beschwerten sich, daß Seengen-Tennwil auf Grund des ministeriellen Entscheides Kriegssteuern gefordert hätten, wiewohl dieser Erlaß keine rückwirkende Kraft haben könne und weder Seengen noch Tennwil bis jetzt an die Lasten Meisterschwandens und Boniswils etwas beigetragen hätten. Die angegriffenen Gemeinden wehrten sich energisch, vorab Tennwil, das seine Erwiderung nicht in „gezierte prunkvolle Worte" kleiden, sondern als „ungeschminkte Wahrheit verbunden mit Einfalt und Kürze" darstellen wollte und behauptete, trotz seiner Armut Meisterschwanden stets geschont zu haben aus Nachbarlichkeit, und doch „dürfe diese wohlhabende Gemeinde frech genug sagen, man wolle in ihrem Druck und Ruin sein Glück machen; es sei schade, daß sie ihre Tränen und Seufzer hierüber nicht in ihre Vorstellung durch ihren Künstler (dortigen Notar) habe abbilden lassen." (Juni 1800. Bittschriften.) Handkehrum lagen aber die feindlichen Brüder sich in den Armen, als es galt, ihre alten, gemeinsamen Rechte zu wahren, nämlich das Eigengewächs in den Häusern zu verwirten (Januar 1801) — ein Beweis, wie oberflächlich diese Dorffehden waren, da man in der Grundstimmung harmonierte.

begreiflich, daß nach wie vor häufige Streitigkeiten zwischen Ortsbürgern und bloßen Einwohnern entstanden. Zu langwieriger Auseinandersetzung kam es in Lenzburg zwischen den Stadtbürgern und den meist bemittelten, helvetischgesinnten Ausbürgern, welch letztere für Quartieramt, Requisitionsfuhren, Stadt- und Schloßwachten, Nachtwächter 5362 Gl. 6 Bz. hätten beisteuern sollen, sowie für Schanzarbeit je 37½ Bz. und für Straßen- und Brunnenarbeit je 31 Bz. Am 22. Dezember 1800 kam eine Uebereinkunft zustande, wonach sich 18 der Ausburger verpflichteten, an die vorhin benannte Summe von 5362.6.— je 20 Kreuzer pro 100 Gl. Vermögen zu bezahlen, während der Rest von der Gemeinde zu tragen war. Was die übrigen Beiträge betraf, blieb es beim alten.[30]

Ausschreitungen des fränkischen Militärs.

Ueber die Moral der fränkischen Armee, die bei der Nachwelt keines guten Rufes genießt, gingen die Urteile der Zeitgenossen gelegentlich weit auseinander. Als im Sommer 1799 Repräsentant Ackermann von den Leiden der Bezirke Brugg und Lenzburg eine drastische Schilderung gab, legte sein Kollege im Rat, Dr. Suter von Zofingen, eine Lanze für die Befreier Helvetiens ein, indem er unter anderem sagte: „Aber ich werde nie zugeben, daß man allgemein und so erbärmlich unbestimmt gegen eine Nation spreche, die doch im Ganzen die gesittetste von Europa ist; daß man eine Armee barbarisch nenne, weil einzelne schlechte Menschen darunter sind, die jeder Franke verabscheuen wird, wenn er sie kennt".[31] Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Daß in den Akten — soweit wenigstens der Aargau in Betracht kommt — auffällig wenig über Ausschreitungen der französischen Soldateska verlautet, mag darin seine Erklärung finden, daß eben nicht alle Vorfälle genau festgestellt werden konnten und überhaupt nicht alles dem Papier anvertraut wurde; anderseits wird man aber auch Suters Warnung vor Uebertreibung und vorzeitiger Verallgemeinerung eingedenk sein müssen und darf auch nicht vergessen, daß gerade im Aargau manche Ausschreitung durch die Bevölkerung selbst infolge ihrer Franzosenfeindlichkeit provoziert worden ist und viele Einheimische den üblen

[30] PGKL 157/61.
[31] Str. II, 102/7.

Ruf der fränkischen Truppen als Deckmantel benutzten, um ungestraft freveln zu können.

Als eine Resultante der verschiedenen Ansichten, die die Diskussion gezeitigt hatte, kann der Beschluß der Räte vom 25. Juli 1799 betrachtet werden, demzufolge den bedrängten Gegenden tätige Hilfe gebracht und die Bevölkerung zur Feststellung bestimmter Tatsachen und Einreichung von Schädigungsklagen nach einheitlichen Vorschriften angeleitet werden sollte.[32] Dieser Beschluß fand in größerem Maßstabe und innerhalb des Aargaus nur auf den Distrikt Brugg Anwendung, indem man durch freiwillige Sammlungen in Geld und in natura, sowie durch Steuererleichterungen und dgl. half und eine Untersuchung der Militärschäden vornahm. Zu diesem Zwecke ließ die Regierung, auf Anraten Vonderflües, den Distrikt durch den Regierungsstatthalter Feer bereisen, der bereits am 15. August über seine Bemühungen Rechenschaft ablegte. Die nach seiner Instruktion angelegten und eingegangenen Schadenverzeichnisse füllen über 150 Seiten.[33] Eine Rekapitulation über den Schaden seit dem 5. Juni infolge Erpressung, Plünderung oder Requisition ohne Bonsabgabe steigt zu einer Summe von 155 603.2.3 £ an, verteilt auf 30 Gemeinden, worunter z. B. Windisch allein mit £ 22 637.5.—; Brugg mit £ 2 396.1.5 und 15 000 £ für Gemeindewald; Gallenkirch mit nur 26 £, Mönthal mit 131.3.5 £. Feer bemerkte dazu, die Verzeichnisse seien zwar unvollkommen, da die Landleute ungern ans Rechnen und Schreiben gingen, ließen aber doch erkennen, was General Tarreau zu Lasten komme. Mag mancherorts das mangelhafte Verpflegungssystem der Entrepreneurs schuld an allen Uebeln gewesen sein, hier wars offenbar ebensosehr die Rücksichtslosigkeit des Heerführers. Er ist der einzige höhere Offizier im Aargau, der zu offenen Klagen und zu ernsthaften Schritten der Regierung Anlaß gegeben hat. Ueber ihn hatte schon am 20. Juli Vonderflüe, der mit Kuhn und Herzog die betroffenen Gebiete aufgesucht, dem Direktorium geschrieben: „Wie war von General Tarreau Schonung für Wiesen und Saaten zu erhalten, der vor seinen Fenstern die Pferde seines Gefolges zu seinem Vergnügen weiden ließ? Wie war von ihm Sicherheit des Eigentums zu hoffen,

---

[32] Str. IV, 1046/51; 1102/3.

[33] EA 1194, 453—605.

von ihm, der jenes der Nation im Magazin zu Brugg so wenig respektierte? Ja, wie war von ihm Sicherheit der Person zu erwarten, der auf Rapporte von fränkischen Offizieren selbsten wegen Mißhandlung einzelner Bürger lächelnd antwortete: man übertreibt alles!" Die helvetische Regierung nahm daher die eben genannten Zahlen unbesehen hin, wie aus ihrer Beschwerde an die fränkische Regierung hervorgeht, worin der Schaden mit 233 404 franz. Franken angegeben ist (5. Oktober 1799). Als die Gemeinden ihre Schäden neuerdings zusammenstellten und zwar für die Zeit vom 15. August 1798 bis zum 1. März 1801 und auf einen Gesamtverlust von £ 392 838.1.2½ kamen,[34] fand die Kammer die Forderungen stark übertrieben, durchschnittlich um die Hälfte. Villigen z. B. gab 103 131.3.— an, was die Kammer sogar um $^4/_5$ zu hoch schätzte. Sie rechnete dabei offenbar mit der Bauernpraxis, mit sich markten zu lassen. Demnach stak also doch in der Formel: on exagère toujours — ein Körnchen Wahrheit. Jedenfalls wird man Zahlenangaben erwähnter Art stets mit Vorsicht bewerten müssen.

Was nun die von einzelnen Armeeangehörigen begangenen Ausschreitungen betrifft, die also ausschließlich als Folgen schlechter Manneszucht betrachtet werden können, so bietet der Aargau keine wesentlich neuen Züge zu einem Gesamtbild. Und gerade über die Hauptsache, die Häufigkeit der einzelnen Delikte, geben die Akten keinen Aufschluß. Unter den gebuchten Vorkommnissen figurieren hauptsächlich Offiziersvergehen: Brutalitäten und mehr oder weniger à la Eulenspiegel verhüllte Schelmereien.[35] Wenn solches bei den

---

[34] UStatthalter an VK, 21. III. 01.

[35] Die Akten enthalten folgende namhafte Beispiele: Im Mai 1799 requirierte ein Offizier, Blamassaque, angeblich Aide de Camp Massenas, die Kutsche des Obersten Hünerwadel in Lenzburg und verkaufte sie dem Schlüsselwirt in Liestal. Nach vergeblichen Schritten bei oberen Behörden klammerte sich der Geschädigte an die Municipalität seiner Vaterstadt, die ihm schließlich 12½ Dublonen aus der Stadtkasse aushändigte (12. August 1803).

Der Müller Bolliger in Gontenschwil erhielt vier fränkische Pferde ins Quartier, wovon eines in der Nacht gestohlen wurde — vom fränkischen Knecht selbst! Der Hauptmann Cadet verlangte vom Müller oder der Gemeinde Entschädigung — „abgekartetes Spiel, wie so viele anderswo!" Schon vorher hatte der Regierungsstatthalter den Hauptmann ermahnt, für bessere Mannszucht unter seinen Kanonieren zu sorgen, worauf ihm dieser in unverschämter Weise antwortete, mit der Schlußbemerkung: „Vous n'avez par conséquent rien à m'ordonner et je vous invite d'écrire plus

Führern möglich war, was dann erst bei den Soldaten? Als zu Beginn der Invasion — Mai 1798 — aus der Umgebung von Brugg über Zuchtlosigkeiten, begangen an Frauen und Mädchen, laute Klagen eingingen und mancherorts das Säbelzücken der Soldaten — sogar mit tödlichem Ausgang[36] — die Bewohner derart in Harnisch brachte, daß diese da und dort die Waffen eigenmächtig aus den Depots heraus holten, riet Feer dem Direktorium, etwa 500 Mann fränkische Truppen auf die Dörfer an der Land-

---

honnêtement ou d'aller à l'école pour aprendre la politesse". Der Empfänger übersandte das Schreiben ohne Kommentar dem Direktorium. PRSt, 31. XII. 99, 16. I. 1800.

Einen Einblick in die fränkische Militärjustiz gewährt ein Vorfall in Schafisheim (Ende 1799). Der dortige Wirt Samuel Baumann weigerte sich, einem Soldaten, der bei ihm einquartiert war und vorgab, es seien ihm Patronen aus der Giberne gestohlen worden, Ersatz zu leisten. Der herbeigerufene Offizier versetzte dem Wirte, im Beisein des Municipalitätspräsidenten, 20 Schläge mit flacher Klinge und ließ durch den Unteroffizier noch eine Anzahl Stockschläge folgen. Hierauf wurde Baumann von 4 Grenadieren nach Hunzenschwil geschleppt, wo der Brigadechef durchzog. Dieser hatte zur Untersuchung keine Zeit und verhielt kurzerhand den Wirt zu 30 sols Schadenersatz. PRSt, 31. XII. 1799.

Durch Erpressungen tat sich hervor Chancel, Platzkommandant in Aarau, der, statt sich mit Privatpension zu begnügen, täglich 12 ℒ Tafelgelder forderte und zu Gränichen und Beinwil, statt die Waffen gewissenhaft abzunehmen, 16 bezw. 25 Louis d'ors erpreßte. Auf die Reklamation des Statthalters hin wurde Chancel von General Eppler abberufen und zur Rückerstattung des erpreßten Geldes verurteilt. PRSt VI, 161/63, 176, 184/85, 258.

[36] Von französischen Soldaten wurden getötet: der Müller Wildi in Suhr (Mai 1798) durch 2 Husaren, weil er nicht schnell genug Wein zur Stelle geschafft; Jakob Karli in Villigen (Aug. 1799); Heinr. Baumann in Stilli (Sept. 1799); Hunziker, Municipale in Leimbach, als angreifender Teil von einem Karrknecht in der Pinte; Jak. Brändli in Bözberg von einem berauschten Soldaten (beide Fälle im März 1800). Die beiden Mordtaten an Karli und Baumann, von frevelnden Soldaten begangen, erregten großes Aufsehen, und die Klagen sollten bis Paris gezogen werden. Massena gewährte der Witwe und den Kindern Karlis 12 Louis d'ors nebst einer Soldatenration Brot und Fleisch, solange das Militär dort weile — herzlich wenig! Str. IV, 1448, EA 843, 187/90.

Was gewöhnliche sexuelle Ausschweifungen betrifft, die natürlich nicht vor Oberbehörden glangten, wird wohl jede Gemeinde, die mit Franken in Berührung gekommen ist, ihre Chronique scandaleuse haben. Immerhin muß man sich auch hier vor Vorurteilen hüten. In Lenzburg z. B. wurden vom Mai 1799 bis Ende der Invasion 15 uneheliche Schwangerschaften protokolliert, wovon nur 7 von Franzosen verursacht. 5 stammten aus dem Jahre 1799. StAL, PM u. Taufrodel.

straße von Solothurn bis Baden oder Mellingen zu verteilen, um den Unfugen zu steuern und zugleich die Landbürger gegen Aufwiegler zu schützen. Soweit brauchte die Regierung nicht zu gehen; wohl aber richtete sie im November 1798 auf ausdrückliches Anraten Schauenburgs Dorfwachen von je 6 Mann ein, die auf den Straßen patrouillieren sollten, wobei es hauptsächlich auf die Nachzügler oder héros de cabaret und coureurs d'hôpitaux sans motif, wie sie der General nannte, abgesehen war, gegen welche dieser noch besondere Kontrollvorschriften erließ. In den aarg. Akten ist wenig von diesen Sicherheitswachen die Rede; wahrscheinlich begnügte man sich mit den bisherigen Dorfwächtern, deren Zahl je nach Bedarf erhöht wurde. Vom Frühjahr 1800 an, da die Okkupationstruppen stark vermindert wurden, hören wir nichts mehr von eigentlichen Ausschreitungen.

Gesamtkosten.

Genau festzustellen, was die fränkische Okkupation den Aargau gekostet hat, ist unmöglich. Nicht einmal der Betrag dessen, was den Franzosen gegen Bons geliefert wurde, läßt sich genau angeben, da oft keine oder wegen Formfehler ungültige Gutscheine verabfolgt wurden. Auf gültige Bons reduziert, betragen die aargauischen Leistungen: seit 1. Mai bis 19. September 562 395 franz. Franken (auf Rechnung der Berner Kontribution); von da bis zu Ende der ersten Invasion 1 066 722.21 fr. Fr. (ohne Spitäler, auf Rechnung der fränkischen Regierung und Unternehmergesellschaften): seit Beginn der zweiten Invasion bis 9. März 1803: 22 355.70 fr. Fr. (auf Rechnung der allgemeinen Kontribution, Aargauer Quote 30 000 Schw. Fr.).[37] Hiebei kommen dreierlei Lieferanten in Betracht: der Staat, die Gemeinden, Private. Laut „Etat über alle aus der Cantons Cassa von der VKammer des Kantons Aargau für das fränkische Militär vom Jahr 1798 hinweg bis Ende August 1802 bestrittene Ausgaben" beliefen sich diese auf £ 274 352.5.$^7/_8$ (Schw. Fr.),[38] also ungefähr $^1/_5$ des Gesamtbetrages, die übrigen $^4/_5$ fielen

[37] EU 3749, 49.51. Bd. 910,87.

[38] Und zwar für Lebensbedürfnisse £ 210,420.1.$^5/_8$; für Requisitionsfuhren 5873.2; für Einrichtung der Militärspitäler und Kasernen 32,634.8.9$^1/_4$; für Unterhaltung der Platzkommandanten und Auslagen der Kriegs- und Distriktskommissarien 8575.7.5; für Holzlieferungen u. Forstanlagen 15,879.—.5; für Vermischtes 959.5.—.

zu Lasten der Gemeinden und zu einem ganz kleinen Teil — der Privaten. An die oben erstgenannte Summe von 562 395 £ erhielt der Aargau von der bernischen Kammer 357 930 £; für Requisitionsfuhren, verlorene Pferde, verdorbenes Geschirr, Schmiedeköften usw. war nichts angerechnet. Doch verminderte sich das Defizit insofern, als die aargauische Kammer die etwas zu hohen Preisansätze Rouhières zugrunde gelegt hatte.[39] Fast gar nichts war an die übrigen Guthaben erhältlich; die schweiz. Liquidationskommission wies alle dahingehenden Ansprüche an den eigentlichen Schuldner; Napoleon betrachtete die Rechnungen ohne weiteres als beglichen, und erst dessen Besieger verpflichteten Frankreich zu etwelcher Vergütung. In der Folge erhielten die aarg. Gemeinden und Privaten für Lieferungen an Hanet und Cazalis nach Abzug von 10% in Kapital Fr. 9942.33 oder in Renten Fr. 497.11 und darauf Zins in Geld 371.61; ferner Sam. Seiler und Sam. Läufely in Lenzburg für Lieferung an Hanet und Cazalis, à 10% berechnet und nach 10% Abzug in (!) Fr. 164.73 und darauf Zins in Geld Fr. 132.68.[40] Das war alles an die rund 750 000 Schw. Fr.

Mit den Bonsguthaben sind aber noch lange nicht alle Leistungen für das fränkische Militär angedeutet; darüber hinaus haben Private und Gemeinden Kosten gehabt, wofür keinerlei Vergütung beansprucht werden konnte. Was die Gemeinden anlangt, so dürften deren Auslagen mindestens eine ½ Million Schw. Fr. betragen haben;[41] die Einquartierungskosten der Privaten ¼—½ £ pro

---

[39] Für alles Nähere sei auf Schwarz, die bern. Kriegskontribution von 1798 verwiesen.

[40] Gonzenbach, Verhandlungen, welche zwischen der Schweiz u. Frankreich in Folge der Pariser Friedens-Verträge v. 30. Mai 1814 u. 20. Nov. 1815 betr. Kriegskosten und andere Kriegs-Entschädigungen stattgefunden haben, ASchG XIX. pag. 225 (Nr. 14 u. 33).

[41] Was die einzelnen Gemeinden geleistet haben, dürfte wohl nur bei wenigen einigermaßen feststellbar sein. Aarau berechnete sämtliche Militärauslagen auf Gl. 21,003.14.1 (Sum. Rechnung über das Gemeindegut auf 1. März 1803. StAA), wobei die durch freiwillige Steuern gedeckten Kosten offenbar nicht inbegriffen sind. Die Gesamtausgaben der Stadt Brugg betrugen laut „Kosten der Kaserne- u. Kriegssteuern ab 1799 bis März 1803, welche von der Gemeinde bestritten worden, von den Hintersässen in billigem Verhältnisse zu vergüten sind", Gl. 27,427.8.2. Nämlich für Kaserne Gl. 3165.12.1; für Militärspital und Prison Gl. 1582.2.3½; für Unköften an Einquatierungen und Requisitionsfuhren Gl. 18,161.7.3½; für Unköften wegen

Mann und Tag berechnet und das Jahr 1798 max. zu 6000, 1799 zu 9000, die folgenden Jahre zu 1200 Mann durchschnittlicher Besatzung, rund 1,4—2,8 Mill. £. Damit käme man auf einen approximativen Gesamtverlust an Volksvermögen von 2,5—4 Mill. Fr. oder heute 12—20 Mill. Fr., wobei nicht vergessen werden darf, daß ein großer Teil des Geldes im Lande blieb.

In obiger, mäßig erscheinenden Summe sind allerdings die gänzlich unkontrollierbaren Schäden nicht eingerechnet; doch dürften diese nicht von allzugroßem Belang gewesen sein, wie dies die Kammer selbst in ihrer auch sonst bemerkenswerten Instruktion betr. Zusammenstellung der Kriegsschäden bezeugt: „Obgleich wir mit Lasten der Requisition und Einquartierung eine lange Zeit gedrückt gewesen, so blieben wir doch bei unserm Eigentum gesichert; wir haben unseres Wissens keinen Kriegsbrand erlitten und über Raub, Erpressungen und Verheerungen haben wir uns im allgemeinen auch nicht zu beschweren, da das fränkische Heer uns immer mit Schonung behandelt; daß aber hin und wieder Excessen unterlaufen, mag außer Zweifel sein, doch nicht von der Art und Natur, oder von solcher Wichtigkeit, die erweislich dargetan oder nach dem Sinn des Ministers in eine besondere Aufmerksamkeit gehören."[42]

Helvetisches Militär.[43]

Zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1798 erhielt jeder Kanton einen vom Direktorium ernannten Milizinspek-

---

Quartieramt Gl. 1345.7.—; für allerlei Militärlieferungen Gl. 4169.10.3; für Besoldung der Municipalität Gl. 5150.—.— (zwar keine Militärauslagen, aber durch Steuern der Gesamtgemeinde zu decken); für Kriegssteuern und Militärbeschwerden Gl. 1495.8.2; für vermischte Militärausgaben Gl. 70.4—, zus. Gl. 35,140.8.—, wovon jedoch abzuziehen als Wert übrig gebliebener Effekten Gl. 663.8.1; als Entschädigung von Bern (Zentralregierung) Gl. 666.10.—; als Erlös von Requisitionspferden Gl 300.—.—; von Gültbriefen der Kammer in Aarau Gl. 346.2.—, als Fourrage-Reste Gl. 205.11.3; als Schuldtitel Gl. 220.—. und als Futtervergütung Gl. 160.12.2, zus. Gl. 2562.14.2, bleiben Gl. 32,577.8.2 oder nach Abzug der Municipalbesoldungen Gl. 27.427.8.2 (StABr Abt. 2, 452, Heft). Schöftland gibt folgende durch Steuern gedeckte Beträge an: vom Mai 1798 bis 23. Juli 1800 £ 4533.8½; von da bis 4. Juni 1802 £ 752.3.—; von da bis April 1805 £ 2566.3.1½, zus. 7853 £ (Gemeindearchiv Schöftland).

[42] PVK X, 337/39, 10. III. 1801.

[43] EA 728, 730, 2896, 2938, 3019. KAA Schreiben des Kriegsministers an VK, 5 Bde; an RSt, 2 Bde.

tor, dem die Quartierkommandanten zur Seite standen. Der ehemaligen Militärorganisation trug man unter dem neuen Regime Rechnung, indem trotz der dichten Bevölkerung und entgegen dem Vorschlage des Kriegsministers nicht drei, sondern nur zwei Quartiere im Aargau geschaffen wurden. Zum ersten gehörten die Bezirke Zofingen, Kulm und die obere Hälfte des Bezirkes Lenzburg (bis Seon); zum zweiten die Bezirke Aarau, Brugg und die untere Hälfte des Bezirkes Lenzburg. Als erster Generalinspektor des Aargaus, der zugleich auch Baden unter sich hatte, da sich dort keine hiezu taugliche Person fand, wurde Jakob Belart von Brugg ernannt (20. Nov.98), der aber seine Aufgabe so lässig betrieb, daß er schon im folgenden Frühjahr ersetzt werden mußte. An seine Stelle trat der bisherige Unterstatthalter Rothpletz, der trotz seiner Jugendlichkeit der Bürde bald satt war (Herbst 1799). Nun erhielt Oberst Hünerwadel, der spätere Regierungsstatthalter, diesen Posten, den er fast volle drei Jahre innehielt. Daß man einem solch eifrigen Systemgegner das kantonale Militärwesen überließ, hatte seinen Grund nicht allein in dem Mangel an hiezu geeigneten Leuten, sondern auch in dem durchaus unkriegerischen Wesen der Aarauer. Erst später, nach den Erfahrungen mit dem Oktoberregiment, gab die Aarauerpartei auch das Militär nicht mehr aus der Hand. Als Nachfolger Hünerwadels ließ sich der ehemalige Finanzminister Rothpletz gewinnen (13. Mai 1802), der dann nach seiner Ernennung zum Regierungsstatthalter der vereinigten Kantone Aargau-Baden durch den bisherigen Quartiermeister Joh. Georg Hunziker von Aarau ersetzt wurde (12. August 1802). Als Kommandant des ersten Quartiers amtierte die ganze Zeit der Helvetik hindurch Corn. Peter Suter von Zofingen, der Anführer der Freikompagnie bei Neuenegg; Kommandant des zweiten Quartiers war Junker Ludwig Goumoëns bis Mitte Mai 1800, dann Aide-Major Joh. Georg Hunziker.

Die ersten Schritte zur Organisation der aarg. Miliz hatte der Statthalter von sich aus übernommen, indem er Ende Oktober Einschreibung und Equipierung anordnete und je 100 Freiwillige aus jedem Bezirk zum Schutze im Innern und der Grenze aushob. Er riet dem Direktorium, die mangelnden Waffen bei den Bürgern zu erwerben und reparieren zu lassen, was wenigstens den Erfolg zeitigte, daß von den Entwaffnungen herrührende, noch brauch-

bare Exemplare verwendet werden durften; die noch fehlende Anzahl sollte aus den Zeughäusern ergänzt werden.

Im Februar 1799 waren die Listen fertig: 8641 Mann in ganzen, wovon ein Drittel Eliten, nämlich 2880, die zu zwei Bataillonen formiert wurden. Die übrige Mannschaft bildete die Reserve. Der Dienstkehr wurde durch Auslosen bestimmt, bei Anwesenheit des Regierungsstatthalters, des Militärinspektors, des Oberleutnants Hunziker und des Unterstatthalters Hünerwadel (29. März 1799).

Die Aushebung für den Koalitionskrieg stieß auf Widerstand, was nicht nur eine monatelange Verspätung, sondern eine gänzliche Umformierung zur Folge hatte. Auf 25. Mai zeigte Rothpletz dem Minister folgenden Etat der disponiblen Mannschaft an:

2 Quartiere zu 10 Kompagnien — also 20 Elitenkompagnien — in Aktivität nur 6; von den restierenden 14 Kompagnien
7 Kompagnien zu 80 Mann (1. Quartier) = 560 Mann
7 Kompagnien zu 55 Mann (2. Quartier) = 385 Mann
Kanoniere 50 Mann. — Dragoner in Luzern.

Die Reserve bestand aus etwa 4000 Mann — auf dem Papier, da sie nicht ausgerüstet und daher unbrauchbar war.

Ende Oktober konnte Hünerwadel dem Kriegsminister mitteilen, daß das erste Quartier komplett sei, das zweite zu ⅔, jedoch Offiziere, Trüllmeister, Soldaten usw. viel zu wünschen übrig ließen, insbesondere der Respekt vor der Regierung und namentlich gegenüber dem Kriegsminister — wozu der oberste Militärbeamte des Kantons das seinige beitrug.

Laut Tabelle des Effektiv-Milizstandes vom 16. Februar 1801 zählte der Aargau im 1. Quartier 1024 Eliten und 3397 Reservisten; im 2. Quartier 1068 und 2951.

In die sog. helvetische Legion traten gegen Ende 1798 etwa 120 Aargauer, unter ihnen der Trompetermajor Franz Gysi von Aarau trotz seinen 58 Jahren. An Stelle der im September 1799 aufgehobenen Legion warb das Direktorium eine stehende Truppe, womöglich aus Freiwilligen von 18—45 Jahren. Jede Gemeinde hatte auf 100 Bürger einen Mann oder Ersatz an Geld zu leisten. Die aarg. Gemeinden stellten, wie es scheint, in der Regel eigene

oder auswärts geworbene Mannschaft. Diese Art Aushebung wurde im August 1802 wiederholt, mit dem Erfolg, daß fast überall anstatt der Stellung von Soldaten Geldbeträge versprochen wurden.

Ins Fach des Kriegsministers gehörte damals auch das Straßen- und Brückenwesen.[44] Die Räte beschlossen am 26. Nov. 1798, grundsätzlich beim alten System zu verharren, d. h. die Gemeinden sollten die Straßen, soweit sie hiezu bisher verpflichtet waren, auch fernerhin unterhalten bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes. Dazu kam es allerdings nicht; doch suchte man den Gemeinden die Last einigermaßen zu erleichtern durch das Gesetz vom 4. März 1799, welches zur Schonung der Straßen das Maximum der Fuhrlasten auf 65 Zentner einschränkte, sowie durch die vom Vollziehungsrat erlassene provisorische Organisation vom 22. Okt. 1800. Darnach sollte ein besonderer Oberaufseher über die Straßen und Brücken ernannt werden; die Aufsicht in den Bezirken überließ man den Unterstatthaltern und zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten für die Hauptwege waren Wegknechte anzustellen. Diesem Erlaß zufolge erhielten die Statthalter und Wegknechte ausführliche Instruktionen, und im Mai 1801 ernannte die Kammer ihr Mitglied Scheuer zum Oberaufseher, der sich der Sache energisch annahm.

Mit der Bereitwilligkeit der Gemeinden, Hand ans Werk zu legen, stand es darum nicht besser, sodaß dieselben sowohl von der Regierung als von der Kammer beständig zur Pflichterfüllung aufgefordert werden mußten. Dies zeigte sich z. B. im Frühjahr 1802, als die Straße von der Brücke zu Wildegg nach Lenzburg durch die übertretende Bünz zerstört worden war und die umliegenden Gemeinden den Schaden durch Gemeindewerk ausbessern sollten. (8. März 1802, Kammer an Unterstatthalter in Lenzburg). Zur Mithilfe wurden zunächst sechs Gemeinden: Lenzburg, Staufen, Niederlenz, Möriken, Holderbank, Hunzenschwil beigezogen; aber außer Lenzburg hatte sich bis Ende April niemand eingestellt. Die übrigen petitionierten mit dem Erfolg, daß nunmehr, gemäß Beschluß der Regierung vom 5. Mai, die Arbeit unter 15 Gemeinden verteilt wurde und jede täglich 20 Bännen Erde führen mußte. Aber

---

[44] KAA, Schreiben der Bau- und Straßenkommission. 1 Bd.

statt der Fuhren wiederum Proteste! Außer Egliswil und Seon zeigten sich alle widerspenstig, sogar Möriken und Niederlenz, die doch von jeher zum Unterhalt dieser Straße verpflichtet waren. Entweder müsse der Staat einspringen oder die Gemeinden seien mit Gewaltmaßregeln zu bedrohen, erklärte die Kammer dem Kriegsdepartement. Trotzdem letzteres geschah, zögerten noch mehrere Gemeinden; Lenzburg und Hunzenschwil mußten noch anfangs November 1802 gemahnt werden, mit der Drohung, daß die Arbeit bei weiterer Widersetzlichkeit durch anderweitige Kräfte auf deren Kosten besorgt werde.

Was die Brücken betrifft, konnte der Staat nicht auf die Gemeinden abstellen, sondern mußte selbst darum besorgt sein. So wurde in Wildegg an Stelle der baufälligen, aus Stein gebauten Brücke von 1756 — vorher war man durch den Bach gefahren — eine neue hölzerne errichtet, die auf £ 7870.9.9 — zu stehen kam, woran der Müller Fischer in Wildegg, da er als Schleusenbesitzer zum Verfall der alten Brücke beigetragen habe, 800 £ zu bezahlen hatte. — Als eine bedeutende Leistung ist der Bau einer Brücke über die Reuß bei Windisch zu betrachten, welche auf Betreiben der Franzosen zustande kam. Diese hatten zuerst an Stelle der Fähre eine Schiffbrücke erbaut, sie aber bald durch eine feste Holzbrücke mit Jochbögen ersetzt, deren flüchtig erstellter Rohbau allem Anschein nach 1800 fertig war. Ausbesserung und Ausbau zogen sich in die Länge, hauptsächlich wegen Holzmangels. Die Kammer riet dem Kriegsminister (7. August 1801), die badischen Waldungen für 81 Stämme in Anspruch zu nehmen, was aber Baden zurückwies. Daher wandte man sich an die dabei interessierten Gemeinden der angrenzenden Kantone, fand aber wenig Entgegenkommen — das alte Lied! Der Regierungsstatthalter erließ sogar ein Verbot wider den Gebrauch der Brücke von seiten ungehorsamer Gemeinden, welche Maßregel die Kammer zurückzunehmen empfahl unter Belassung der Drohung mit Execution (3. Febr. 03). Im April 1803 hatten endlich alle Gemeinden ihre Eichen geliefert, ausgenommen Birmensdorf, das sich noch besonders auffordern ließ.

Das Zustandekommen der Windischerbrücke zeitigte etwelche Anstände mit dem ehemaligen Inhaber des Fahrs, Ludwig Wernli. Dieser hatte schon zu Beginn der Revolution gegen die Gemeinden

Birr, Lupfig, Scherz, Birrhard, Birrenlauf sich wehren müssen, da sich diese weigerten, die ihm von jeher zukommenden dinglichen Gefälle zu verabfolgen, ausgenommen den jeweiligen Fährlohn. Das Direktorium beschloß, auf Antrag des Ministers: 1. Die Abgabe bleibt auf 1. Januar 1799 abgeschafft; 2. pro 1798 soll auf altem Fuße bezahlt werden; 3. soll kein Bewohner der genannten Dörfer mehr als ein anderer Bürger bei Benützung des Fahrs zu bezahlen haben (6. April 1799). Der Streit wurde übrigens bald darauf gegenstandslos; indem an die Stelle des Fahrs die Schiffbrücke trat. Wernli berechnete den Schaden, den Raub durch die Franken inbegriffen, auf 10 500 £ und wandte sich an den fränkischen General um die Erlaubnis, für Benützung der Brücke eine Abgabe erheben zu dürfen, außer vom Militär. Indessen war die Schiffbrücke in eine feste verwandelt worden, und Wernli wurde hier Zollaufseher und Einnehmer. Die Zollgebühren erwiesen sich aber um die Hälfte niedriger als die alten Fahrgelder und mußten überdies dem Zollkommissär in Brugg eingehändigt werden. Wernli bat die Regierung, den Brückenzoll auf Rechnung seines Schadenersatzes behalten zu dürfen, doch umsonst. Der Petent eignete sich jedoch eigenmächtig zu, was ihm die Oberbehörde verweigert hatte, worauf ihn die Kammer im Amte einstellte. Wernli gab zuhanden der Liquidationskommission eine Entschädigungsforderung von 8 800 £ ein für das 2⅔ Jahre entzogene Fahr, welche Summe unter die gesetzlichrichtigen Anforderungen gesetzt wurde; zugleich behielt er sich das Recht vor auf Restitution des Fahrs oder angemessene Entschädigung, was von der Kammer ebenfalls anerkannt wurde.

Finanzen.[1]

Kantonsgut.

Wie bereits gemeldet, hatte die provisorische Nationalversammlung sämtliches ehemaliges bernische Staatsgut zum Nationaleigentum erklärt. Das Erbe war nicht unbeträchtlich, erlitt aber infolge der Invasion und Zehntenaufhebung eine empfindliche Einbuße, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

---

[1] Finanzminister an VK 1. — 6. Bd., an RSt 1. Bd. Rechnungen der VK, 1 Bd.; Komm. des Schatzungsamtes 1. Bd.

Etat über das Aktivvermögen des Kantons Aargau.[2]

Vom 12. April 1798		Vom 1. Januar 1802		Vom 10. März 1803	
an barem Gelde	£ 20,573.6.8½	an zinsbaren Kapitalien	£ 70,804 9.7	an barem Geld	£ 7 575.1.7¼
an zinstrag. Kapitalien	„ 374,470.3.7	an ausstehend. „	„ 8,188 6.9	an zinstrag. Kapitalien	„ 133,959. - . —
an Viktualien	„ 269,326.—.—	an restierendem Getreidevorrat	„ 2,340.—.—	Naturalvorrat	„ 21,508.1.5¼
Bodenzinse u. Zehnten in gleichem Anschlagspreis wie für die Viktualien (ohne Pfarrzehnten u. Gefälle)	„ 171,755.—.—	Ertrag der jährlichen Bodenzinse	„ 56,826. - .—	Bodenzinse, jährlich	„ 77,682.2. —
		Ertrag der jährlichen Zehnten	„ 82,628.—.—	Zehnten, jährlich (Pfarrabgaben inbegriffen)	„ 116,459.8. —
An Zoll und Vogtenkorn, Futterhaber, Hühnergeld (von der Nat.-Versammlung aufgehoben)	„ 8,436.- .—	Zölle, Ohmgeld usw. Abgaben der helv. Nation.			
				Zollgelder	£ 12,082.—. |
An Ehrschätzen, Tavernenzinsen, Ohmgeld, Fischbachzinsen, Marechausseeanlagen 2c.	„ 9,612.—.—				
Zölle und Geleit 1	„ 12,257.—.—				
	£ 866,430.0.5½		£ 220,787.6.6		
(Kt. Baden nur	£ 40,286.9.4)				

[2] EA 2162, 13/15; PVK XIX, 12.

Hiezu kam noch das Vermögen an Liegenschaften und öffentlichen Gebäuden, sowie anerkannten Hochwäldern, zusammen am Ende der Helvetik auf £ 1 020 920. — berechnet, ohne die Pfarrhäuser und -güter im Betrage von 151 190.— (Dominialbesitz im Kt. Baden außer Heidegg belanglos). – Ferner konnte der Aargau Anspruch erheben auf einen verhältnismäßigen Anteil an den der ehemaligen Berner Regierung innert und außert dem Lande zugehörigen Staatsgeldern und Fonds, welche Guthaben sich die Kammer ausdrücklich vorbehielt (anfangs 1802).

Vorräte, Gültbriefe, Liegenschaften verwaltete die Kammer selbst; ebenso besorgte sie den Bezug der Feudalabgaben, soweit diese nicht aufgehoben waren. Dagegen wurde das Steuerwesen im engern Sinne besondern Beamten anvertraut.

Domänen.[3]

Eine erste Schatzung der nutzbaren Domänen ergab einen Wert von rund 550 000 £, nicht eingerechnet die Kornmagazine, den größeren Teil der Waldungen, die Festung Aarburg, Kirche und Stiftsgebäude zu Zofingen, die Schloßgebäude in Lenzburg, Wildenstein, Kasteln und Biberstein.

Die Kammer entschloß sich ohne weiteres zu einer gemischten Art der Bewirtschaftung: die unmittelbaren Schloßgüter standen unter Regie; die übrigen Einzelgüter und -Höfe wurden verpachtet. Ueber die ersteren waren Verwalter gesetzt, die zugleich die Zinsrödel unter sich hatten, während die Gültbriefe in Bern verwahrt blieben, soweit sie der Kammer nicht als Zahlungsmittel eingehändigt wurden.[4]

---

[3] Schreiben der Schaffner, viele Bde.; EA 2279, 2443/45, 2506, 2524.

[4] Mit was für Kleinigkeiten sich die Behörden gelegentlich abgeben mußten, zeigt der Wohnungsstreit in der sog. Landschreiberei zu Brugg zwischen dem Gerichtsschreiber Wetzel in Brugg und dem dortigen Klaßhelfer Frickart, welch letzterer wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Helferei das gleichzeitig von Wetzel begehrte Logis in der Landschreiberei bezog. Der Handel beschäftigte drei Minister, das Direktorium, den Vollziehungsrat, die Kammer und drei Brugger Behörden und erforderte nicht weniger als 72 hochoffizielle Schreiben. (EA 2443, 2188 – 276; 2445, 69/83).

Uebersicht über die Dominialgüter und deren Verwaltung.[5]

Effekten	Schatzung	Reinertrag aus eigener Verwaltung	Reinertrag durch Leben	Verwalter
Schloß Lenzburg samt Domäne	16000.—	1,158.—		Sam. Strauß, Lenzburg
Schloß Brunegg und Güter	2,260.—		36.—	
Kornhäuser Staffelbach s. Land	2,925.		37.5.—	H. Hauri v. Staffelbach
Kornhaus Gränichen	2,295.–			
„ Suhr	600.—			Seb. Rüetschi
„ Reinach	3,600. –			Sam. Fischer von Reinach
Zehntenscheuer Bottenwil	225.–			
Zehntenstock zu Kulm	– .—			
Güter zu Egliswil	28,350.—		340.—	
Schloß Wildenstein s. Gütern	45,890.—	1,560.—	1,497.5.–	Christ. Moser v. Höchstetten
Schloß Kasteln s. Gütern	76,213.—	4,900.—	480.–.–	Derselbe
Gebäude zu Brugg	38,160.–		97.5.–	Keisereisen
Schloß-Güter zu Biberstein	76,212.—	575.1.2	2,099.4.5	Mürset von Tessenberg
Königsfelden s. Effekten und Gütern	115,891.—		1,050.–.– Lindhof, Italenhof, Habsburg, Siegristgut	Siegrist von Wangen, pensioniert seit 25. Nov. 1802 wegen Krankheit u. Augenleiden, mit einer äußern Pfrund für sich u. nach seinem Ableben für seine Frau.
Stift Zofingen s. Gütern	40,200.—.–			Joh. Lehmann, Kornhaus- und Zinsverwalter, vormals Stiftsammann.
Festung Aarburg s. Gütern	43,560. –.—		1,980.7.5	Scheuermann v. Aarburg.
Gebäude zu Aarau	20,138. 2. 5			Em. Haberstock f. Kornhaus, Zinsrödel durch Samuel Richner.
Wirtschaftliche Güter	58,350.—.–			

Der Ertrag der Domänen, auf 15—20 000 £ sich belaufend, entsprach nicht ganz den gehegten Erwartungen. Die Kammer, eine gute Rechnerin und frei von Sentimentalität, faßte daher von An-

[5] EU 5211, 1 ff.

fang an den Verkauf unrentabler Güter ins Auge. Schon 1799 erhielt sie die Zustimmung zum Verkaufe des Zehntenstockes in Staffelbach samt Erdreich, des Kölliker Kornhauses, sowie des Landweibelhauses und der Landschreiberei samt Zubehör in Lenzburg, zusammen im Werte von 28 905 £.

Weniger Glück hatte die Kammer mit den Schlössern, deren Veräußerung wohl hauptsächlich Rothpletz, als Präsident der Kammer und dann auch als Finanzminister, betrieb, nicht allein, weil die Gebäude schwer zu verwerten waren und sozusagen die ganze Helvetik hindurch leer standen, sondern auch aus politischen Gründen: diese Denkmäler der ehemaligen Herrschaft sollten aus dem öffentlichen Besitz verschwinden. Das war's aber eben, warum die Berner alles dransetzten, den Verkauf der Schlösser, wie der Nationalgüter überhaupt, zu hintertreiben. Schon zu Beginn der Revolution hatte die Kammer vergeblich den von den Gebrüdern Rahn vorgeschlagenen Tausch des Schlosses Biberstein gegen eine Liegenschaft in Aarau befürwortet. Im Mai 1799 brachte die Kammer das Schloß Brunegg, das sie dem dortigen Wächter einstweilen zur Nutznießung überlassen, in der „Krone" zu Lenzburg an eine Steigerung, schlug es aber nicht los wegen zu geringen Angebotes. Hierauf unterhandelte sie mit verschiedenen Liebhabern — auch mit Pestalozzi, der sogar am meisten bot, nämlich 6200 £, was ungefähr der ersten, zu hohen Schatzung entsprach, mußte aber diese Unterhandlungen abbrechen, da das Dekret vom 3. Januar 1800 hinfort alle Verkäufe unter der Hand strikte verbot. Im Juli darauf erfolgte auf Weisung der Regierung eine zweite öffentliche Steigerung, und die beiden höchsten Angebote wurden dem Vollziehungsausschuß zur Auswahl bekannt gegeben, der nach etwelchem Märkten dem einen der Kauflustigen das Schloßgut überließ unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Räte. Dazu kam es nicht; vielmehr hob der inzwischen erstandene Vollziehungsrat die zweite Steigerung auf, weil die Kantonsverwalter trotz Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften der Bestechung beschuldigt waren, sogar in öffentlichen Blättern. Die Regierung wurde in ihrem Mißtrauen dadurch bestärkt, daß die Kammer in ihrem Rapporte sich irrtümlicherweise auf die frühere Schatzung bezog statt auf die letzte, niedrigere. Nach erfolgter Aufklärung des Irrtums befürwortete der Minister den Verkauf neuerdings (an Gysi von Birr zu 5512 £ 5 Bz.; Schatzung

4282 £ 5 Bz.), der gesetzgebende Rat verweigerte jedoch die Bestätigung (22. Nov. 1800). Auch für das im Juli 1801 versteigerte Schloß Habsburg fand die Kammer trotz dem hohen Angebote keine Gnade.

Inzwischen hatte sich die Regierung, trotz aller Proteste aus dem gegnerischen Lager, genötigt gesehen, beträchtliche Teile des Nationalgutes zu veräußern, um endlich einmal die öffentlichen Beamten bezahlen zu können, die im Aargau für die Zeit vom April 1798 bis März 1800 insgesamt £ 74 585.6.2 zugute hatten, d. h. etwa ¾ des Guthabens überhaupt. Unter Beobachtung aller Vorschriften wurden im Januar und Februar 1801 sämtliche von der Kammer empfohlenen Güter versteigert. Die Losung übertraf fast durchwegs die Schatzung, sodaß der Gesetzgeb. Rat die Verkäufe bestätigte, ausgenommen die Veräußerung des Habsburgergutes. Verkauft wurden folgende Güter im Gesamtbetrage von 83 198 £: 1. Sennschachen-Gut zu Rohr; 2. die Drittel-Reben zu Thalheim; 3. das Tavernenwirtshaus samt Zubehör zu Veltheim; 4. der Landschreiberei Küchengarten zu Aarau; 5. die sog. große Reute, samt Haus und Scheune; 6. der sog. Stock zu Aarburg; 7. die Landschreiberei-Bündten zu Brugg; 8. der Zürichhof zu Egliswil.

Der Erlös aus den Nationalgütern reichte zur Bezahlung der Beamten nicht aus, trotzdem die Gehälter vermindert worden und die Bezirksrichter ganz auf die Sporteln verwiesen waren. Eine Tabelle der Verwaltungskommission beziffert die Rückstände am Ende der Helvetik auf 53 644 £ — 1⅔, welche Summe von der Liquidationskommission vollständig anerkannt wurde.

Einen bedeutsamen Zweig der Dominialverwaltung bildeten die Waldungen, zu deren Pflege die Kammer Oberaufseher anstellte, je einen für die Bezirke Aarau, Zofingen, Lenzburg, zwei für den Bezirk Brugg.[6] Diesen unterstanden die Bannwarte, meist vom alten Regimente übernommen.

Die Forstverwaltung bot allerlei Schwierigkeiten. Zunächst einmal wegen der Verwirrung hinsichtlich der Eigentumsbegriffe. Da und dort kam es vor, daß man nicht wußte, was Staats-, was

---

[6] Wilh. Beat Siebenmann (200 ℒ Besoldung); Sam. Corn. Suter (500 ℒ); Joh. Jak. Strauß; Vikt. Meyer v. Bözberg und Finsterwald (je 96 ℒ).

Privatwald sei. Anderswo wurden von den Gemeinden Waldungen beansprucht unter dem Vorwand, die alte Regierung habe sie usurpiert. Die Gemeinden des Bezirks Aarburg z. B. setzten die staatlichen Aufseher eigenmächtig ab und wählten eigene, worauf der Vollziehungsausschuß durch ein besonderes Dekret (18. Aug. 1802) die umstrittenen Forsten unter Anerkennung des Nutzrechtes der Gemeinden als Nationalgut erklärte und deren Verwaltung der Kammer unmittelbar unterstellte, die abgesetzten Beamten wieder einsetzte, jedoch die alten Verordnungen weiter gelten ließ. Aehnlich beanspruchten die Gränicher die dortigen Wälder für sich allein, trotzdem von jeher das Schloß Lenzburg das Recht hatte, dort das nötige Brennholz, sowie Bauholz für obrigkeitliche Gebäude zu beziehen. Als die Kammer Holz aus dem Gränicher Walde benötigte und den Oberförster samt Arbeitern hinsandte, traten diesen die Gemeindeverwalter mit Beilen entgegen unter Protest und Drohung mit Rechtsvorschlag gegen jeden Holzhau, worauf der Oberförster unverrichteter Dinge abzog, um Schlimmeres zu verhüten (anfangs 1801). Ueber den Austrag des Streits verlautet nichts mehr, geschah aber wahrscheinlich auf friedlichem Wege.

Anders verhielt sich Schafisheim, das dem Staate nicht nur nichts nehmen, sondern sogar noch geben wollte — allerdings auf Kosten der Familie Brütel, die hier von 499 Jucharten Wald 125 besaß und auch ausnutzte. Schafisheim forderte die Regierung auf, sämtliche dortigen Waldungen als Nationalgut zu erklären unter Anerkennung des ausschließlichen Benutzungsrechts der Gemeinde, da die Herrschaft Schafisheim ein Mannlehen des ehemaligen Standes Bern gewesen und es überdies ein Unrecht sei, daß eine einzige Familie soviel Holz beziehe wie die hundert übrigen. Angesichts dieser Art patriotischer Gesinnung wollte der Justizminister die Petition rundweg abweisen, zumal die Gegenpartei ihre Privatrechte energisch verteidigte. Der Vollziehungsausschuß ordnete jedoch eine Untersuchung an (23. Januar 1800), der zufolge jegliches Eigentumsrecht der Nation an den Schafisheimer Waldungen abgelehnt und die streitenden Parteien vor den Zivilrichter gewiesen wurden unter Aufhebung des Sequesters, den seinerzeit die Nationalversammlung über das Streitobjekt verhängt hatte.[7]

---

[7] EA 2443, 186/217. Ferner Baumann, Geschichte der ehemaligen Herrschaft

Eine systematische Sönderung der Staats- und Privatwaldungen war dringend nötig. Die Kammer ließ sich von den Gemeinden ein genaues Verzeichnis samt Beschreibung der Forsten, die jene für sich beanspruchten, einreichen; wie weit das Werk darüber hinaus gedieh, ist aus den Akten nicht ersichtlich.[8]

Noch in anderer Hinsicht war der Wald ein Sorgenkind der Kammer — wegen des erschreckend starken Holzverbrauchs, hauptsächlich infolge der Bedürfnisse der fränkischen Armee und wegen der unheimlich überhandnehmenden Frevel vonseiten der Franken sowohl als der Einheimischen. Ein betrübendes Bild bot sich dem Oberaufseher Sam. Corn. Suter dar, als er im Auftrage der Kammer die Königsfelder Waldungen, die am meisten heimgesuchten, in Augenschein nahm. Von zusammen 930 Jucharten enthielten nur noch 23 erwachsenes Holz und an Bauholz war auf viele Jahre hinaus nicht mehr zu denken (Bericht vom 4. Oktober 1800). Außer der Sorge um den nötigen Nachwuchs empfahl Suter vor allem Ruhe — zehn Jahre Ruhe vor jeglichem Abholzen; Ruhe auch vor den Frevlern, die von den Gerichten schärfer zu büßen seien; Ruhe endlich vor den Rindern und Ziegen, die nach übereinstimmendem Zeugnisse der Förster solchen Schaden anrichteten, daß die Regierung den Weidgang am liebsten gänzlich abgeschafft hätte, wenn nicht die Rücksicht auf die Armen, die nur Kleinvich besaßen, sie davon abgehalten.[9] Auch abgesehen hiervon, war es der Kammer nicht möglich, sich der Wälder gemäß den Vorschlägen Suters anzunehmen, schon aus Mangel an Mitteln. Dagegen schränkte sie die Abgabe von Holz an Private ein[10] und bemühte sich — mit Erfolg — von der Regierung größere Quantitäten aus auswärtigen Waldungen zu erhalten.

Schafisheim. Der Streit wurde friedlich beigelegt. – Einen ähnlichen Entscheid, wie gegenüber der Familie Brütel, hatte das Direktorium am 25. April 1799 gegen Schöftland gefällt zugunsten der Familie May.

[8] KAA, Waldungsgeschäft, 1. Bd.

[9] Oberförster, 2 Bde. — Der Weidgang wurde in Privatwäldern nicht mehr ausgeübt und verschiedene Gemeinden, wie Lenzburg, Zofingen, kauften sich von daherigen Rechten der Nachbargemeinden los. Siegfried, Zofingen 64/65; PGK u. PM Lenzburg 1799/1800. Über den Loskauf des Weidrechts auf urbarem Boden: Str. V, 895/908; VI, 203/12.

[10] Selbst Pestalozzi, der 200 abgeschälte Bäume begehrte zur Errichtung eines Hauses für eine Volksschule, wurde abgewiesen, wiewohl er 800 £ Entschädigung versprach, sofern das Institut nicht gedeihe. EA 2444, 25. II. 1800.

Bodenzinse und Zehnten.[11]

Ueber Betrag, Art und Besitzer der Feudalgefälle im Aargau gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.[12] Man sieht daraus, was Kanton und Privaten durch das Gesetz vom 6. November 1798 verloren ging.

Bodenzinse.

	Der vorm. Obrigkeit von Bern	Der Klöster u. Stifter außer dem Kanton	Der Städte u. Dorfgemeinden u. Partikularen im Kanton	Der Kirche u. Pfarreien im Kanton	Der fremden Besitzer
Pfennig-Gulden (15 Bz.)	1034 2/3	25	302 2/3	79 2/3	—
Kernen-Mütt (4 Viert.)	3337 2/16	905 5/16	1653 14/16	560 11/16	125 6/16
Roggen-Mütt (4 Viert.)	1104 2/16	65 14/16	501 2/16	73 4/16	1 8/16
Dinkel-Malter (16 Viert.)	968 29/64	133 53/64	350 63/64	22 44/64	40/64
Haber-Malter (16 Viert.)	908 52/64	185 45/64	344 57/64	57 6/64	18 7/64
Gersten-Mütt	4	—	—	—	—
Bohnen-Mütt	6	—	—	—	—
Erbsen-Mütt	1	—	—	—	—

Zehnten.

Pfennig-Gulden	1970 1/3	899 2/3	472	6594	17
Kernen-Mütt	2064 8/16	328 6/16	262	279 10/16	35 8/16
Roggen-Mütt	1305 13/16	86	25	259 12/16	26 4/16
Dinkel-Malter	2027 55/64	1303 16/64	908 32/64	551 20/64	69
Haber-Malter	455 48/64	538 10/64	141 42/64	150 12/64	3 32/64
Gersten-Mütt	521 15/16	134 13/16	99 13/16	188 8/16	
Bohnen-Mütt	55 11/16	3	—	—	—
Erbsen-Mütt	26	3	—	—	—
Lewath-Mütt	3 12/16	32	—	—	—
Vogelsamen-Mütt	12	—	—	—	—
Stroh-Burden	4136	400	—	1125	—
Wein in Natura	661	342 2/3	168 1/3	99	4
Wein in Geld-Gulden	48	—	—	—	—
Heu in Natura-Klafter	128	—	—	—	—
Heu in Geld-Gulden	3440 2/3	2100 2/3	1430 1/3	—	136

Hühnergeld, Zoll und Futterhaber, Tagwen und Vogtenkorn.

Pfennig-Gulden	3994 2/3	92 2/3	460	470	—
Viertel-Malter	23 —	—	—	—	—
Haber-Malter	134 13/64	—	—	—	

Lehen- und Ehrschatz.[13]

Pfennig-Gulden	269 1/3	—	66	—	—

[11] KAA Schreiben des Liquidationsbureaus, 1. Bd. EA 2131, 2590/91, 2634.

[12] EA 2634, 7. Bogen.

[13] Dazu sind verschiedene Herrschaften, Ehehaften als: Mühlen, Wirtschaften 2c. auf Handänderungen und Absterben der Lehenträger teils à 5 % vom Wert des

Zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November bestellte die Kammer sofort ein Liquidationsbureau, bestehend aus: Fisch (vorm. Pfarrer), Obereinnehmer; Strauß in Schafisheim und Mürset in Biberstein. Zum Schatzungskommissär wurde Friedrich Ernst von Aarau ernannt.

Im Januar 1799 wurden vorläufig die Titel gesammelt. Da zeigte sichs, wie zerstückelt der aargauische Kulturboden war; es gab Bodenzinse von Achtels-, Sechzehntels- und Zweiunddreißigstels-Jucharten, oft von solch geringem Werte, daß die Ausfertigungskosten des Gültbriefs größer gewesen wären als das schuldige Kapital. Auf Vorschlag Fischs gestattete der Minister, nur über ganze „Trägereien" Gültbriefe auszustellen, sodaß statt der 300 000 nur deren wenige nötig waren (1. April 1799). Das Liquidationsbureau suchte auch den baren Loskauf zu erleichtern; gemäß ministerieller Verfügung hätte nicht nur das losgekaufte Grundstück, sondern auch des Loskäufers übrig Hab und Gut für die im gleichen Bezirk befindlichen Besitzer und ihre nicht losgekauften Grundstücke hypotheciert bleiben sollen; statt dessen erreichte es das Bureau, daß der Loskaufende durch Erlegung seiner schuldigen Summe von aller weiteren Verantwortung befreit war, da der Staat durch die als Unterpfand behafteten pflichtigen Grundstücke genügende Sicherheit besaß. Dennoch gings mit dem baren Loskauf nicht vorwärts. Vor allem aus dem Grunde, weil man Zweifel hegte in den Bestand der neuen Ordnung und fürchtete, bei Rückkehr der alten Zustände sein Geld zu verlieren; auch glaubte man, die Loskaufsummen würden in andere Kantone fließen und dem ursprünglichen Zwecke der Armenunterstützung entfremdet.

Die Arbeit des Liquidationsbureaus war daher umsonst. Beim Herannahen der Kaiserlichen stellte es auf Anraten der Kammer seine Tätigkeit gänzlich ein und händigte die Titel den Eigentümern wieder aus. Erst im Sommer 1800, da die verfallenen Loskaufstaxen der Grundzinse eingetrieben werden sollten, wurde das Bureau wieder hergestellt. Die weiteren Bemühungen um den Loskauf der Grundzinse, denen zufolge die Kammer für 1801 und 1802 die Loskaufspreise publizierte, haben im Aargau keinen sichtlichen Erfolg gehabt.

Objekts, teils in Bezahlung des Abtrages, des Bodenzinses fällig und ehrschätzig, im Betrage von rund 5000 Gl. von 10 zu 10 Jahren.

Bekanntlich hat die Not der Geistlichen den Rückruf der Feudalgesetze zur Folge gehabt. Laut Beschluß vom 13. Dezember 1799 sollten zwei Jahreszinse der Bodenzinsloskaufskapitalien erhoben werden und zwar ¾ des ehemaligen Zinswertes in bar oder in natura, unter Zugrundelegung eines Mittelpreises von 1775—1789. Zwei Termine waren gestattet, sowie Aufschub für hart mitgenommene Gegenden, wozu im Aargau nur der Distrikt Brugg gerechnet wurde (19. März 1800). Am 15. September 1800 wurde das Gesetz vom 10. November eingestellt und am 9. Juni 1801 förmlich zurückgenommen. Damit kehrten die Zehnten zurück; schon am 30. Juni wurden im Aargau die Zehntschätzer bestimmt, wozu man in erster Linie die Nationalschaffner wählte (Zehntbezirke: Zofingen-Stift, Aarburg, Staffelbach, Suhr, Biberstein, Brugg, Königsfelden, Lenzburg, Kantonsrichter Hauri-Seengen). Mit dem Eingang der Feudalabgaben haperte es allerdings bedenklich, trotz den Bemühungen der Verwaltungsorgane. Ueber den Erfolg ihrer Schritte, die die Kammer gemäß Verordnung vom 19. März 1800 unternommen, berichtete sie dem Finanzminister Rothpletz (21. September 1800), daß die von der Kanzel publizierte Aufforderung zur Einrichtung der Grundzinse pro 1798 und 1799 gänzlich fruchtlos gewesen sei und desgleichen die Berufung der Ausgeschossenen der sämtlichen Municipalitäten des Kantons, die man einlud, in ihren Gemeinden für die Abgabe zu wirken. Erst die Drohung mit Exekution zeitigte etwelchen Erfolg; doch stand für drei Jahrgänge im Herbst 1801 noch die Hälfte aus und nicht besser ging es mit dem Zehntenbezug. Die Kammer wollte mit den Bauern nicht „trölen" und prozedieren, sondern mit der angedrohten Exekution Ernst machen, wozu sie schließlich auch die Zustimmung des Regierungsstatthalters erlangte; allein Finanzminister Rothpletz riet von Anfang an zur Zurückhaltung, da er die vermöglichen Bauern, die zum großen Teil Stützen der Aarauerpartei waren, schonen wollte. Den Eindruck, daß das patriotische Bauernelement sanft angefaßt werden sollte, gewinnt man auch aus einer allgemeinen, für allfällige Exekutionen geltenden Instruktion (16. April 1800), worin z. B. empfohlen wird, mit den Gemeinden zu beginnen, die am wenigsten zu zahlen hätten — also den Aermeren, weniger Widerstandsfähigen, um sie als Warnsignal für Vermögliche zu verwenden; ferner die Einquartierung nicht den mancherorts altgesinnten Municipalitäten zu überlassen,

sondern den patriotischen Distriktseinnehmern oder dem Einzugskommissär; weiter insbesondere die Schenkwirte zu belegen, da sie nicht nur ihre Getränkabgaben hinterhalten, sondern ihre Lokale zu gegenrevolutionären Schlupfwinkeln hergeben. Erst unter dem Redingschen Regiment wurden die aargauischen Behörden zur militärischen Eintreibung der Bodenzinse autorisiert (2. Februar 1802).

Die erste Bodenzinsexekution begann am 3. März unter Kommandant Snell mit 2 Kompagnien helvetischer leichter Infanterie, die nebenbei auch Wirtschaftskonzessionen, Gewerbepatente und Handänderungsgebühren eintreiben sollten. Auch Privaten wurde der Arm der Obrigkeit — der Redingschen! geliehen, so dem ehemaligen Herrschaftsherrn May in Rued. Hier mußte das Detachement verstärkt werden, da die Gemeinde auf Ansporn ihres Präsidenten beschloß, die Bodenzinse zwar zu zahlen, aber nicht in die Hand Mays, bevor dieser sein Recht dazu gehörig nachgewiesen habe. Auch die aargauischen Müller mußten heimgesucht werden, die ihren Widerstand damit begründeten, daß ihre Bodenzinspflicht als eine durchs Gesetz gänzlich abgeschaffte Zwing- und Banngerechtigkeit zu betrachten sei.

Zur Eintreibung des Zehntens wurde der Kammer ebenfalls Militär zur Verfügung gestellt (17. Juni 1802), da man damit gute Erfahrungen gemacht hatte. Nur sollten diesmal die privaten Abgaben einstweilen auf gerichtlichem Wege eingetrieben werden; auch sollten im Bezirk Brugg die wirklich Armen völlig verschont bleiben. Die Expedition hatte, wie der Statthalter dem Finanzminister meldete (31. Juli 1802), vollen Erfolg, indem die Zehnten pro 1801 bis auf einige Kleinigkeiten bezahlt wurden.

Wie weit man am Ende der Helvetik noch davon entfernt war, alle schuldigen Feudalabgaben beieinander zu haben, mag man aus dem Umstand ersehen, daß der Kleine Rat noch beträchtliche Rückstände an Zehnten von 1801 und 1802, sowie an Bodenzinsen von 1798—1801 und die für 1802 überhaupt noch nicht bezogenen Bodenzinse einfordern mußte (Verordnung vom 5. Mai 1803).

Von besonderer Art waren die Anstände, die die Kammer mit den Kantonen Bern und Baden hatte, da diese nach Wiedereinführung des Zehntens auf alle Abgaben innerhalb ihrer Territorien, also auch auf jene, die bis zur Revolution den Stiften Zofingen und Königsfelden zugeflossen waren, Anspruch erhoben. Die aargauische

Kammer hatte ihrerseits an ein ähnliches Vorgehen gegenüber Muri, Münster, Schännis, Einsiedeln usw. gedacht, war aber ohne weiteres davon abgekommen. Konsequenterweise wies sie das Ansinnen Berns und Badens zurück und wurde darin vom Kleinen Rat unterstützt, da die strittigen Gefälle zu kirchlichen und Armenzwecken, nicht zur Verwaltung überhaupt, verwendet würden (23. Februar 1802).

Was den Weinzehnten betrifft, so hatte die Kammer statt der kostspieligen Schätzung den alten Modus, d. h. Erhebung auf Grund der Trottlisten empfohlen. Der Finanzminister ging darauf ein; die Kammer jedoch verzichtete dann auf die Vergünstigung im Hinblick auf das inzwischen erschienene allgemeine Gesetz (vom 28. August 1802), wonach der Weinzehnten auf dieselbe Art wie der Fruchtzehnten zu beziehen war. Die Herbstwirren verunmöglichten großenteils die Schätzung, sodaß vielerorts der Bezug auf Grund der Trottlisten erfolgen mußte, was vielfache Beschwerden zur Folge hatte, da die Schätzung nach den Trottlisten höher ausfiel als die gesetzliche. Die Kammer gewährte daher einen Nachlaß von 14 Maß auf 100 des Zehntbetrags, wo die Erhebung nach Trottlisten statthatte, welchen Nachlaß dann die Regierungskommission auf 20 vom Hundert erhöhte unter der Bedingung, daß innert 8 Tagen die Zehntschuldigkeit entrichtet werde (22. März 1803).

Auflagen.[14]

Bis zum 17. Oktober 1798 hatten die Kammern das Abgabewesen besorgt, denen eine haushälterische Strömung in den Räten auch den alleinigen Vollzug des neuen Gesetzes übertragen wollte, aber nicht durchdrang. Gemäß provisorischer Organisation vom 22. Oktober erhielt jeder Kanton einen Obereinnehmer, der schon jetzt, noch vor der definitiven Reglierung des Steuerwesens, einen Vorschuß nach Maßgabe der 2 vom 1000 erheben sollte und zwar mit Hülfe von je 2 „habhaften" Municipalen und dem Agenten in den Gemeinden. Als ersten Obereinnehmer ernannte das Direktorium am 30. Oktober den ehemaligen Pfarrer Fisch, der nach seinem schon im März 1799 erfolgten Ableben durch den vormaligen Fuhrhalter Dan. Siebenmann von Aarau ersetzt wurde, einen energischen, oft nur allzu energischen Mann. Laut Ausführungsdekret vom 5. Fe-

[14] EA.: 1920/21; 1977/78; 1979/80; 1981/85; 2131; 2222; 2329; 2358/63; 2408.

bruar 1799 vermittelten die Bezirkseinnehmer den Verkehr zwischen Obereinnehmer und Gemeinden, wo die Agenten, häufig zugleich Municipalpräsidenten, den unmittelbaren Einzug besorgten. Die Einregistrierungsgebühren bezogen die Distriktsgerichtsschreiber und für die Getränkabgaben waren seit Herbst 1799 besondere Einnehmer vorgesehen, die jedoch zumeist identisch gewesen sein dürften mit den Steuereinzügern. Siebenmann hätte gerne, gleich seinem Oberländer Kollegen Koch, sich von der Kammer gänzlich unabhängig gemacht und das Abgabewesen in seiner Hand konzentriert, unter Ausschaltung der Bezirkseinnehmer; doch wurde nichts daraus, da dies eine zu starke Vermehrung des Bureaupersonals erfordert hätte; hingegen überließ die Kammer die Obhut über die Kasse, die vorschriftsgemäß von zwei Verwaltern und dem Obereinnehmer hätte ausgeübt werden sollen, dem letzteren allein.[15]

Unter den Auflagen, die das Gesetz vom 10. November vorsah, stand obenan die Kapital- und Territorialsteuer von je 2 ‰ und eine Häusersteuer von 1 ‰. Also nicht bloß Grund und Boden, sondern auch die Kapitalien, sowie die für den Landbau nicht nötigen Privathäuser wurden herangezogen. Das war für das Landvolk günstig; dazu kam, daß im Aargau, entgegen dem Artikel 13 des Gesetzes, die direkte Steuer nur auf Grund des reinen Vermögens erhoben wurde, also unter Abzug auch der nicht hypothecierten Schulden,[16] was man auf dem Lande vielfach so redlich ausnützte, daß der Staat, wie Statthalter Feer einmal dem Justizminister scherzweise schrieb, anstatt zu nehmen noch hätte geben müssen. Es kam sogar vor, daß trotz Direktorialbeschluß vom 6. Juni Mobilien, Kleider, Gerätschaften, Haushaltungsgegenstände am steuerbaren Vermögen abgerechnet wurden, weshalb der Obereinnehmer durch ein Rundschreiben daran erinnerte, daß nur der häusliche und tägliche Bedarf an Waren, Vorräten, Pferden und Vieh abgezogen werden dürfe (30. Juli 1799). Ein Sieg der Städte wars, als das 2. Auflagensystem Kapital- und Territorial- und Häusersteuer in eine einfache Grundsteuer von 2 ‰ umwandelte und zwar auf dem Kapitalwert der Immobilien, ohne Abzug der darauf bestehenden Schulden. Doch sollten dem Gläubiger bei Entrichtung der Zinse von jenen Schulden, wofür Liegenschaften

[15] KAA, P. d. Liquidationskom., 24/26.

[16] Auf Vorschlag des Obereinnehmers und unter Zustimmung der Regierung, da die Schatzungsregister noch nicht bereinigt waren. Korr. d. Fin. Min. 19. II. 1801

unterpfändlich hafteten, 2 ‰ des versicherten Betrages abgezogen werden dürfen.

Die Einführung der Territorialsteuer erforderte eine genaue Schätzung des Grundbesitzes. Municipalitäten und Agenten hatten das offene Register der liegenden Güter zu erstellen mit den Durchschnittswerten aus den Jahren 1780—1792. Die Angaben fielen im Aargau im allgemeinen zu niedrig aus, nicht ohne Schuld der damit betrauten, in jenem Zeitpunkt großenteils altgesinnten Organe, die sogar absichtlich ungenaue Schätzungen herbeiführten. Der Minister trug daher dem Obereinnehmer auf, die Schatzungsarbeiten der Municipalitäten zu revidieren, was aber langsam von statten ging. Erst das Erscheinen des zweiten Auflagengesetzes (15. Dezember 1800) drängte zur Vollendung der Kataster. Mit dem Werke sollten ein Oberschätzungsaufseher und die nötigen Distriktsaufseher betraut werden. Da Siebenmann die Oberleitung ausschlug, begnügte man sich zunächst mit einem Geometer; nach Erscheinen der Verordnung vom 10. Februar 1801 mußte eine Wahl getroffen werden, die auf den Exrepräsentanten Hemmeler fiel, dem eine Katasterkommission beigegeben wurde, bestehend aus einem Kammermitglied, dem Oberaufseher, einem Distriktsaufseher und einem Sekretär. An Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache lagen, fehlte es nicht, noch weniger am passiven Widerstand der Bevölkerung, der durch Exekutionen gebrochen werden mußte. Als Hemmeler im Sommer 1802 sein Amt niederlegte, waren die Arbeiten beinahe fertig; sein Nachfolger, Bezirksrichter Beck in Brugg, scheint sie vollendet zu haben, wie man einer Uebersicht über Vermögen und Einkünfte des Kantons, die die Kammer der Regierungskommission unterm 13. April 1803 übermittelte, entnehmen darf, wonach sämtliche Privatliegenschaften des Kantons auf £ 42 789 050.—.— geschätzt waren (vgl. diese Arbeit, pag. 23, Anm. 29).

Handelsabgaben hatte jeder Handeltreibende zu zahlen und zwar ¼ % des Verkaufspreises bei Engros- und Detailverkäufen; die Fabrikanten für Rechnung Dritter, Kommissionäre, Speditoren, Bankiers 2 %. Siebenmann riet dem Minister, die Handelsabgaben in Patentgebühren umzuwandeln, wie dies für Hausierer und Wirte bereits statthabe, was durch das zweite Auflagensystem dann auch geschah. Diese Patentgebühren sollten sowohl von Handelsleuten wie auch Gewerbetreibenden entrichtet werden, ausgenommen waren die

Inhaber sog. freier Berufe und die kleinen Erwerbsleute, ferner Krämer, Spinner, Leinen-, Baumwoll-, Woll- und Seidenweber. Aber sowohl in dieser als in der früheren Form waren die Handelsabgaben verhaßt und verursachten zahlreiche Streitigkeiten. Auch die Kammer hielt die Patentabgaben für unzeitgemäß und für einen „frei sein sollenden Schweizerbürger" ungeeignet; sie erlangte vom Minister die Vollmacht, ganz unbemittelte Handwerker, die ohne Gesellen arbeiteten, sowie Detailhändler u. a. m. zu schonen, wovon sie dann auch ausgiebigen Gebrauch machte.

Getränkabgaben gab es zweierlei: Patente und sog. Ohmgeld (Ungelt). Patente hatten seit 30. August 1799 die Wirte einzulösen, sowie die Weingrossisten als Ersatz für die Handelsabgabe (siehe auch Abschnitt Polizeiwesen). An Ohmgeld bezog der Staat 4 % des Verkaufspreises von allem in Gasthöfen, Wirtshäusern, Pintenschenken und Kellern verwirteten Weine. Die Taxation war von den Agenten vorzunehmen und zwar auf Grund der durch den Verkäufer selbst gemachten Angaben aller An- und Verkäufe. Das zweite Auflagengesetz änderte wenig daran; nur forderte es statt 4 % deren 5 und verschärfte die Strafen bei Unterschleifen, die allerdings häufig waren. Zudem fiel der Großankauf nunmehr unter die Rubrik der Handelsabgaben.

Das Ohmgeld war eine wichtige Finanzquelle. Im Aargau machte es mehr als den dritten Teil der direkten Abgaben aus, weshalb die Kammer, noch ehe das Auflagengesetz erschienen, den wie Pilze aus der Erde emporschießenden Wirten angezeigt hatte, daß das Ohmgeld zugunsten des Staates auch fürderhin bezahlt werden müsse. Für den Gemeindefiskus bedeutete die Neuordnung allerdings eine beträchtliche Einbuße, insbesondere für die Städte, die früher für sich 6—12 % im Werte von zusammen rund 15 000 £ bezogen, während die Landgemeinden die Hälfte des Ohmgeldes, das meist 6 % betrug (im ganzen rund 12 000 £), dem Staate abzuliefern hatten.[17] Kein Wunder, daß die Städte ihr altes Ohmgeldrecht

[17] Jährlicher Ohmgeldsertrag (Durchschnitt?): Amt Lenzburg 7500 £: Stadt 4008; Amt Wildenstein 3000; Stadt Brugg (8—12 %) 2287; Amt Kastelen 600; Amt Königsfelden 950; Amt Biberstein (100 Maß zu 7 Bz. 2 Kr.) 65; Aarau 6400 (12 % für angekaufte und 6 % für eigene Weine ; Zofingen 3000; EA 1983, 218 ff. — Aus dem ihnen zufallenden Ohmgeldsertrag hatten sämtliche Gemeinden der Grafschaft Lenzburg (ausgen. Egliswil, Tennwil, Fahrwangen) zur Bestreitung von Holz-

wieder zu erlangen suchten. Zu diesem Zwecke kamen die vier Schwesterstädte, auf Betreiben Zofingens, in Suhr zusammen (7. Dezember 1798), ohne zu einem Ziele zu gelangen. Erst im Frühjahr drauf wandten sie sich, und zwar einzeln, um kein Aufsehen zu erregen, an die Zentralbehörden, wieder Zofingen voran. Wie der ministeriellen Antwort (z. B. an Lenzburg 13. April 1799) zu entnehmen ist, stand dem weiteren Ohmgeldbezug in den Gemeinden nichts im Wege; durch die 4 % Getränksteuer sei das frühere Ohmgeld nur da abgeschafft, wo es bis jetzt durch den Staat bezogen worden sei. Lenzburg fuhr daher auf bisherigem Fuße damit weiter; ähnlich Aarau, jedoch unter Abzug der staatlichen 4 %. Auch Brugg und Zofingen scheinen dem Beispiel nachgefolgt zu sein. Gegen diese lokalen Getränkeabgaben wehrten sich aber die Wirte, besonders die Aarauer, sodaß die Städte sich nunmehr bemühten, für das verlorene Recht eine einmalige Entschädigung zu erlangen kraft Konstitution § 9 ersten Titels. Diesmal ging Aarburg voran mit dem Erfolg, daß in Bern eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt wurde. Nunmehr folgten die übrigen Städte, auf Antreiben Aaraus, dem Beispiel Aarburgs, ausgenommen Lenzburg, das ein solches Vorgehen für unzweckmäßig und zu voreilig hielt, da ja das Ohmgeldrecht der Städte vom Staate gar nicht bestritten werde; sie — die Stadt Lenzburg — beziehe daher die Abgabe weiter; einige Wirte hätten bezahlt, andere nicht, wofür man sie betreiben werde; erfolge Rechtsvorschlag, so sei's an dem Bezirksgericht, zur Frage Stellung zu nehmen (23. Nov. 99).[18] Inzwischen war Zofingen abgewiesen worden, und der Minister erteilte der Kammer zuhanden der übrigen Städte die Weisung, daß die Gemeindekammern kein Ohmgeld von sich aus beziehen dürften; doch bleibe es der Generalversammlung der Aktivbürger anheimgestellt, zufolge § 6 des

fuhrlöhnen, Schloßfuhrungen, Huldigungs- und Landtagskösten, der Maréchaussée-Gelder usw. das sog. Grafschaftsgut (= rund 50,000 Gl. anno 1798) angelegt, dessen Aufteilung das Direktorium auf Vorschlag der Kammer unter der Bedingung gestattete, daß für Entrichtung der durch die neue Ordnung noch nicht hinfälligen Abgaben, namentlich des aus dem Fonds geleisteten jährlichen Beitrags an die Maréchaussée von Gl. 669.1.1 genügende Sicherheit gewährleistet werde. Denselben Gemeinden wurde gleichzeitig auch die Verteilung des gemeinschaftlichen Armenguts bewilligt mit dem Vorbehalt, daß dieses auch weiterhin seiner Bestimmung nicht entfremdet werde. PVK II, 30/33; EA 543, 5. Aug. 1798.

[18] StAL, Korr. a. ausw. Autoritäten. Vgl. auch Siegfried, 34/35.

Gesetzes vom 15. Februar 1799 sowohl direkte als indirekte Gemeindesteuern zu beschließen, also auch Getränkabgaben zur Deckung von Lokalbedürfnissen. Die Gemeindeversammlung Aarau beschloß demgemäß am 30. November 1800 ein Ohmgeld von 4 % — nebst den 5 % für die Nation und blieb dabei — trotz den wiederholten Protesten der Wirte, die übrigens nicht schlechter fuhren als früher, zumal sie immer noch ein kleineres Maß verwendeten als anderwärts.[19] Den Stadtvätern der übrigen Städte scheint diese demokratische Lösung nicht genehm gewesen zu sein; wenigstens bezog Lenzburg das Ohmgeld noch einige Zeit auf altem Fuße weiter und unter dem Redingschen Regimente lud Zofingen die Schwesterstädte neuerdings zu einem Anlaufe ein, das alte Recht wieder zu erlangen, welchem Rufe jedoch Aarau aus politischen Gründen nicht folgte. Uebrigens wurden die petitionierenden Städte vom Regierungsrat und Kleinen Rat abgewiesen.

Die Handänderungs- und Einregistrierungsgebühren betrugen 2 % des Veräußerungswertes; bei Täuschen 2 % vom Wertunterschied; bei Erbgängen an Seitenverwandte und bei Schenkungen ½ bis 5 %. Außerdem konnten die Municipalitäten und Distriktsgerichte bei Käufen noch eine niedrig bemessene Fertigungstaxe beziehen. Das zweite Auflagensystem behielt diese Gebühren bei unter allerlei Abänderungen in Einzelheiten. Auch diese — übrigens nicht neuen — Abgaben warfen ein Bedeutendes ab, soviel wie die Getränksteuer. Beim Bezug hatte man ebenfalls mit Schwierigkeiten und Kniffen zu rechnen; ein Kniff war es z. B., wenn bemittelte Käufer die Einregistrierungsgebühren dadurch umgingen, daß diese auf den armen Verkäufer abgewälzt wurden, der dann die Regierung um Nachlaß bat. Viele Gemeinden wollten nach altem Tarif verfahren, weil mehr herausschaute, und wieder andere vollzogen überhaupt keine Fertigungen. Die Municipalitäten des Distrikts Kulm, denen die Kammer an Stelle der früheren Emolumente ein Taggeld von 40 Bz. provisorisch zugebilligt hatte, fuhren auch nach der gesetzlichen Neuordnung fort, das Taggeld zu beziehen, d. h. sie behielten überhaupt sämtliche Handänderungsgebühren hinter sich, was natürlich weder die Kammer noch die Regierung zugeben konnte.

---

[19] Vgl. StAA 319, pg. 398; PMA 159 II, a. v. O.

Von den übrigen, lauter ungewohnten Abgaben: Stempelpapier, Stempel- und Visagebühren und Luxusabgaben waren die ersteren nicht unbeträchtlich, die letzteren die kläglichsten und stammten zu ⅔ von Aarau allein.

Das zweite Auflagensystem brachte noch eine neue Abgabe, indem allen im Dienste der Republik stehenden und vom Staate besoldeten Beamten, ausgenommen waren Geistliche, Lehrer, Professoren und diensttuende Militärpersonen, vom Jahresgehalte 1—2 % abgezogen werden sollte. Fast ironisch klingt die Anfrage des Obereinnehmers, ob die Steuer auch von noch gar nicht ausbezahlten Besoldungen entrichtet werden müsse; nicht in bar, lautete die lakonische Antwort des Ministers.

Sehr beträchtlich waren vor der Revolution die Zölle,[20] schrumpften aber während der Helvetik zusammen wegen des Rückgangs des Handels und der Zunahme der „Verschlagnisse."

Eine ganz neue Finanzoperation war das gezwungene Anlehen. Darnach sollten 5 % des reinen Betrags aller Gemeinde- und Korporationsgüter — Schul- und Armengüter ausgenommen — gegen 4 % Verzinsung und doppeltes Unterpfand: staatliche Zinsbriefe als Spezialhypothek und das gesamte Nationalgut als Generalhypothek — gemeinsam durch Gemeindekammer, Distrikts- und Obereinnehmer und Kammer erhoben und innert 14 Tagen eingeliefert werden. Das Anlehen, das im Aargau bei strikter Durchführung etwa 150 000 £ ausgemacht hätte, fiel gerade in die Zeit, da Kriegslasten und Stillstand in Handel und Wandel das Land drückten. Es fehlte, wie der Obereinnehmer dem Minister meldete, vor allem an flüssigem Gelde; an vielen Orten bleibe nur der Wald als Gemeindegut übrig, der aber nicht veräußert werden dürfe, und manche Dorfschaft hätte 6—12 000 £ vorzustrecken, ohne zu wissen, woher so viele Kreuzer nehmen. In der Tat kamen viele Gemeinden um Dispens vom Darlehen ein, so viele, daß die Regierung eine Reihe von Erleichterungen zubilligen mußte. Gemäß Vorschlag der Kammer wurden 11 Gemeinden provisorisch dispensiert und weiteren 25 eine Herabsetzung von ⅓ bis ⅔ des gesetzlichen Betrages gewährt. Sodann wurden

[20] Durchschnittliche Einnahmen vor 1798: Zollstatt Bruga, für den Staat: 10.500 B. £, für die Gemeinde: 3619; Lenzburg St: 7301, Gde: 600; Aarburg St: 2580, Gde: 1004; Zofingen, St: 2462.5, Gde: 1410.12.6; Aarau, St: 4402 Gde: 2315.4.6. EA 2408, 140/42.

auch Teilzahlungen in bar gestattet und Heulieferungen an Zahlungsstatt angenommen, wiewohl nach Ansicht des Ministers die völlige Entblößung von Geldmitteln fiktiv war, von den meist reichen Municipalen vorgeschoben, aus Furcht, selbst beisteuern zu müssen. Zofingen wollte bei dieser Gelegenheit die Kasernenausgaben abziehen und wurde von der Kammer unterstützt; allein das Direktorium ging auf Antrag des Ministers nicht darauf ein, unter dem Vorwand, daß zuerst entschieden sein müsse, ob die Gemeinden oder die Nation für die Kasernen aufzukommen hätten; die obrigkeitliche Zusicherung der Rückvergütung vom 31. Oktober 1798 (also vor dem Entscheid, wer zu bezahlen habe) hätte nur bedingten Sinn haben können — eine wahrhaft spitzfindige Argumentation, die einem weniger aufgeklärten Zeitalter alle Ehre gemacht hätte! Trotz den Erleichterungen ging das Anlehen langsam ein, da von Zwangsmaßregeln abgesehen wurde; überdies gehörte der Aargau zu jenen Gebieten, die eine Stundungsfrist von 6 Monaten erhielten, ausgenommen die Distrikte Kulm und Zofingen, sowie die Städte Aarau, Aarburg, Brugg und Lenzburg. Schon im folgenden Jahre ging die Regierung an die Liquidation des Anlehens, indem sie die verpfändeten Schuldtitel den Gemeinden als Rückzahlung überließ.[21] Am Ende der Helvetik hatte der Aargau von dem Staat noch 3087.5.5 auf das Zwangsanlehen zu fordern.[22]

Aus den Akten vernimmt man öfters, daß die Aargauer über die Härte klagten, mit der hier die Steuern eingetrieben würden, während man anderwärts milder verfahre. Daran ist so viel wahr, daß die meist patriotischen Beamten die Abgaben gewissenhaft einforderten und der Obereinnehmer, eine impulsive Natur, gelegentlich mit borniertem Eifer dreinfuhr und auch von Rachsucht nicht frei war; im übrigen muß festgestellt werden, daß auch im Aargau die Abgaben zu einem großen Teil nicht anders denn auf die Spitze der Bajonette dargereicht wurden. Das gilt von reich und arm, auch für die Jahre 1800 und 1801, da die Ernten gut ausfielen, Industrie und Handel wieder Verdienst brachten, die Militärlasten abnahmen und das helvetische Regiment Vertrauen verdiente.

Die erste Zwangsmaßregel der Regierung war die Sendung außerordentlicher Steuerkommissäre in die Kantone Aargau, Baden,

[21] Str. V, 445/48; 936/37.

[22] EA Liq. 309, 414/15.

Solothurn, Luzern und Basel zur Ueberwachung des Abgabenbezugs, besonders der Kriegssteuer und des Taxationsgeschäfts (11. und 17. Juni 1799).[23] Für den Aargau wurde, nachdem man von der Nomination eines Berners abgekommen, der Obereinnehmer Siebenmann mit dieser Aufgabe betraut. Die Kommissäre sollten gemäß Instruktion den Kanton distriktsweise bereisen, aus allen Gemeinden Vertreter zusammenrufen und ihnen die nötigen Anweisungen erteilen. Diese Vertreter hatten dann ihre Gemeindegenossen unter Eid und Handgelübde aufzufordern, ihr Vermögen nach Gewissen und Recht anzugeben, liegendes und fahrendes in Geld oder Geldeswert, wobei einzuschärfen war, daß der Regierungskommissär durch lokalkundige Männer eine strenge Kontrolle durchführen lassen und Saumselige oder Meineidige dem Richter überantworten werde. Dem neuen „Perzeptionsregierungskommissär" Siebenmann wurde, auf seinen Wunsch hin, als Begleiter Repräsentant Ackermann beigegeben und zur Bedeckung beider eine Eskorte von zwei Dragonern. Mitte Juli konnte Siebenmann bereits über seine Rundreise Bericht erstatten. Er hatte alle Gemeinden besucht und in einem Imprimé die Bevölkerung mit dem neuen Perzeptionsmodus bekannt gemacht. Angesichts der Leiden und Bedrückungen, schloß Siebenmann seinen Rapport, müsse er bezweifeln, ob da überhaupt etwas auszurichten sei. Dennoch ermächtigte das Laharpe'sche Direktorium den Obereinnehmer zur Exekution auf Kosten der widerspenstigen Gemeinden, von welcher Vollmacht aber dieser einstweilen keinen Gebrauch machte. Erst nach den Erfolgen Massenas ließ er sich eine französische Kompagnie, eine „festentschlossene, bedächtig imponierende Mannschaft" schicken, mit der er vor allem Reitnau, Wiliberg und Attelwil heimsuchte, um dort die vernachlässigten Schatzungsarbeiten selbst vorzunehmen und eine dreifache Strafauflage (gemäß Beschlüssen vom 24. April und 6. Juni 1799) zu erheben. Gleichzeitig hatte die Truppe auf österreichische Deserteure Jagd zu machen.

Eine systematische Zwangstournée wurde im folgenden Jahre (1800) unternommen zur Eintreibung der rückständigen Abgaben pro 1798 und 1799 und zwar sollte nach Beschluß der Räte vom 1. Juli 1799 verfahren, d. h. Säumige, die innert 14 Tagen nicht bezahlten, sofort gepfändet werden. Am 18. Mai rückte die Expe-

[23] Str. IV, 756/57; 801—03.

ditionskompagnie, etwa 80 Mann helvetischer Linientruppen unter Hauptmann Gilli, die nebenbei auch helvetische Deserteure einfangen sollte, in Aarau ein. Am 9. Juni war man im Distrikt Aarau fertig; am 11. begab sich Gilli nach Unter- und Oberkulm und Teufenthal, wo die 30 reichsten Haushaltungen belegt wurden und außer Unterhalt und Sold noch je einen Schoppen Wein pro Mann zu spenden hatten. Einzuziehen waren hier Handelsabgaben, Getränksteuer, Gemeindegut, 2 ‰ Kriegssteuer, 1 ‰ Unstützungssteuer. Am 15. Juni sollten die Truppen plötzlich nach Zurzach abmarschieren. Dieser Befehl war durch das rigorose Verfahren gegenüber der Familie Dießbach auf Liebegg veranlaßt worden. Die Diesbach waren von der Municipalität Gränichen und Unterstatthalter Herrose wegen rückständiger Steuern mit 10 Mann und 1 Lieutenant belegt worden und sollten nicht eher befreit werden, bis der Bruder, der in seinem augenblicklichen Wohnorte Steffisburg zu zahlen begehrte, die nötigen Beweise erfolgter Zahlung vorgewiesen haben würde. Carl Friedr. May, Vogt der Schwestern Diesbach, beschwerte sich beim Vollziehungsausschuß, der die Beschwerde schützte und den sofortigen Abbruch der Expedition anordnete. Feer wußte dies jedoch zu verhindern, worauf die Kompagnie ihre Tournée fortsetzte. Am 17. Juni war sie in Meisterschwanden; ein paar Tage darauf in Hunzenschwil, um hier Handelsabgaben von Kornhändlern einzuziehen. Am 3. Juli rückte Gilli in Staffelbach ein, wo dem Pfarrer Rohr 6 Mann aufgehalst wurden, um ihn zur Versteurung einer goldenen Uhr, die er nach seiner Aussage nicht mehr besaß, und eines Hundes, der als Jagdhund taxiert worden war, mürbe zu machen. Hier war der Eifer des Agenten offenbar zu weit gegangen, und Feer nahm dem Geistlichen die Einquartierung ab. Auch mit Pfarrer Eggenstein in Reitnau gab es Anstände, der sogar den Landsturm in Bewegung setzen wollte durch Läuten einer großen Hausglocke. Den Beschluß der Expedition bildete ein Besuch bei einigen Mitgliedern der Municipalität Zofingen. Am 9. Juli verließ die Kompagnie den Aargau bernwärts. Das Unternehmen war gelungen; es waren nicht nur alle Abgaben bis auf Kleinigkeiten eingegangen, ausgenommen im Bezirk Brugg, wohin kein Militär gesandt worden war, sondern auch das Betragen der Truppen hatte alles Lob verdient.

Das Jahr 1801 galt der Durchführung des zweiten Auflagengesetzes und stieß mancherorts auf Widerstand, besonders von seiten

der Municipalitäten, denen ein großer Teil der Arbeit zufiel. Trotzdem hören wir von Gewaltanwendung nichts; erst anfangs 1802 wieder. Regierungsstatthalter Hünerwadel, der zwar mit Siebenmann wenig harmonierte, ahmte dessen Zwangsmethoden nach; ja, er betrachtete den Obereinnehmer als zu lax und erlangte vom Finanzchef Dolder die Erlaubnis, gegen alle Patentsäumigen gewaltsam vorzugehen. Wie weit von der Vollmacht Gebrauch gemacht wurde, ist nicht ersichtlich. Am säumigsten war der Distrikt Brugg, wohin noch knapp vor Schluß der Helvetik Truppen gesandt wurden, die gleichzeitig den Rest der Kriegssteuer einzuziehen hatten.

Gesamteinnahmen und Ausgaben.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß der Aargau über kräftige Finanzquellen verfügte; seine ökonomische Existenzfähigkeit war über alle Zweifel erhaben; ja, er konnte seinen ihm zugedachten Nebenländern, besonders dem fast aller materiellen Ausstattung entblößten Baden, eine gute Stütze sein. Dies ergibt sich auch aus dem Tableau vom 9. Juni 1803 über den Ertrag der auf Grund der helvetischen Steuersysteme erhobenen Abgaben in den Kantonen Aargau und Baden:

	Aargau		Baden
Direkte Steuern 2 ‰	59 940.7. 4	(1798)	
	42 672. .8	(1799)	30 772. 8. 2
Ohmgeld 4 %	19 623. 8.6½		9 834.—.—
Handänderung 2 %	20 419. 5.—		8 920.—.—
Patentgebühren	10 411. 5.—		6 830.—.—
Luxusabgaben	334.—.—		280.—.—
Betrag des verkauften Stempelpapiers in 1 Jahr	8 228. 8.½		2 120.—.—
Betrag der Visa-Gebühren	3 491. 1.—		1 064.—.—
Zölle, durchschnittlich	12 791.—.—		4 449.—.—

Hiezu kamen pro 1798—1800 die nie aufgehobenen Bodenzinse; sodann die Kapitalinteressen und Domänenerträgnisse. Für die Jahre 1801 und 1802 sind die Gesamt-Einnahmen nominell auf rund 280 000 £ zu veranschlagen, unter Einrechnung der Zehnten. Eine Zusammenstellung der Einkünfte am Ende der Helvetik — ohne die helvetischen Auflagen — enthält folgende Angaben: Zehnten

116 459.8; Bodenzinse 77 682.2.—; Zollgelder 12 082.—.—; Domänenertrag 20 209.5.—; Interessen 5 358.3.6.[24]

Daneben halte man sich die Ausgaben; für Beamtenbesoldungen (pro 1799) rund 41 600 £; für kantonale Bureaux, Distriktsrichter und Gerichtskanzleien ungefähr 35 000 £; Besoldungen der Geistlichen und Lehrer rund 60 000 £, sowie der Steuerbeamten zirka 10 000. Was die Helvetik in den fünf Jahren zusammengenommen für die übrigen Staatszwecke — ohne fränkische Militärlasten — im Aargau ausgegeben, erhellt aus folgenden Zahlen: Forstwesen 13 142.2.3; Bauten 25 585.3.7; Zölle, Brücken, Straßen, Dämme 24 295.3.3; Justiz 21 977.7—; Polizei 11 097.6.4; helvet. Militär 34 332.—9; Armenunterstützung 140 993.6.9; öffentlicher Unterricht 5 896.—.—; Religionsübung 2 949.8.2; Sanität 3 969.7.2; Vermischtes 16 317.2.8.[25]

Polizei- und Justizwesen.[1]

Polizei.[2]

Was die Polizei im engern Sinne betrifft, verfügte der aarg. Regierungsstatthalter, laut Bericht vom 7. Februar 1799 an den Kriegsminister, über 11 (später 12) Harschiere (Maréchaussée). Der erste Harschier in Aarau stand dem Statthalter unmittelbar zu Diensten, die übrigen waren den Gemeinden zugeteilt. Um dem infolge des wirtschaftlichen Rückgangs und der Anwesenheit der Franken überhandnehmenden Bettel und der Landstreicherei zu zu steuern, wurden gelegentlich Dorfwachten beigezogen. So erließ

---

[24] PDK XIX, 173.

[25] EA 338, Liq. Komm. Dies die bezahlten Ausgaben. Daneben hatten zahlreiche Private und Gemeinden im Aargau Anforderungen an den Helv. Staat zu stellen zuhanden der Liquidationskommission. Diese Anforderungen betrafen — abgesehen von den rückständigen Beamtenbesoldungen — hauptsächlich Lieferungen und Dienste für helvetisches Militär, sowie Schadenersatzansprüche, wie z. B. für Bauten der Stadt Aarau (45,385.8.7½) für den der Kantonsschule zugesicherten Jahresbeitrag (150,000 £), für verlorene Zehnten der Herrschaftsherren und Städte (rund 70,000 £). Im ganzen wurden £ 129,879.8.6 anerkannt; 377,966 6.3 verworfen. Anerkannt wurden hauptsächlich Besoldungen und Entschädigungen für persönlich geleistete Dienste sowie Lieferungen für das helvet. Militär. Vgl. EAM, 309 und 340.

[1] KAA, Akten des Min. d. Just. u. Polizei, 2 Bde. Sanitäts Protokoll I. Bd. EA 1623/27.

[2] EA 1091; 1104; 1111; 1122; 1127; 1133; 1136; 1140; 1145; 1150; 1152.

Feer zu diesem Zwecke am 21. Juni 1800 eine Verfügung, wonach alle Gemeinden des Kantons vom 26. Juni bis 15. Juli ihre Wachten wenigstens verdoppeln sollten. Diese Wachten hatten alle Bettler über die Grenze zu führen; im Bezirk Zofingen nach Olten; im Bezirk Aarau über den Benken; im Bezirk Brugg über den Stalden ins Fricktal. Bettler aus dem Aargau oder andern Schweizerkantonen waren von Gemeinde zu Gemeinde zu schieben bis zum Heimatorte. Personen, Handwerksburschen inbegriffen, mit gültigen Pässen durften unter Aufsicht auf der Heerstraße fortwandeln, nicht aber auf Nebenwegen. Schlupfwinkel des Bettelvolks sollten nach vorheriger Verabredung mit Patrouillen zu 4—10 Mann aufgesucht werden. Verdächtige und Widerspenstige waren dem Unterstatthalter zuzuführen, der sie je nach Umständen mit Arrest bei Wasser und Brot oder mit anderen Strafen bedachte. Solche freundnachbarliche (!) Betteljagden wurden wiederholt, und nicht ohne Erfolg.

Das allgemeine Polizeiwesen war eines der Gebiete, wo den kantonalen Kammern noch ein breiter Spielraum zur Betätigung ihrer Vermittlerrolle verblieb zwischen der von den Gesetzgebern proklamierten schrankenlosen Handels- und Gewerbefreiheit und der ehemaligen Bevormundung, die noch fortdauern sollte, soweit Sicherheit des Lebens, Gesundheit und Eigentum es erforderten und keine neuen Gesetze an deren Stelle getreten, welch letzteres nur sprunghaft und unvollständig geschah.[3]

Die aargauische Kammer war von Anfang nicht gewillt, der einreißende Anarchie auf gewerblichem Gebiete ruhig zuzusehen, zog aber erst nach der allgemeinen Ernüchterung die Zügel zusehends straffer an. So ließ sie z. B. anfänglich dem Schlachten und Fleischverkauf freien Lauf; erst im Herbst 1800 schritt sie ein, indem sie beim Minister um folgende Einschränkungen einkam: 1. Sollten nur gelernte Metzger und diese nur in ihren Schlachthäusern und öffentlichen Metzgen Vieh zum Auswägen abschlachten dürfen; 2. Das Metzgen sollte unter Aufsicht der Fleischschätzer, auch außerhalb der Schaal, geschehen, wofür diese 2 £ pro Stück Vieh von jedem Metzger zu fordern hätten; 3. gegen den Verkauf kranken Fleisches seien besondere Maßnahmen zu treffen; 4. der Fleischverkauf in und außer der Gemeinde möge gestattet werden, gegen jeweilige Ein-

[3] Vgl. His, 499 ff.

lösung eines vierteljährlichen Patents; 5. Verbot des Fleischfürkaufs. Ob diese Vorschläge bestätigt wurden, steht dahin; doch ist z. B. Aarau in obigem Sinne gegen die auswärtigen Metzger vorgegangen, denen nur an einem bestimmten Orte das Feilbieten gestattet wurde und zwar nur an zwei Wochentagen. Nach Schluß der Helvetik wurden auch diese Vergünstigungen sofort zurückgenommen. Brugg scheint die Landmetzger begünstigt zu haben, als Hebel zur Preisregulierung gegenüber der städtischen Metzgerschaft.[4]

Die Kammer begünstigte auch die bisherigen Müller, „wiewohl deren Eigennutz bei ihrem bis dahin ergiebigem Gewerk auch groß und oft schändlich war" (an Vollziehungsrat, 23. Sept. 1800). Sie betrachtete ihr Vorgehen als einen Akt der Gerechtigkeit, da auf den alten Mühlen Bodenzinse hafteten, während die neuen ungeschoren blieben. Die Kammer hat im ganzen nur zwei neue Räder bewilligt; ein drittes Gesuch, das vom Haus Hallwil Ende September 1800 eingereicht worden, wiesen Kammer und Vollziehungsrat ab, weil es nicht — gemäß Gesetz vom 9. Oktober selbigen Jahres — von mehreren Gemeinden unterstützt, vielmehr von Müllern und Sagern Lenzburgs und Wildeggs bekämpft wurde, als einem Abkommen von 1693 zuwiderlaufend. Ob bei dieser Rückweisung politische Leidenschaft mitgespielt hat, bleibe dahingestellt; jedenfalls war der Entscheid anfechtbar, da die Petition schon vor dem angerufenen Gesetze eingereicht worden und die Kammer insofern nicht korrekt vorgegangen war, als sie einen rechtzeitigen Augenschein an Ort und Stelle unterlassen und den Petenten die Mitteilung der Oppositionsgründe vorenthalten hatte. Die Hallwiler wiederholten daher ihre Petition, diesmal mit Unterschriften von neun Gemeinden und sieben Müllern und Privaten versehen; überdies wurde darin das Abkommen von 1693 als aufgehoben nachgewiesen und die Vermehrung der Räder als für die klagenden Müller unschädlich erklärt, da das Wasser unter dem Rad weglaufe. Die Hallwiler fanden Recht, indem der Redingsche Senat die Verweigerung des Gesuchs aufhob (17. Nov. 1801)[5]

Von Anfang an setzte sich die Kammer auch für die bisherige Kontrolle der Baumwolltücher ein trotz dem Widerstand von seiten

---

[4] PMA, a. r. O.; StABr 2, Bd. 453, Antwort an Aarau 5. II. 01.

[5] Str. VII, 717.

der Fabrikanten, die sich auf angrenzende Kantone beriefen, wo die Kontrolle nicht statthabe. Sodann führte sie eine allgemeine Kontrolle von Maß und Gewicht durch unter Mitwirkung der Municipalitäten (Sommer 1800).

Mit aller Schärfe suchte die Kammer auch das Hausiergewerbe einzuschränken und wurde dabei bald von der Gesetzgebung unterstützt; ihre Vorschläge an Rengger scheinen die zentralen Erlasse wesentlich beeinflußt zu haben.[6]

Die alte Eifersucht zwischen Stadt und Land zeigte sich aufs neue bei Anlaß von Gesuchen um Märktevermehrung, wobei es fast köstlich ist zu sehen, wie auf patriotischer Seite der alte Geist zu einer Hintertüre hereinkam, um seine Vorrechte wieder geltend zu machen, während man im andern, für die neuen Ideale sonst nichts weniger als begeisterten Lager die Schilder von Freiheit und Gleichheit aushängte, um den Eigennutz zu verdecken. 1798 hatte die Kammer den Gemeinden Kölliken, Seengen und Reinach einen einmaligen Viehmarkt gestattet, weil sie wegen Viehseuche in ihrer Marktgelegenheit verkürzt worden waren. Alle drei suchten in der Folge ein dauerndes Recht daraus zu machen kraft der neuen Freiheit. Kölliken schrieb ohne weiteres anfangs 1799 einen Markt aus, allerdings mit Erlaubnis des Statthalters, dem das Recht auf diesen Markt vorgespiegelt worden war. Die Kammer ließ fünfe grad sein; als aber Kölliken anfangs 1800 neuerdings und ganz von sich aus einen Markt ausschrieb, gebot sie Halt, worauf die Municipalität — um vier Märkte einkam. Sofort protestierten Zofingen und Aarau. Letzteres führte folgende Gegengründe an: 1. es sei kein Bedürfnis vorhanden; 2. es führe die Leute zu unnützen Ausgaben; 3. es verleite zur Liederlichkeit; 4. Aarau würde einbüßen am Werte seiner verbrieften Jahrmärkte; 5. Kölliken sei nicht eingerichtet dazu.[7] Also auch im „Jakobinerstädtchen" galten, je nach Umständen, die alten Vorrechte mehr als Freiheit und Gleichheit! So einseitig durfte die Kammer nicht vorgehen, obwohl ihr Präsident Suter die Interessen der Städte verfocht. Sie gestattete schließlich zwei Viehmärkte. Da nach dem Austritt Rothpletzens und nach der Erkrankung und dem bald folgenden Ableben Renners Suter der

[6] Vgl. PVK IX, 63/65 mit Str. VI, 822/23.

[7] PMA 319, 123/24.

einzige Vertreter der Städte in der Kammer war, suchten verschiedene Gemeinden von den bäuerlichen Mitgliedern weitere Marktrechte zu erlangen. So begehrte, unter Invektiven gegen die Städte, Seengen zwei (zu den beiden bisherigen Viehmärkten), Reinach vier Märkte. Seengen gegenüber, dem es hauptsächlich um vermehrten Absatz seines Weines zu tun war, versteifte sich die Kammer auf die Bedürfnisfrage (11. Juli 1800). Hingegen erhielt Reinach, dessen Gesuch von Unterschriften aus 42 Ortschaften unterstützt war, zwei Viehmärkte in Rücksicht auf das sonst unbediente Kulmertal. Weiter baten Suhr-Buchs-Rohr um vier Jahrmärkte, wurden aber abgewiesen (14. Juli 1800). Kölliken und Reinach waren offenbar mit den bewilligten Viehmärkten nicht ganz zufrieden gestellt; vielmehr willens, dieselben eigenmächtig in Jahrmärkte umzuwandeln; wenigstens mußten beide Gemeinden von der Kammer gewarnt werden, keinerlei Krämerbuden an ihren Märkten aufrichten zu lassen.

Gegenstand steter und angelegentlicher Sorge der aarg. Kammer war das Wirtschaftswesen, das auch die Gesetzgeber stark beschäftigte, da die Schenken nicht nur häufig Orte sittlichen Verderbens, sondern auch gegenrevolutionärer Propaganda und der Unterschlupf von Aufwieglern und verdächtigen Personen jeder Art waren.[8] Von der völligen Schenkfreiheit kehrte die Helvetik zur alten Bevormundung zurück. Die Kammer hatte sich von Anfang an der schrankenlosen Wirtefreiheit entgegengestemmt, weshalb man da und dort von der Willfährigkeit fränkischer Machthaber zu erlangen suchte, was von den eigenen Behörden nicht erhältlich war.[9] Aber auch nach der gesetzlichen Erklärung der Gewerbefreiheit wurde die Kammer nicht müde, die Regierung zu einschränkenden Maßnahmen zu bewegen, und hielt mit Wirtschaftsbewilligungen gänzlich inne, noch ehe sie dazu autorisiert war (Sommer 1800). Ihre Vorschläge wurden zum guten Teile erfüllt, wie dies das Gesetz vom 4. April 1800 und die entscheidenden Erlasse vom November und Dezember desselben Jahres beweisen. Das Gesetz vom 20. No-

[8] Vgl. His I, 506/11.

[9] So Hediger von Reinach eine Schenke von Rapinat, vom Direktorium verweigert EU 551, 18. Juli 1798); die Gemeinde Unterentfelden unternahm ähnliche Schritte bei General Schauenburg (PRSt, 24. VII. 1798).

vember gestattete das Wirten nur noch auf eine von den Kammern zu erteilende Bewilligung hin, die für Tavernen- und Pintenwirtschaften, welche schon vor der Revolution bestanden, in der Regel ohne weiteres verabfolgt werden sollte, ebenso für den Verkauf von Eigengewächs in Weingegenden, für neue Wirtschaften dagegen nur je nach Bedürfnis und je nach der Möglichkeit der Polizeiaufsicht. Gesuche um Tavernenwirtschaften konnte die Kammer in erster Instanz abweisen, solche um Pintenschenken endgültig; bei empfohlenen Gesuchen behielt sich die Regierung die Bewilligung für Tavernen und die Bestätigung von Pinten vor. Der Kammer überlassen blieb es, Bewilligungen beschränkter Art und auf Empfehlung der Municipalitäten hin an Bewohner in Städten und Marktorten abzugeben. Das Gesetz vom 22. November verschärfte die Kontrolle. Vom Tanzen z. B. war im Erlaß vom 4. April noch nicht die Rede gewesen; jetzt wurde dieses Vergnügen nur an gewissen, von den Municipalitäten zu bestimmenden Sonntagen gestattet. Regierungsstatthalter Herzog schränkte die Tanzfreiheit noch weiter ein, indem er den Gemeindebehörden das Recht zur Tanzbewilligung gänzlich entzog (27. November 1801). Den Schlußstein der Wirtegesetzgebung bildete das Gesetz vom 27. Dezember 1800, wonach die vor der Revolution bestehenden Wirtschaften nur noch bis zum 1. April 1801 ohne Bewilligungsschein weiterbestehen, die seit der Revolution eröffneten vom 1. Januar 1801 an eingestellt bleiben sollten, solange keine Erlaubnis erteilt würde. Die aargauische Kammer verlängerte auch für letztere Kategorie den Termin auf 1. April.

Nun galt es, die Bedürfnisfrage für den ganzen Kanton zu überprüfen. Laut Zusammenstellung der Kammer gab es damals 84 alte Tavernen, wovon 19 privilegiert; dazu 117 Pintenschenken, sowie 10 Branntweinpinten (in Zofingen).[10] Trotz ehemaligen blühenden Zeiten, erklärte die Kammer, sei nie eine Klage über Mangel an Wirtschaften eingegangen, eine Vermehrung gegenwärtig um so weniger nötig. Dennoch bewilligte sie 28 neue Pintenschenken und empfahl 7 neue Tavernenwirtschaften. Der Vollziehungsrat bestätigte jedoch die Vorschläge nicht, trotz ministerieller Befürwortung, „weil die Kammer nicht immer grundsätzlich vorgegangen und oft sich auf irrige Tatsachen gestützt habe." Die anbefohlene Revision

[10] PVK X, 394/95.

ergab jedoch keine nennenswerten Aenderungen gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen und wurde am 6. Juni 1801 bestätigt.[11]

Daß man mit der Kammer nicht überall zufrieden war, davon konnte sich diese in nächster Nähe überzeugen und da verschiedene unerlaubte Embleme ausgehängt sehen: in Aarau. Hier, wie in Lenzburg und Brugg, gab es nicht nur priv. Wirtsrechte (Ehehafte), sondern jeder in der Stadt wohnhafte Bürger konnte vom Stadtmagistrat die Erlaubnis zum Ausschank von eigenem und verkauftem Wein auf 3 oder 6 Monate erwirken.[12] Die allgemeine Revision brachte der Stadt Aarau eine große Enttäuschung; die Stadt hatte, wiewohl vor der Revolution 50 Wirtschaften bestanden — den freien Eigengewächsverkauf nicht gerechnet — und die Bedürfnisse größer geworden, nur 40 Bewilligungen (für Pinten) begehrt, erhielt aber nur 33. Die Stadtbehörde, der es hauptsächlich ums Ohmgeld zu tun war, schützte die Wirte, und wandte sich an alle Ober- und Zwischenbehörden; umsonst, die Kammer blieb unerbittlich, und Aarau mußte sich fügen (Ende 1801).

Weitere Schwierigkeiten verursachte der Bezug der Patentgebühren, wovon gemäß Gesetz vom 20. November nur die zu Beginn der Revolution ausgeübten und als veräußerliches Eigentum geltenden Schenkrechte befreit sein sollten. Die Kammer verlangte infolge-

[11] Ihre Erledigung fanden damit auch die Anstände mit Schinznach, das die Regierung schon im Sommer 1799 um Rückgabe der ihm vorgeblich ehemals zugehörigen, aber durch den Landvogt Gruber willkürlich entrissenen Tavernenrechte samt Metzgerbank gebeten hatte. Es ist dies das einzige Mal, daß in den helv. Akten über einen bestimmten Gewaltakt früherer Vögte geklagt wird. Die Kammer tat allerdings die Haltlosigkeit dieser Anklagen dar, indem sie nachwies, daß Schinznach überhaupt nur ein Tavernenrecht gehabt und dieses von jeher Kasteln gehört habe, also jetzt Eigentum der Nation sei. Schinznach ward für einmal abgewiesen (Sept 1800). Bei der Gesamtrevision meldete es sich für ein Tavernenrecht. Nun war aber eben das Begehren verschiedener aarg. Municipalitäten, gemeinsam Wirtschaften zu errichten oder solche auszuleihen, von der Regierung abgewiesen worden, entgegen dem Gutachten Renggers und trotz der Empfehlung der Kammer, die allerdings früher, zur Zeit der Wirtefreiheit, sich ähnlichen Gesuchen gegenüber ebenfalls ablehnend verhalten hatte, weil sie glaubte, die Municipalitäten bezweckten nichts anderes, als die Gemeindesteuern zugunsten der Reichen damit aufzubringen. Die Kammer empfahl, Schinznach gegenüber eine Ausnahme zu machen, und fand Gehör. Außer der Gemeinde erhielt der Bez.-Richter Amsler ein Tavernenrecht.

[12] Nur in Zofingen war die Zahl der Pintenschenken beschränkt; die Stadt wurde in ihren daherigen Rechten ungefähr auf altem Fuße belassen. Vgl. Siegfried, 11/12.

dessen auch von den städtischen Wirten, deren Pintenrecht personaler Natur, d. h. eine Folge des Bürgerrechts war, die gesetzlichen Gebühren (Patenttaxen pro Jahr für Tavernen auf 6—16 £, für Pinten auf 5—12 £ v. d. V.-K. festgesetzt). Die Wirte wehrten sich, besonders die Zofingens, denen die Rechte auf Lebenszeit abgetreten waren. Der Vollziehungsrat gab nach und befreite von der Taxe alle Wirtsrechte — also auch personale — sofern sie vor 1798 bestanden hatten und wirklich ausgeübt worden waren (26. Mai 1801). Der Kammer fiel ein Stein vom Herzen und sie beeilte sich, die bereits einbezahlten Gebühren dieser Art zurückzugeben. Sofort aber wurde sie in neue Verlegenheit versetzt, indem nun die Landbürger, denen nur das Verwirten des Eigengewächses im Weingelände erlaubt war — die eigentlichen Wirtschaften auf dem Lande waren ehemals von Bern als veräußerliches Eigentum verliehen worden — und begehrten den städtischen Pinteninhabern gleichgestellt zu sein, doch vergeblich. Eine Reihe von Gemeinden benutzte den Umschwung vom Oktober 1801, um von der reaktionären Regierung das uneingeschränkte Recht der Eigengewächsverwirtung wieder zu erlangen; ebenfalls umsonst (7. März 1802). Viele Weinbauern fuhren mit dem unerlaubten Wirten fort; die Behörden von Seengen weigerten sich sogar, trotz mehrfacher Aufforderung, die Schuldigen anzuzeigen (noch im Februar 1803).

Gegenüber den Juden nahm die Kammer eine engherzige Stellung ein. Schon anfangs Mai 1798 instruierte sie den Statthalter von Brugg, daß für die Juden in Handel und Wandel die alten Gesetze gelten sollen. Ebenso — Herbst 1800 — hielt sie an der Verordnung fest, daß die Juden angekauftes Vieh vor dem Wiederverkauf drei Wochen im eigenen Stall füttern mußten, gemäß Vorschrift von 1795, die seither nicht mehr beachtet oder umgangen worden war. Als Mosis und Moritz Guggenheim von Endingen, die wegen Uebertretung dieser Verordnung vom Bezirksgericht Brugg bestraft worden waren, von der Buße befreit zu werden wünschten, da eine solche Bestimmung für sie nicht bestanden hätte, lehnte die Kammer das Gesuch rundweg ab, „da es ihr nicht zustehe, zugunsten der Judenschaft etwas abzuändern."[13]

Die Sanitätspolizei wurde von der Kammer selbst besorgt durch eine interne Kommission. Es standen ihr ein Oberinspektor und bei

[13] PVK XI, 17.

Seuchen außerordentliche Inspektoren zur Verfügung, aber keine ständigen Aerzte. Bei der Bekämpfung von Epidemien (Kindsblattern im ganzen Kanton; rote Ruhr in Birrwil 1799 und im Seetal 1801; Viehseuchen) hielt sich die Kammer im ganzen an die bisherigen Reglemente und ließ sich von Geistlichen und Fachleuten fleißig Bericht erstatten über Art und Verlauf der Krankheit.

Justiz.[14]

Da das helvetische Grundgesetz die Befugnisse der Gerichte nicht genau umschrieb, war es eine der ersten Aufgaben der anfänglich souveränen Kammer, diesem Mangel, so gut es ging, abzuhelfen. Laut Instruktion an die Präsidenten der Distriktsgerichte[15] sollte bis auf weiteres in Zivil- und Polizeisachen nach altem Stadt- und Grafschaftsrecht geurteilt werden. Die Gerichte wurden zuständig erklärt bis zu einem Streitwert von 100 £. In Kriminalsachen hatte der Präsident die ersten richterlichen Verfügungen zu treffen und das Weitere dem Gerichte zu überlassen als erster Instanz. Bei Hauptkriminalsachen war der Täter sofort dem Kantonsgericht zu überliefern. Der Präsident des Distriktsgerichts sollte von sich aus bewilligen: Kundmachungen und Zitationen, Betreibung auf 3. und 4. Bott; Steigerungen, Arreste; von Privaten begehrte Verbote. Vor dem ganzen Kollegium sollten gefertigt werden: Gült- und Schadlosbriefe, sowie übrige Instrumente, die bisher vor den Gerichten errichtet und worin Liegenschaften verschrieben wurden; Ablösungsscheine; Gant- oder Zubekanntnisurkunden der Unterpfänder; Arrestzubekanntnisse; Homologationen; Freiungen; Inventarisationen und Vollführung der Geldstage. Ferner legte die Kammer den Präsidenten und Richtern ans Herz, die streitenden Parteien friedlich zu vereinen und jeder Trölerei den Riegel zu stoßen. Händel sollten, soweit tunlich und innerhalb der richterlichen Kompetenz, summarisch entschieden werden. Diese Regelung blieb wohl so lange und soweit in Kraft, als zentrale Erlasse nicht dagegen standen.

Bekanntlich brachte es die Helvetik zu keinen umfassenden Reformen auf dem Gebiete des Justizwesens. Vorbildlich — bei allen Mängeln — war einzig die in der Verfassung schon vorgezeichnete

[14] Kriminalurteile des Kantonsgerichts, 2 Bde. Schreiben des Ktsgerichts a. d. Distriktsgerichte, mehrere Bände.

[15] PVK I, 5/7.

Gerichtsorganisation. Diese hatte allerdings einen großen, wenn auch äußerlichen Fehler, sie war zu kostspielig, weshalb die Besoldungen wiederholt herabgesetzt wurden. Ein Kantonsrichter bezog anfänglich 1600 Fr.; schließlich noch 600 Fr. (z. B. im Aargau). Aehnlich mußten sich die Distriktsrichter eine Verkürzung der Taggelder gefallen lassen und waren seit April 1800 auf die Gebühren verwiesen, was auch im Aargau einen neuen Tarif mit höheren Ansätzen zur Folge hatte (Juni 1800, verbessert anfangs 1801). Eine weitere Verbilligung wäre durch Reduktion der Richterzahl möglich gewesen, was sowohl Feer als sein politischer Antipode Hünerwadel empfahlen. Auch darin stimmten sie überein, daß der Bezirk Kulm eingeschmolzen werden sollte, zumal das dortige Gericht nicht leicht zu besetzen war und der Hauptort weder über öffentliche Gebäude noch ordentliche Gefängnisse verfügte.

Lebhafter noch als diese Mängel der Organisation empfand man in den patriotischen Kreisen des Aargaus vor allem das Fehlen eines neuen Zivilgesetzbuches, insbesondere einer neuen Prozeßordnung, da bei den alten Prozeßformen auch der von den Revolutionären so viel gerügte Prozediergeist wieder aufwachte und sich unter Umständen noch übler auswirkte als früher. „Die Richter", klagte Feer dem Justizminister (26. Februar 1800), „welche nicht wissen, wie weit sie denselben (Prozediergeist), ohne sich zu komprimittieren, hemmen dürfen, lassen ihm freien Lauf und scheinen sich selbst vor gewissen Advokaten, denen sie durch ihre Autorität imponieren sollen, zu fürchten, sodaß durch absichtliche Aufhäufung von Beihändeln die einfachsten Rechtsfragen in endlose Prozesse ausarten und das Uebel wird noch größer als vorher. Da wußte ein gerechtigkeitsliebender Amtmann einem händelstiftenden Bauernagenten seine Audienzstube für lang oder kurz zu verschließen." Die Mittel, die Feer zur Abhülfe vorschlug, versprachen allerdings wenig Erfolg. Auch stand es nicht überall so schlimm. Begreiflich ist, daß da und dort der Eifer der Richter erlahmte infolge des Ausbleibens der Besoldung.

Auffällig an den aargauischen, großenteils doch patriotischen Richtern ist es, daß sie die laut Artikel 14 geforderte moralische Veredlung des Menschengeschlechts auf eine allzu altväterische Weise herbeizuführen suchten. So sollte — um nur ein Beispiel zu nennen — ein Hans Eichenberger, unterm 4. Dezember 1798 zu lebenslänglichem Schellenwerk verurteilt, zuvor 40 Streiche mit dem Staub-

besen durch den Scharfrichter an fünf Plätzen der Stadt erhalten und die implizierte Mutter mußte am Pranger stehen, mit einem Beine an den Sohn angeschlossen.[16]

Eine Folge der politischen Verhältnisse wars, daß man im Aargau zu wenig Gefängnisse hatte. Zu den 26 nicht durchwegs einwandfreien Gefangenschaften in Aarau ließ Feer noch 10 neue einrichten (Rapport an Polizeiminister vom 5. November 1798). Ein kantonales Zuchthaus gab es nicht; die Verbrecher wurden nach Bern geschickt. Als 1801 die Verschmelzung Badens mit dem Aargau bevorstand, wurde in der Stadt Baden eine Strafanstalt eingerichtet, wo nunmehr auch aargauische Häftlinge untergebracht wurden. Das Institut war allerdings primitiver Art und zum Teil unzweckmäßig geführt. Herrose schlug dem Polizeidepartement vor, die Sträflinge mit geeigneten Handarbeiten, je nach Beruf, zu beschäftigen (31. Januar 1803).

Mit der Einführung der helvetischen Verfassung verloren die aargauischen Städte das jus vitae et necis, weshalb sie ihren bisherigen Scharfrichter entließen und Haus und Scheune, die er bis jetzt zur Benutzung innegehabt, nach etwelchem Bedenken der Lenzburger, versteigerten. (Ende August 1800; das Haus zu 1500 Gl., die Scheune zu 917 Gl. 5 Bz.)

Armen-, Kirchen- und Schulwesen.

Armenwesen.[1]

Die Helvetik hatte zweifelsohne kein lebendiges Interesse für die Schlechtweggekommenen, das sich etwa in der Gesetzgebung in nennenswerter Art kristallisiert oder in den damaligen kulturellen Bestrebungen geltend gemacht hätte. Zwar hat die private Wohl-

[16] Einen Beweis patriarchalischer Bevormundung liefert das Bezirksgericht Lenzburg, indem es den Unterstatthalter beauftragte, sämtliche Bürger Hendschikens zusammenzurufen, damit sie — der Souverän — zuhörten, wie den vom Gericht wegen Hexerei, Geisteszitationen u. dgl. verurteilten sieben Mitbürgern die Leviten gelesen wurden „wegen des von Dummheit, Einfalt und Aberglauben zeugenden, zur Schande der Zeit gereichenden, wider alle Religion und Aufklärung und durch das Sittenmandat von 1763 verboteneu Unfugs." — Amtsarchiv Lenzburg, Schreiben an die Autoritäten III.

[1] KAA, Inneres an VK, 1.—6. Bd.; an RSt, 1 Bd. EA 560, 1153, 1158, 1166, 1182.

tätigkeit, besonders in den Städten, wo das soziale Verständnis entwickelter war als auf dem Lande, damals Großes geleistet; aber es waren Erfolge, die man hauptsächlich der Initiative und Energie Renggers zu verdanken hatte; Almosen, die die augenblickliche Not gebieterisch forderte.[2]

So blieb es denn hinsichtlich der Armengesetzgebung beim Alten. Die Gemeinden, d. h. die Anteilhaber am Bürgergut, hatten wie bisher für ihre Armen zu sorgen. Für die Heimatlosen kam im Aargau, wie im Kanton Bern, der Landsassenkorporationsfonds auf, der erst zu Beginn der Mediation verteilt wurde. Darüber hinaus bestanden noch weitere Armeninstitutionen, die nebst den unmittelbar und von Fall zu Fall vom Staat verabfolgten Gaben an Einzelpersonen von der Fürsorge der alten Regierung ein kräftiges Zeugnis ablegen; sie trotz den widrigen Zeitläufen erhalten zu haben, ist das Verdienst der aargauischen Kammer.

Die Armenanstalt in Königsfelden, das bedeutendste Institut dieser Art im Aargau, diente einem dreifachen Zwecke: 1. sie nahm eine gewisse Zahl Pfründer lebenslänglich auf; 2. ebenso eine gewisse Zahl von Taubstummen und Wahnsinnigen („Tolle"); 3. wurden von hier aus Wochenbrote an Arme verschiedener Gemeinden ausgeteilt (Spendbrote). Laut Bericht vom 6. März 1800 wurden jährlich gegen 60 Personen verpflegt; dazu kamen 11 sog. Aeußere, von Bernburgern besetzte Pfründen, die allein 1650 £ kosteten. Sämtliche Auslagen waren bis jetzt gedeckt worden teils aus den zum Kloster gehörigen Zehnten, teils aus den Zinsen eines beinahe 45 000 £ betragenden Kapitals (Zinsschriften). Seit Aufhebung der Zehnten mußte der Domänenertrag, der früher dem jeweiligen Hofmeister gehörte, in die Lücke treten, was aber nicht ausreichte. Ueberdies wurden von den eben genannten Kapitalien 30 000 £ zur Bezahlung von Heu und Fleisch abgetreten, sodaß weder die Spendbrote noch die Pfrundgelder der Aeußern verabreicht werden konnten und überdies Schulden gemacht werden mußten. Die Kammer rich-

[2] Die private und halboffizielle Wohltätigkeit braucht hier nicht weiter berührt zu werden. Wie besorgt die Kammer auch da war, zeigt z. B. die von ihr veranstaltete Sammlung zur Linderung der durch die Wassergüsse von 1801/02 verursachten Schäden, auf 160.000 £ geschätzt. Die Kammer hatte ursprünglich die Kollekte auf ganz Helvetien oder wenigstens einige Kantone ausdehnen wollen, mußte sich aber auf den Aargau beschränken (Aufruf v. 6. Mai 1802). Der Erfolg war nicht groß.

tete daher einen dringenden Appell an den Vollziehungsausschuß, Königsfelden die nötigen Fonds zurückzuerstatten und die dortige Armenfürsorge im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten. Der Appell verhallte nicht wirkungslos; laut Bericht der Kammer vom 24. August 1802 verfügte das Institut inskünftig über folgende Kapitalien: 1. Originaltitel als Ersatz für die veräußerten Schuldtitel £ 43 972; 2. Zinsrödel ohne Titel £ 25 022.—; 3. Erstanzen von Gütern, die vor der Revolution verkauft worden, unter Vorbehalt, daß sie dem Aargau verbleiben, £ 54 397.—. Die Existenz Königsfeldens war damit gesichert, wenn auch Spendbrote nicht mehr im früheren Umfang ausgeteilt werden konnten.

Namhafte Verpflichtungen zu Spendbroten hatte auch das Stift Zofingen, wo sich bei der Austeilung allerlei Mißbräuche eingeschlichen hatten, indem viele sich die Freiheit nahmen, arm zu sein, die es nicht waren. Im Stift Zofingen fanden zweierlei Spenden statt: 1. allwöchentlich je am Montag ½ ℔ „Mutsche" an jeden Armen jener Gemeinden, die dahin zehnt- und bodenzinspflichtig waren, und für die „Kindbetterkinder" eine gewisse Portion Mehl; 2. je am Donnerstag sog. geschriebene Spenden an eine gewisse festbleibende Anzahl ganz Armer und „Presthafter" — eine Ausgabe von zusammen 1350 ℔ Mehl oder 6½ Malter Korn wöchentlich. Trotz dem Wegfall oder Ausbleiben der Zehnten und Bodenzinse wollte die Kammer diese Spende nicht eingehen lassen, hielt aber eine genaue Sichtung der Bezugsberechtigten und eine straffe Kontrolle für unerläßlich. Ihre Vorschläge wurden von der Regierung fast unverändert zum Beschluß erhoben. Darnach hatten die Municipalitäten der bezugsberechtigten Gemeinden im Verein mit ihren Geistlichen ein Verzeichnis ihrer dürftigsten Angehörigen aufzunehmen und dasselbe samt dem nötigen Detail über häusliche und persönliche Verhältnisse der zur Spende Empfohlenen der Kammer einzureichen, die dann die Zahl festsetzte unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die sich durch eigene Arbeit gar nicht oder nur ungenügend erhalten konnten. Weiterhin bestimmte die Kammer das Quantum, sowie den Anteil jeder Gemeinde. Die Austeilung hatte so vorzugehen, daß an einem bestimmten Tag der Woche die Brote von je zwei Abgeordneten der Municipalitäten beim Stift Zofingen abgeholt und in der Gemeinde vorschriftsgemäß unter die Armen verteilt wurden (2. Juni 1800). Die Kammer setzte in der Folge die

Zahl der Bezugsberechtigten auf 457 Personen fest und das Verbrauchsquantum auf 973 ℔.

Die Maßregeln hatten Erfolg. Doch stellten sich Schwierigkeiten anderer Art ein. Verschiedene Gemeinden weigerten sich, die Spendbrote zu beziehen, in der Meinung, dadurch der Bodenzinspflicht entledigt zu sein, worauf der Vollziehungsausschuß die Kammer bevollmächtigte, die Brotspenden an widerspenstige Gemeinden einzustellen, jedoch erst nach stattgehabter Aufklärung der geschädigten Volksklasse, sowie unter gleichzeitiger Betreibung der Zinspflichtigen (9. Juni 1800).

Kirchenwesen.[3]

Die Helvetik hat an der Organisation der Kirche im ganzen wenig geändert. Kirchgemeinden, Kapitelversammlungen — jetzt gewöhnlich unter dem Vorsitz eines Kammermitgliedes oder des Regierungsstatthalters — Visitationen blieben wie zuvor. Neu war nur der aus 8 Geistlichen zusammengesetzte Kirchenrat, der zur Entlastung der Kammer dienen sollte, im übrigen zu keinerlei Bedeutung gelangte. Die Wahl der Mitglieder wurde durch die Kammer vorgenommen auf Grund von Vorschlägen der beiden Klassenversammlungen. Der aargauische Kirchenrat hat vom 16. November 1799 bis zum 13. Mai 1803 seines Amtes gewaltet.[4]

Zu den stets wiederkehrenden außerordentlichen Gegenständen der geistlichen Beratungen gehörten die Wiedereinführung der Chorgerichte und Besoldungsfragen. Der Grund, warum sich die Geistlichen die Chorgerichte zurückwünschten, liegt auf der Hand, da durch deren Abschaffung ihr Einfluß und ihr Ansehen geschmälert worden waren. Aber sie hatten ein zugkräftiges Argument für sich: die infolge Revolution und Invasion sich lockernden Sitten. Damit stand es, wenigstens im Aargau, nun allerdings nicht so schlimm, nach dem beinahe übereinstimmenden Zeugnis der Geistlichkeit selbst. Zudem datierte der sittliche Zerfall und das, was die Geistlichen vor allem

[3] EA 566, 570, 1346/47. KAA: Schreiben der Geistlichen, mehrere Bände.

[4] Mitglieder (anfänglich): 1. Pfleger, Kammerer in Aarau; 2. Joh. Heinr. Frey, Dekan in Entfelden; 3. Kraft in Brugg; 4. Bertschinger, Dekan in Lenzburg; 5. Imhoof in Schinznach; 6. Sam. Frey, Veltheim; 7. Rytz in Schöftland; Ringier in Zofingen.

darunter verstanden, die Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche, nicht von der Umwälzung her, sondern von der Verproletarisierung der Bevölkerung, worüber jene schon früher lebhaft sich beklagt hatten. Im übrigen scheint der Wegfall der Chorgerichte nicht überall bedauert worden zu sein, und die Helvetik selbst hat diese Institution nicht wieder ins Leben zurückgerufen. Indessen hat sich die aargauische Kammer bemüht, den Geistlichen im Kampfe gegen sittliche Verwilderung nach Kräften beizustehen. Am 31. Juli 1799 erließ sie eine besondere gedruckte Verordnung an alle Municipalitäten, worin sie an das immer noch bestehende Sittengesetz erinnerte und die Unterbehörden nachdrücklich ermahnte, gegen Sonntagsentheiligung durch Tanzen, Spielen und dergleichen einzuschreiten. Ein Jahr später schärfte sie den Unterstatthaltern ein, bei den Municipalitäten auf ein besseres Innehalten der Verordnung zu dringen (30. Juli 1800).

Durch die Zehntaufhebung erfuhr der Eingang der Pfarreinkünfte, die im Aargau weit auseinander gingen — vom Gehalt eines Stadtschullehres bis zu demjenigen eines helvetischen Ministers,[5] eine arge Störung. Die gesetzgebenden Räte sicherten den Geistlichen die bis jetzt vom Staate ausgerichteten Einkünfte zu, sowie Entschädigung der durch die Revolution erlittenen Verluste und gemäß Direktorialerlaß vom 3. Januar 1799 sollten ihnen Vorschüsse aus den Nationalkassen verabreicht werden unter dem Vorbehalte, daß das Verhältnis derselben niemals das von 1600 Fr. jährlichen Einkommens übersteige. Die aargauische Kammer entrichtete die Besoldungen der Geistlichen pro 1798 und 1799 auf altem Fuße. Pro 1800 und 1801 setzte sie als Maximum 1600 £ fest, was die Verkürzung einer Reihe höherer Besoldungen zur Folge hatte; Einkommen unter 1600 £ wurden wie bisher bezahlt, wobei jedoch die ehemals in natura zu entrichtenden Betreffnisse nach einem für die Geistlichen vorteilhaften Durchschnittspreis (gemäß Beschluß vom 7. Juli 1800) berechnet wurden. Es fand also ein gewisser Ausgleich zugunsten der Minderbesoldeten statt. Das Tempo der Auszahlung richtete sich hauptsächlich nach den Vermögensverhältnissen; in der Regel wurden die Besoldungen mit einer Verspätung von 6—12 Monaten ausbezahlt. Daß es nach alledem an Reklamationen von seiten der Pfarrer nicht fehlte, bedarf kaum der Erwähnung. Immerhin kamen diese noch besser weg als die Staatsbeamten.

[5] Etat über die Pfarreinkommen im Kanton Aargau, EA 1346.

Eine besondere Behandlung erforderten die Kollaturpfründen: Birrwil (Haus Liebegg); Rued, Schöftland, Leerau (Haus May). Die Kammer hatte hier 1798/1800 Rechte und Pflichten der vormaligen Kollatoren übernommen, d. h. die Geistlichen bezahlt und die Pfründen besetzt (Rued). Laut Beschluß vom 22. Januar 1800 wurde das Kollaturrecht den ehemaligen Inhabern zurückgegeben, die damit die Besoldungen wieder übernahmen. Nur Karl May, Kollator von Rued und Leerau, schob unter allerlei Vorwänden die Erfüllung seiner Pflichten hinaus, sodaß die Kammer den betroffenen Pfarrern Vorschüsse leisten mußte bis zum Betrage von £ 2565.5.— (pro 1801/02), welche Schuld May endlich anerkannte, nachdem der Vollziehungsrat sich zu folgenden Konzessionen bereit erklärt hatte: 1. Der Beschluß vom 22. Januar 1800 betreffend Wiedereinsetzung ins Kollaturrecht wird May offiziell mitgeteilt; 2. betreffend Fuhren der Gemeinden zu Kirche und Pfarrhaus solls wie vor der Revolution gehalten werden; 3. betreffend Unterhalt der Pfarrgebäude zu Leerau solls ebenfalls wie vor der Revolution gehalten werden, solang die Gemeinde ihre Nichtschuldigkeit nicht nachgewiesen hat; 4. der Pfarrer zu Leerau soll von der Kammer für abgeschaffte Gefälle entschädigt werden; 5. dagegen wird der Staat die 105 £, welche der Kollator früher in Geld an den Pfarrer zu Rued zu bezahlen hatte, nicht übernehmen, und es soll jener wie vor der Revolution seine Pflichten erfüllen. Durch Markten erreichte May eine Reduktion seiner Schuld von seiten der Regierungskommission auf £ 1793.2.— (21. März 1803). Eine ähnliche Verständigung wurde mit der Mutter Mays, als der Lehensinhaberin der Kollatur Schöftland, getroffen.

Die einzige Gemeinde des Aargaus, welche für ihre Geistlichen selbst und ausschließlich aufkam, war Aarau (zusammen 2555 £ 2 Bz.). Municipalität und Gemeindekammer wandten sich an den Vollziehungsrat, um für die drei verflossenen Jahre Entschädigung der Vorschüsse zu erlangen, sowie inskünftige Uebernahme der Besoldung durch den Staat, bis die Stadt wieder in alle Rechte: Ohmgeld, Zehnten, Bodenzinse usw. eingesetzt sei (13. Juni 1801). Aarau wurde an die damals in Aussicht stehende Kantonsregierung verwiesen — wobei es offenbar blieb.

Ein besonderes Kapitel bilden die Pfarrwahlen, die im Aargau der Kammer zustanden, gemäß Direktorialbeschluß vom 28. Juni

1798. Verschiedene Gemeinden machten Miene, dieses Recht für sich zu beanspruchen, was aber nicht dazu verleiten darf, daß es sich hiebei um demokratische Regungen schlechthin handle.

Die Gemeinde Leutwil gestattete,[6] nach dem Ableben ihres Seelsorgers Unger, dessen Witwe, einen Vikar zu stellen, unter Beibehaltung der Pfründe. Das tat sie einerseits, um der bedrängten Frau mit ihren acht Kindern, von denen drei taubstumm, zu helfen; anderseits, um das Andenken des Verewigten zu ehren, eines Opfers der Frühjahrswirren, an denen die Leutwiler nicht unbeteiligt gewesen. Die Regierung, wiewohl auf Stapfers Betreiben gewillt, auf das traurige Los der Pfarrfamilie Rücksicht zu nehmen, ordnete die Wiederbesetzung der Pfrund an, worauf die Kammer den bereits als Vikar in Leutwil wirkenden Rudolf Tanner, Provisor in Aarau,[7] zum Pfarrer wählte (14. August 1799). Die Kirchgemeinde protestierte beim Direktorium, da man sie vor der Wahl nicht befragt habe. Umsonst, die Wahl wurde bestätigt, wodurch die Gärung in der Gemeinde derart wuchs, daß ein Ausbruch bevorzustehen schien. Der Widerwillen gegen Tanner war vor allem auf die Befürchtung zurückzuführen, in ihm, als einem Aarauer, einen Demokraten zum Seelsorger zu bekommen, dazu noch einen besondern Günstling der herrschenden Partei, der die Ungeschicklichkeit begangen, kurz vor seinem Antritt an einer Jagdpartie des Kammermitgliedes Renner in Leutwil teilzunehmen. Aber Tanner war nichts weniger als Demokrat,[8] was der Gemeinde nicht verborgen blieb, und schon nach kurzer Zeit eine von 50 Kirchgenössigen unterschriebene Adresse zu dessen Gunsten zeitigte, sodaß alle weiteren Bemühungen der Regierung, des Ministers und des Statthalters, Tanner zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen, gegenstandslos waren.[9]

---

[6] Zum Folgenden EU 1346. 395/472.

[7] Vater des Dichters Karl Rudolf Tanner.

[8] Wegen seines zweideutigen Verhaltens während des Stecklikriegs zog er sich sogar den Tadel des Regierungsstatthalters zu (vgl. Schreiben Tanners v. 31. X. 02 an R-t, KAU).

[9] Nebenbei ging noch eine unerquickliche Auseinandersetzung Tanners mit der Witwe Unger wegen des Pfrundauskaufs. Die Regierung hatte jener einige Gemächer im Pfarrhaus und die halbe Pfarrbesoldung auf ein Jahr zugebilligt. Gegen 50 Gl. Entschädigung von Seiten Tanners verließ die Witwe sofort das Pfarrhaus, verlangte aber außer der direktorialen Vergünstigung noch für 1/4 Jahr nach dem Tode ihres Gatten den vollen Gehalt gemäß Pfrundauskaufsordnung von 1758 und

Noch harmloser, aber eigenartiger war der Mönthaler Handel. Den dortigen Kirchensatz besaß die Stadt Brugg; zur Besoldung des Geistlichen verfügte sie über eine Reihe von Gefällen, die durch die Abschaffung der Zehnten dahinfielen. Ueberdies wurde im Dezember 1798, nach dem Wegzuge Schmutzigers, die Provisorstelle, womit bis jetzt die Pfarrstelle in Mönthal vereinigt war, aufgehoben, so daß sich Brugg außerstande sah, die Filiale weiterhin zu versehen. Mönthal blieb daher nichts andres übrig, als einer andern Kirchgemeinde sich anzuschließen oder einen eigenen Seelsorger anzustellen. Weder der eine, noch der andere Weg erwies sich als gangbar. Daher schlug Stapfer der Regierung vor, die Pfarrfiliale in eine Schulmeisterstelle umzuwandeln und dem Schulmeister Religionsunterricht, Kinderlehre und eine Betstunde zu übertragen, während mit den übrigen Pfarrfunktionen benachbarte Geistliche gegen Entgelt betraut werden sollten. Das Direktorium ging über diesen Vorschlag summarisch hinweg, indem es beschloß: 1. Der Minister solle dafür sorgen, daß jene 160 Franken, so von der Gemeinde Brugg an Mönthal bezahlt worden, noch ferners wie vorhin entrichtet werden; 2. vermittels dieser Summe ist Mönthal berechtigt, sich nicht nur einen Schuldiener, sondern selbst einen Pfarrhelfer anzustellen, sofern sie eine Zulage aus dem ihrigen macht (27. April 1799). Ein zweideutiger Beschluß! von dem man nicht wußte, ob damit das Recht auf einen eigenen Pfarrer in allgemeiner Form ausgesprochen werden sollte, oder ob er buchstäblich, d. h. als das Recht auf die Pfarrwahl zu deuten war, in welchem Falle er dem Erlaß vom 28. Juni 1798 widersprach.

Indessen hatte der Helfer von Brugg, der seit dem Wegzug des Provisors die Filiale in Mönthal bedient, auf Reklamationen hin der Klaßversammlung die Gemeinde ihrem Schicksal überlassen, die wohl längere Zeit verwaist geblieben wäre, wenn sich ihrer nicht der 35jährige Brotbäcker Jakob Wetzel von Brugg angenommen hätte. Das war nun freilich kein gewöhnlicher Brotbäcker — er hatte übrigens schon vor der Revolution das Brotbacken mit Notariatsarbeiten vertauscht — sondern nach Charakter und Lebenswandel, Kopf und

wurde hierin vom Minister unterstützt. Infolge der Lieblosigkeit Tanners, dem übrigens die direktoriale Vergünstigung vor der Wahl mitgeteilt worden war, konnte der Streit erst im Mai 1801 beigelegt werden durch einen Kompromißentscheid der Kammer.

[10] EA 1347, 1—85. KAA: Akten des Kirchenrats; Schreiben der Geistlichen

Herz wie zum Geistlichen geschaffen, der neben dem Backofen die „Moralisten und gesunden Homiletiker" las, die entlegensten Pfarrkirchen aufsuchte, um gute Predigten zu hören und unter Hintansetzung materieller Erwägungen in der zu Mönthal sich bietenden Seelsorge die Erfüllung seines Lebenstraumes erblickte. War es da etwas Revolutionäres oder Unerhörtes, wenn die Gemeindevorsteher von Mönthal diesen selbstlosen, nicht ganz unberufenen Mann zu der Herde ohne Hirten riefen (17. April 1799)? Unter der Geistlichkeit allerdings erregte der Vorfall großes Aufsehen; Dekan Bertschinger nannte ihn einen Skandal und forderte die Kammer zu sofortiger Abhilfe auf. Diese wandte sich an Stapfer um Rat, und der Minister trug sofort in temperamentvoller Begründung den Direktoren auf Verbot der Funktionen Wetzels an. Das Direktorium jedoch, das von der Sache durch Wetzel selbst schon unterrichtet worden war und durch sein Stillschweigen den Petenten in seinem Unterfangen bestärkt hatte, enthielt sich auch jetzt jeglicher Einmischung, indem es dem Minister antwortete: „Auf Euern heutigen Bericht über die Freiheit, die sich Bürger Wetzel, Schullehrer in Mönthal, in kirchlichen Verrichtungen erlaubt, eröffnet Euch das Direktorium, daß man sich in diese Sache, als eine gottesdienstliche Angelegenheit, nicht einlassen kann, weswegen es über Euern Rapport zur Tagesordnung geschritten ist" (24. September 1799). Dieser Beschluß widersprach scheinbar dem kurz zuvor Leutwil gegenüber erzeigten Verfahren, wo sich das Direktorium in Pfarrwahlen eingemischt hatte; in Wirklichkeit aber war es keine Inkonsequenz; denn es handelte sich nicht um eine eigentliche Wahlangelegenheit, da die Anstellung Wetzels unverbindlich erfolgt war, sondern um die Frage, ob Wetzel ohne Weihe kirchliche Funktionen ausüben dürfe, oder unter welchen Bedingungen er ordiniert werden könnte. Eine Ordination Wetzels, unter gewissen Einschränkungen, hielt Stapfer allem Anschein nach für möglich, da er sofort den bernischen Kirchenrat um ein Gutachten anging. Dieser versteifte sich auf den Dogmacharakter der Ordination und warnte vor den üblen Folgen ungehinderter Laienpredigt. Auch der inzwischen ins Leben gerufene aargauische Kirchenrat verhielt sich — bis auf Pfarrer Kraft in Brugg — ablehnend, wiewohl Wetzel willens war, sich einem regelrechten Studium und einer förmlichen Prüfung zu unterziehen, unter Ausschaltung der alten Sprachen. Wetzel wurde vom Kirchenrat an den

akademischen Rat in Bern verwiesen, dem gemäß Dekret vom 5. Juli 1798 immer noch das entscheidende Wort in diesen Dingen zukam. Wetzel wandte sich zunächst an Stapfer, der es trotz der warmen Fürsprache Krafts mit der Geistlichkeit nicht verderben wollte und den Hilfesuchenden abwies, d. h. auch von ihm das gleiche Studium wie von den übrigen Geistlichen verlangte, ihm aber den — etwas billigen — Rat beifügte, lieber Schulmeister zu werden (6. März 1800).

Mittlerweile war der Mönthaler „Unfug", wie sich Stapfer ausdrückte, aus der Welt geschafft, und die Bemühungen des Ministers, den Vollziehungsausschuß zur Zurücknahme des Direktorialbeschlusses vom 24. September 1799 zu bewegen, gegenstandslos; denn die Kammer hatte auf den Protest des aargauischen Kirchenrates hin Wetzel jegliche weitere Tätigkeit als Pfarrer untersagt (20. Dezember 1799) und den Helfer Frickart in Brugg gegen besondere Vergütung mit der Seelsorge in Mönthal beauftragt. Nach dessen Wegzug betraute sie damit den Helfer und Lateinschullehrer Benker in Brugg. Die Wiedereinführung der Zehnten, sowie die in Aussicht genommene Wiederherstellung der Provisorstelle drängten nach einer Lösung auf alter Basis, und schon waren zwischen Brugg und Kantonskammer die Präliminarien vereinbart (7. September 1802), als die Herbstwirren dazwischen kamen, wodurch die endgültige Regelung sich über die Helvetik hinaus verzögerte.

Ruhig hatte sich die Gemeinde ihren interimistischen Seelsorger, obwohl er zu ihrer Zufriedenheit geamtet hatte, wegnehmen lassen — auch ein Zeichen, wie wenig es sich in Mönthal um anarchische Gelüste oder Erkämpfung eines Volksrechts handelte. Erst während und nach dem Stecklikrieg benutzte die Gemeinde die allgemeine politische Erregung, um nicht nur ihrer Abneigung gegen das revolutionäre System überhaupt, sondern auch ihrem wider die helvetischen Behörden angesammelten Groll Luft zu machen. An das patriotische Brugg lieferte sie weder Zehnten noch Bodenzinse und verfügte über Armen- und Kirchengut ohne Vorwissen der gesetzlichen Aufsichtsorgane. Wie zum Hohne stellte sie an die Kammer das Gesuch, sie möchte den Pfarrer und Pfister Wetzel von Brugg für dessen Bemühungen in Mönthal bezahlen, was natürlich mit Entrüstung zurückgewiesen wurde (17. Januar 1803); ja, Mönthal hob die Organistenstelle auf und war sogar drauf und dran, auch noch die

Orgel zu verkaufen, trotz schriftlichem Einspruch Benkers, der keinen Schritt mehr ins Dorf wagte, sodaß die Kammer durch den Unterstatthalter das Nötige vorkehren lassen mußte (18. Februar 1803).

Urchiger, hartnäckiger als Leutwil und Mönthal verhielt sich die Kirchgemeinde Staufberg (Staufen-Niederlenz-Schafisheim).[11] An die gegen Ende 1800 infolge Ablebens des Pfarrers Ziegler erledigte Stelle meldeten sich elf Kandidaten, von denen die Kirchgemeinde den gebürtigen Zürcher Ludwig Rahn, V. D. M. in Aarau, begehrte — ein begreiflicher Wunsch, wie aus dem Rapport des Ministers Mohr an den Vollziehungsrat hervorgeht, worin Person und Verdienste also gewürdigt werden: 1. „Schon lange hat er gearbeitet an einem trefflichen Erziehungsinstitute in Aarau (nebst seinem Bruder); 2. erhielt er den besondern Beifall der Regierung für eine neu errichtete, unentgeltliche Sonntagsschule für Jünglinge aller Art; 3. ist Aktuar und Mitglied und gleichsam die Seele des Erziehungsrates, der sich vor allen andern Erziehungsräten durch löbliche Tätigkeit ausgezeichnet hat; 4. hat er die Pfarrei Staufberg bereits während der langwierigen Krankheit des Pfarrers Ziegler als Vikar versehen und die Liebe aller Pfarrgenossen gewonnen; 5. seine reinen Sitten und artiges Betragen gewinnen ihm aller Herzen." Dazu kam, daß die Kirchgemeinde nach verschiedenen Greisen nun einmal einen jungen, tatkräftigen Seelenhirten haben wollte. Besonders stark war dieses Verlangen in dem etwas lebhaft empfindenden Staufen, das eine — wie es scheint— helvetisch gesinnte Municipalität unter dem rührigen Präsidenten Sam. Furter erkoren und seine fortschrittliche Gesinnung eben durch Anstellung eines zweiten Lehrers bekundet hatte. Hinsichtlich Alters, Amtsdauer, ausgestandener Beschwerden auf schwierigen Posten, worauf laut Erlaß vom 22. Januar 1800 bei Pfrundbesetzungen ebenfalls Rücksicht zu nehmen war, stund Rahn allerdings den meisten Mitbewerbern nach. Die Kammer holte, speziell mit Rücksicht auf Rahn, das Gutachten des Kirchenrates ein, der, gegen die einzige Stimme Krafts, 10 Jahre heiliges Ministerium für eine Pfrund II. Klasse, wozu Staufen gehörte, für unerläßlich hielt und im übrigen Markus Bertschinger von Lenzburg, Helfer in Dießbach, vorschlug. Mit dem zwar unverbindlichen Ausschluß Rahns aus der Wahlfähigkeit hatte die Kammer, was sie wollte; doch war auch Bertschinger nicht ihr Mann,

[11] Hauptsächlich EA 1347, 194/338; Vereinzeltes im PRSt, PVK usw.

sondern Sam. Rud. Frickart von Zofingen, Helfer in Brugg, und zwar ganz besonders kraft seiner Verwandtschaft mit dem Kammerpräsidenten Suter, der daraus kein Hehl machte. So hatte er schon anläßlich der Pfrundbesetzung in Schinznach dem Minister geschrieben: „Ich für meine Person war in einer sonderbaren Stellung; mein Schwager, der Helfer Frickardt in Brugg, war auch Bewerber und hätte diese Pfarre gewünscht; allein mein Gewissen erlaubte mir doch nicht, Ihn dießmahl meinen Collegen zu empfehlen, da Ich die Gründe des Albrechts allzuschreiend gefühlt." Die etwas merkwürdig zusammengesetzte Kammer[12] folgte ihrem Präsidenten und wählte Frickart (26. Jan. 1801), trotzdem ihr die Zentralbehörde, durch die Bitten der Kirchgemeinde bewogen, die Person Rahns nahegelegt und die Kirchgenössigen in großer Zahl im letzten Augenblick und dicht vor dem Wahllokal ihr Anliegen stürmisch wiederholt hatten. Sofort nach der Wahl bat die Kirchgemeinde in einem mit zahlreichen Unterschriften unterzeichneten, steinerweichenden Gesuch den Vollziehungsrat um Kassierung der Wahl und setzte gleichzeitig alle Hebel bei Frickart an, um ihn zur Resignation zu bewegen; alles umsonst.

Die Kirchgemeinde fügte sich jedoch nicht. Schon bei seinem Aufzuge wurde Frickart samt seiner Familie von einer brüllenden Menge empfangen, unter Schimpfreden, abscheulichen Verleumdungen und Drohungen, und die den Hausrat führenden Fuhrleute wurden auf jede Art behindert und sogar mit Kot und Steinen beworfen. Dienstboten wurden aufgewiegelt, Pfarrgarten und Utensilien beschädigt; Glockenseile, Gesangbücher und Posaunen entfernt und die Kirche förmlich boykottiert: Fast niemand besuchte den Gottesdienst, und die übrigen suchte man mit Gewalt daran zu verhindern, selbst die Jugend wurde in den Streik einbezogen. Die Eltern zeigten ihre Kleinen nur schriftlich zur Taufe an und wohnten der Zeremonie nicht bei; weder zu den Kranken, noch zu den Sterbenden wurde Frickart gerufen: kurz, er wurde in keiner Weise als Pfarrer anerkannt. Der Diener des Herrn mußte sich wie ein Geächteter vorkommen und die freie Anhöhe ihm zum Kerker werden, zu dessen Zinnen hinauf das unaufhörliche Hohnlachen drang der

[12] Für den Wahlakt verblieben nur zwei Kammermitglieder: Gysi von Suhr und Bachmann von Staffelbach, weshalb drei Suppleanten zugezogen werden mußten: Sam. Lüscher von Kölliken, Sam. Gränicher von Zofingen, Christ. Lüscher von Seon.

plötzlich in Kinder des Satans verwandelten, sonst so friedlichen Bevölkerung.

Was war zu tun? Zunächst versuchten die kirchlichen Organe eine Aussöhnung zwischen Herde und Hirten. Pfarrer Frey aus Holderbank benutzte hiezu die Visitation, wurde aber tumultuarisch überschrien, und ebenso nutzlos war seine vom Kirchenrat angeordnete Predigt und Pastoralermahnung. Noch kläglicher verlief die Installation (12. Juli 1801), die man trotz der üblen Stimmung gewagt hatte; nur wenige Kirchgenössige waren zugegen, sodaß nicht einmal der Gesang möglich gewesen wäre ohne die anwesenden Lenzburger. Die Predigt des Dekans wurde durch Lärmen vor der Türe gestört, und als Unterstatthalter Scheller, als Vertreter der Regierung, Pfarrer Frickart vorstellen wollte, wurde ihm vom Präsidenten der Municipalität Staufen ein Protestschreiben eingehändigt.

Ein starker Arm war da vonnöten. Man wird sich vielleicht wundern, daß der Regierungsstatthalter, dem doch die bewaffnete Macht zur Verfügung stand, noch keinen Finger gerührt hatte. Das lag zunächst daran, daß die Gemeinden planmäßig vorgingen und bei Ausschreitungen die Täter unbekannt blieben. Sodann wollte der Statthalter die Kammer ihren Mißgriff fühlen lassen, als was die augenfällige, von allen Seiten widerratene Hintansetzung des in Aarau geschätzten Rahn — der übrigens vor und nach der Wahl sich korrekt benommen — anzusehen war. Ganz besonders mochte der feinfühlende Feer an dem selbstherrlichen Gebahren Suters Anstoß nehmen, der lieber seinen Verwandten einem langen Martyrium aussetzte, als daß er seiner Autorität etwas vergeben hätte. Endlich erklärt sich die Zurückhaltung Feers durch einen Blick auf die damalige politische Lage im Aargau, die angesichts der Wiedervereinigungsbestrebungen und der Wahlen in die Kantonstagsatzung eine straffe Zusammenfassung der patriotischen Elemente, wozu offenbar auch die treibenden Räder des Staufener Handels gehörten, dringend erforderte. Von einer Mutation, die Feer für unvermeidlich hielt, wollte die Kammer nichts wissen; eine solche wäre von heute auf morgen auch nicht möglich gewesen. Darum riet jener, um einstweilen den Konfliktsstoff unschädlich zu machen, Frickart solle sich für etliche Wochen einen Vikar halten und die Zeit ausnützen, um durch Hausbesuche und leutseliges Benehmen die Herzen der

Pfarrkinder zu gewinnen. Die Regierung billigte diese Vorschläge und beauftragte den Statthalter, sich selbst auf den Staufberg zu begeben, um der Gemeinde zuzusprechen (30. Juli 1801). Der von Feer vorgeschlagene, ohnehin wenig Erfolg versprechende Schritt versagte gänzlich, zumal Frickart keinen Vikar bekommen konnte und die Bevölkerung von seinen „popularen" Bemühungen nichts wissen wollte.

Im folgenden Jahre — nach einer längeren Pause — wurde das ganze Register friedlicher Vermittlungsversuche nochmals ausprobiert. Eine größere Aktion war auf Sonntag, den 13. Juni 1802, vorgesehen: da begaben sich Regierungsstatthalter Herzog, Kammerer Pfleger und zwei Kammermitglieder nach Staufen zur Morgenpredigt. Die Kirche war dicht angefüllt, und die Ansprachen wurden still angehört. Dann hob der Lärm an und einer der Widerspenstigen stellte sich vor die Deputation mit der Drohung, wenn man den Pfarrer nicht wegnähme, so täten sie es, worauf die Masse tumultuarisch sich nach dem Chor bewegte, sodaß die Spitzen des Kantons es vorzogen, das Feld unverrichteter Dinge zu räumen. Der so schmähliche Tag hatte indessen den Erfolg, daß aus drei Gemeinden Sympathieadressen für Frickart einliefen (von 72 Bürgern aus Niederlenz, 25 aus Schafisheim, 5 aus Staufen und von der Municipalität Niederlenz). Das war ein Fingerzeig, daß an dem Skandal nur ein Teil der Kirchgenössigen schuld, der übrige terrorisiert war. Der Kirchenrat, mit der weiteren Pazifikation betraut, schöpfte Hoffnung und richtete einen Hirtenbrief an die Gemeinde, wovon in jedes Haus ein Exemplar versandt wurde. Darin wurden die irregegangenen Schafe vom Abgrund zurückgerufen, wobei man den Willigen Vergessenheit verhieß, den Unverbesserlichen Strafe androhte. Allein auch dieses Mittel schlug fehl; viele sandten den „Schelmenbrief", den „Wurstzettel", die „Kalenderkomödie" mit weiteren Randglossen dieser Art zurück.

Die sanften Mittel waren erschöpft; es war, als ob die Zwietracht, gleich den Köpfen der Hydra, sich bei jedem Versöhnungsversuche verdoppelte. Sollten und konnten überhaupt Zwangsmaßregeln angewendet werden? Zum Kirchenbesuche durfte man die Leute doch nicht zwingen; einzig blieb übrig, die Gutwilligen vor Belästigung zu schützen. Dahin zielten denn auch die weiteren Vorschläge der helvetischen Organe; allein die Unruhe der Zeit gestattete

ihnen nicht mehr, sich des Staufberger Pfarrstreits anzunehmen. Die Erledigung blieb der Mediation vorbehalten. Ohne die ehemalige Kammer zu desavouieren, drängte der Kleine Rat nach einer klaren, entschiedenen Lösung. Frickart, dem seelischen Zusammenbruch nahe, hatte sich schon früher von der Kammer einen Vikar zubilligen lassen (30. Sept. 1802); seit dessen Wegzug im Frühjahr 1803 hatten die benachbarten Geistlichen ausgeholfen. Der Kleine Rat stellte nun am 9. Juli 1804, entgegen dem Vorschlag des Kirchendirektors Hünerwadel, der von einer eigentlichen Wiedereinsetzung abriet, den Pfarrer von Staufberg vor die Alternative, entweder sein Amt selbst wieder zu besorgen oder einen Vikar auf eigene Kosten zu halten. Frickart wählte das erstere, für welchen Fall ihm der nötige Schutz zugesichert war. Wie es scheint, ließ die Verständigung noch auf sich warten; doch schwindet der Handel bald aus den Akten. 1808 wurde Frickart von Staufen wegberufen.[13]

Auch der Staufener Pfarrstreit war kein Kampf um ein Volksrecht, sondern um die faszinierende Persönlichkeit Rahns, neben dem der gesetzlich „Aufgedrungene" umso verächtlicher erscheinen mußte, als er sein Amt der Vetternwirtschaft zu verdanken hatte und sich von seinem Schwager, dem Kammerpräsidenten, als so abhängig erwies, daß er gegen dessen Willen nicht einmal zu resignieren wagte. Daß der Streit in gröbliche, jahrelange Widersetzlichkeit ausartete, war einerseits gewissen demagogisch veranlagten, tonangebenden Elementen, besonders von Staufen und Schafisheim, zuzuschreiben, andrerseits der Schwäche der Regierung, die nicht eingreifen wollte noch konnte.

Dem Vorfall kam aber auch eine über die Dorfpfähle hinausreichende Bedeutung zu, als deren Niederschlag eine Bestimmung der Kantonsverfassung von 1801 zu betrachten ist, wonach den Gemeinden das Pfarrwahlrecht in der Weise zugesichert wurde, daß sie aus einem vom Verwaltungsrate präsentierten Dreiervorschlag ihren Mann auswählen durften. Die Bestimmung lief dem Willen der Geistlichen stracks entgegen und entsprach auch nicht einem allgemeinen Volkswunsche, sondern einem Postulate der patriotisch-vermöglichen Bauern, die es besonders lebhaft empfinden mußten, daß die neue Ordnung das Volk feierlich zum Souverän erhob, ihm aber

[13] KAA Kirchenakten Staufberg, 2. X. 1803—20. VIII. 1804; Aarg. Kantonsblatt, 6. Bd., 218.

nicht einmal die Wahl des mit dem Gemeindeleben so innig verwachsenen Seelsorgers überließ; zudem weckte es die alte Eifersucht des Landes, wenn gewissen Städten, z. B. Aarau, das Pfarrwahlrecht eingeräumt wurde, nur weil es zu den früheren Vorrechten gehörte. Der Anlauf scheint jedoch bald erlahmt zu sein; in die Kantonsverfassung von 1802 wurde der Pfarrwahlartikel nicht mehr aufgenommen, sondern späterer Reglierung überlassen.

Schulwesen.[14]

Keiner der Verwaltungszweige bot den Kantonen solch günstige Gelegenheit zur Selbstbestätigung, wie das Erziehungswesen. Und wie anders hätte die kantonale Selbständigkeit des Aargaus zum solideren Besitze gemacht werden können, als daß man da den Hebel anlegte, wo die alte Regierung nachlässig gewesen und die neue Kraft und Hoffnung schöpfte: auf dem Gebiete der Jugendbildung. Hier tritt uns der Aarauer Geist in inniger Verwebung mit dem Stapfer-Renggerschen Geiste entgegen, und was damals zur Befreiung des innern Menschen erstrebt und erreicht wurde, gehört zum Lichtvollsten der aargauischen Geschichte.

Die erste Maßnahme des Erziehungsrates,[15] der seit November

[14] Archiv der Erziehungsdirektion Aarau: Protokoll des Erziehungsrats, bis auf Seite 112 vom Schreibmeister Walther in Aarau abgeschrieben. Sodann Missivenprotokoll des ERats, sowie Theke mit Akten von 1798—1804 (Gutachten Entwürfe, Berichte, Tabellen usw.), EA, 1423. Zum ganzen Abschnitt vgl. Klinke, Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik.

[15] Erste Mitglieder (20. Okt. 98 erwählt); 1. Fisch, Obereinnehmer (als Professor); 2. Rud. Hasler, öffentl. Ankläger (als Professor); 3. Nüsperli, Pfarrer in Kirchberg; 4. Rud. Meyer, Kaufmann; 5. David Frey, Kaufmann; 6. Joh. Rychner, Kantonsrichter; 7. Imhof, Med. Doct. Der Erziehungsrat ergänzte sich selbst um zwei weitere Mitglieder, die beiden Sekretäre Ludwig Rahn und Klaßhelfer Stephani, die Sitz und Stimmen erhielten (16. I. 99). Außerdem hätte die Kammer noch einen Geistlichen des Hauptorts als Hüter des moralischen und religiösen Unterrichts abordnen sollen, wovon jedoch abgesehen wurde, da schon ein Pfarrer in der Behörde saß; statt dessen tritt als weiteres Mitglied Andreas Hagnauer auf, von dem nirgends gesagt wird, wer ihn erwählt habe. An dieser Art der Zusammensetzung wurde nichts mehr geändert; dagegen erfolgten im Juli 1800 4 Ersatzwahlen (für Fisch, Hasler, Meyer, Hagnauer, nämlich: Gottl. Hunziker, a. Schatzungskommissär; Major Pfleger, beide in Aarau; Kantonsrichter Käser in Thalheim; Pfarrer Maße in Uerkheim. Gleichzeitig wurde Schulinspektor Senn von Zofingen zum Ehrenmitgliede ernannt (EH 1423, 185).

1798 unter dem provisorischen Präsidium Fischs,[16] des kongenialen Freundes und Mitarbeiters Stapfers, in Tätigkeit war, bestand in einer mit Hilfe der eben ernannten Schulinspektoren[17] durchgeführten Orientierung über den Zustand des aargauischen Schulwesens, womit man der bekannten Stapferschen Enquête zuvorkam. Der Minister ließ sich das Frageschema zusenden und bekannte selbst, daß er daraus für seine Umfrage — die eine logischere Anordnung und konzisere Fassung erhielt — profitiert habe.[18] Auf Grund der eingelangten Antworten begann der Erziehungsrat seine schon bei der ersten öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1799 angekündete Reformarbeit und zwar zuerst in Aarau, dessen Schulen nach einem umfassenden Plane reorganisiert und zu Musteranstalten des Kantons werden sollten.

---

[16] Gemäß Regierungsbeschluß vom 9. Febr. 1799 sollte jeweilen ein Kammermitglied, allmonatlich wechselnd, den Erziehungsrat präsidieren, was im Aargau zumeist geschah.

[17] Nämlich: 1. Pfarrer Imhof, Schinznach (Distrikt Aarau, später Samuel Rychner); Suppleant: Ludwig Rahn; 2. Adam Senn, älter (Distr. Zofingen); Suppl.: Pfarrer Steck, Aarburg; 3. Pfarrer Rytz, Schöftland (Distr. Kulm; später Ktsrichter Stadler); Suppl.: Pfarrer Blauner, Reinach; 4. Pfarrer Bertschinger, Lenzburg (Distr. Lenzburg; später Oberst Hünerwadel, Vater); Suppl. Pfarrer Schinz, Seengen, später Inspektor für den obern Teil; 5. Pfarrer Bächli, Rein (Distr. Brugg); Suppl. Pfarrer Kraft, Brugg. Bericht über die erste öffentliche Sitzung des E.-Rats d. Kts. Aargau; gedruckt.

[18] Hauptabschnitte der aarg. Enquête: A. Im allgemeinen (Kirchgemeinde, Einwohnerzahl, Anzahl der Schulen usw.). B. Von jeder Schule insbesondere: I. Lokalverhältnisse; II. Besoldung des Lehrers; III. Lehrer; IV. Die Schuljugend; V. Gegenstände des Unterrichts; VI. Lehrart; VII. Ordnungen und Schulgesetze (Schulzeit, Strafen, Belohnungen usw.); VIII. Schulaufsicht; IX. Allgemeine Bemerkungen (z. B. ist der Lehrer fähig und wird er von den Kindern geliebt?), im ganzen 70 Einzelfragen. Ehe die Antworten eingegangen, begann Stapfer seine Enquête und verlangte auch vom Aargau die Beantwortung nach seinem Schema, was jedoch nicht überall befolgt wurde. Auch erfolgten die Antworten durchwegs durch die Schulinspektoren, nicht durch die Lehrer, wie es Stapfer wünschte. Erhalten sind: 1. Bericht über die Schulen der einzelnen Kirchgemeinden des Distrikts Aarau, nach Stapferschem Schema; 2. allgemeiner Bericht über den Distrikt Kulm vom 30. März 1799 durch Pfarrer Rytz, nach dem aarg. Schema, samt Tabelle der einzelnen Schulen mit Angabe der Einwohnerzahl, des Kirchspiels, der Schulen, Schülerzahl und Lehrerpersonalien; 3. Beantwortung nach Gemeinden des Distrikts Brugg durch Pfarrer Kraft, nach Stapferschem Schema, tabellarisch zusammengestellt; 4. Beantwortung nach Kirchspielen des Distrikts Lenzburg, von den einzelnen Pfarrern, nach Stapferschem Schema. Vom Distrikt Zofingen ist nichts da. EA 1423, 198/273.

Die erste Etappe galt den Knabenschulen. Schon am 23. März konnte der Municipalität mitgeteilt werden, daß ein Entwurf zu völliger Reorganisation fertiggestellt sei — zwei Tage nach dem Tode Fischs, dem wohl der Hauptanteil an dem Werke zuzumessen ist.

In Aarau bestanden damals 5 Knabenschulen: eine 1. und 2. deutsche Knabenschule, wovon die letzte seit 1793 übersprungen werden konnte von solchen, die die höhern Abteilungen besuchten; ferner die Provisorei oder untere Lateinschule, die Realschule und die obere Lateinschule, welch letztere seit der Revolution eingestellt war. Trotz der Reform von 1787[19] fand die vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission vieles zu rügen, vor allem den Mangel an Zusammenhang der Schulen unter sich, die Auswahl des Lehrstoffs, sowie den allzubreiten Raum, den der Religionsunterricht immer noch einnehme.

In zwei Sätzen wird zunächst das neue System umrissen: 1. Die Knabenschulen sollen eine zusammenhängende Reihe von fortschreitendem Unterricht bilden, an welchem alle Knaben, ohne Ausnahme, einen gleichmäßigen Anteil nehmen werden; 2. der Schulen sind inskünftig drei, von denen die zwei ersten jede einen Lehrer, die letztere dagegen 3 Lehrer hat; von diesen drei Lehrern hat jeder ein besonderes Fach und die Knaben wechseln in Besuchung des Unterrichts derselben und zwar zu halben Tagen. — Die sog. „Pöbelschule", d. h. die ehemalige zweite Schule in ihrer verbreiterten Gestalt fiel also weg, und auf der Oberstufe trat an die Stelle des früheren Sonderschulsystems das Fachlehrersystem. Die Knaben dieser Stufe sollten nach nicht näher umschriebenen Normen in 3 Klassen (III. = 2 Jahre) eingeteilt werden, welch letztere getrennt zu unterrichten waren und zwar in jedem Fach womöglich 2 Stunden nacheinander (also in der Regel 1 Halbtag). Die gesamte Unterrichtsdauer betrug — von den Vorschulen abgesehen — 8 Jahre (Oberstufe 4 J.); der Eintritt sollte in der Regel vom 6. Altersjahre an beginnen.

Der Lehrplan[20] suchte das Verständnis für Gesehenes und Gehörtes zu wecken unter Zurückdrängen des bloßen Auswendiglernens

---

[19] Martha Reimann, Die Geschichte der Aarauer Stadtschulen, 179/220.

[20] Ausführliche Entwürfe mit Hinweisen auf Methode und Gebrauch von Lehrbüchern sind erhalten (Theke), sogar ausgearbeitete Stundenp'äne. Für die erste Schule war vorgeschrieben: I. Kl. Lesen (Feddersen, Gellerts Lieder, 5 Stunden);

und den Lehrstoff auf möglichst viele Jahre zu verteilen, damit derselbe sich dem kindlichen Anpassungsvermögen leichter anschmiege. Die Neuerungen betrafen jedoch weniger die Methode als vielmehr den Lehrstoff und zwar weniger der untern Stufen, denen ausschließlich der Primarschulunterricht zugewiesen war, als insbesondere der Oberstufe. Gänzlich verbannt war hier der Religionsunterricht, der durch eine Stunde Moral ersetzt und im übrigen dem Elternhaus und der Kirche überlassen blieb. Dadurch sollte der „Heidelberger" unschädlich gemacht werden, während man ihn für die Unterstufen, wo er ohnehin nicht viel schaden könne, weil er hier noch nicht verstanden werde und zu Gedächtnisübungen brauchbar sei, beließ. Vor allem wurde er hier noch geduldet aus Rücksicht auf dessen immer noch ungeschwächtes Ansehen, obwohl die Kommission gerne einen christlichen Religionskatechismus für alle Klassen eingeführt hätte. Weiterhin war für alle 3 Klassen der Oberstufe Latein obligatorisch und zwar zu 5—6 Stunden. Dazu trat neu Französisch zu 2—3 Stunden. Dem Deutschen (Stilübungen; Lesen und Deklamation; allgemeine Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen) blieben 1—2 Stunden. In die übrigen 10—11 Stunden teilten sich Geschichte (nach Gatterer) und Konstitution, Geographie und Archäologie (letzteres nur III. Kl.); ferner Rechnen und Geometrie (I. Kl. 2 + 6 St. nach Tralles), Algebra, Trigonometrie, angew. Mathematik, Naturbeschreibung und Physik (nach Funke und Ebert), Naturgeschichte und Technologie, Buchhaltung. Dazu als Nebenfächer: Singen, Zeichnen, Schreiben. Vom Turnen ist nicht die Rede; dagegen bestand bekanntlich ein Kadettenkorps, das auch während der Helvetik exerziert wurde. Wie man sieht, war die neue Oberstufe eine

---

Buchstabieren (1), Auswendiglernen von Denkversen (6). I. II. Kl. gemeinsam: Rezitieren (4); Vorlesen und Erklären (Salzmanns moral. Elementarbuch, Robinson von Campe und Rochholz' Kinderfreund. 4) II. Kl. allein: Auswendiglernen v. Gellerts Liedern und Stellen aus dem Heidelberger Katechismus oder irgend eines von den Eltern auszuwählenden Religionsbuches (6); Rechnen (Numerieren, Addieren, Subtrahieren, pythag. Zahlentäfelein, Geschriebenes und Zahlen lesen, 4); Lesen der mit lat. Lettern gedruckten Konstitution (2). Für die zweite Schule: Auswendiglernen (nur I. Kl., 2); I. u. II. Kl. gemeinsam: Rechnen (Multiplizieren, Dividieren, 4); Religionsunterricht in historischer Form 4); Leseübungen (2); Geographie u. Geschichte (4); Sulzers Vorübungen (über Realgegenstände, 4); Schreiben (besondere Schreibschule, 5); Gesang (beim Gesanglehrer, 1). Buchstabieren, Syllabieren und erstes Lesen sollten die Vorschulen vermitteln.

Synthese von Latein- und Realschule mit einem Einschlag modernster Zeitströmung. Den sprachlich-historischen Fächern hielten die mathematisch-naturwissenschaftlichen ungefähr das Gleichgewicht, und neben die tote trat eine lebende Fremdsprache. In gewissem Sinne ging man damit allerdings hinter die Reformen von 1787 zurück, indem jetzt wieder alle Aarauer Buben Latein lernen mußten, womit man ihnen offenbar doch zu viel zumutete. Die Verkoppelung heterogener Bildungsideale hielt sich denn auch nicht lange; schon 1804 wurde wieder eine besondere Lateinabteilung eingeführt.[21]

Der dritte Abschnitt, betitelt „Schulpolizei für Aarau", enthielt Bestimmungen über Schulkommission, Aufsicht, Disziplin, Ferien, Examen, Beförderungen, womit man dem bisherigen Schlendrian auf den Leib rücken wollte. Von den höchstens 11 Mitgliedern der Schulkommission behielt sich der Erziehungsrat die Wahl aller bis auf vier vor, um die Gewähr einer gewissenhaften Durchführung seiner Intentionen zu haben. Wichtigere Disziplinarfälle sollten dem Erziehungsrate selbst vorgebracht werden; ihm hatten auch die von der Kommission bestellten Aufseher der einzelnen Schulabteilungen halbjährlich Bericht zu erstatten, worüber dann jener, je nach Gutfinden, dem Publikum Mitteilungen machte. Zu den Sitzungen der Schulkommission waren auch Schulinspektor und Suppleant des Bezirks einzuladen, und alle zwei Monate sollte eine öffentliche Sitzung abgehalten werden. Zwei Schulexamen waren vorgesehen, im Frühjahr und im Herbst unter Leitung der Schulkommission. Die Eltern sollten durchs Wochenblatt zur Teilnahme eingeladen werden. Vierzehn Tage vor dem Examen sollten die zu Befördernden vom Aufseher zusammen mit dem Lehrer der folgenden Stufe geprüft werden; die Promotion selbst, sowie die gänzliche Entlassung, war Sache der Kommission gemäß Vorschlag des bisherigen Lehrers und der Examinatoren. Einmal jährlich sollte das Verzeichnis aller Schüler nach Klasse und Rang von der Kommission im Druck herausgegeben werden. Eine besondere Verordnung dehnte die Kontrolle über die Kinderlehre aus, indem je ein Mitglied der Kommission dieser beiwohnte und die Lehrer die Absenzen notierten. Endlich wurde zur Aufsicht beim Baden an günstigen Plätzen der Aare ein Badmeister angestellt, zu 2 Louisd'ors pro Saison, welcher Betrag durch freiwillige Subskription gedeckt wurde.

[21] StAA, P. d. Schulpflege I (1803—12), 10 | 11.

Was da die erziehungsrätliche Kommission vorschlug, war mehr eine Revolution, denn eine bloße Verbesserung schlimmster Mängel und in ihren wesentlichen Zügen: der straffen Zusammenfassung der Knabenschulen zu einem einheitlichen Organismus — une et indivisible — dem ungewöhnlich hohen Bildungsziel und der Einschränkung des Religionsunterrichts ein denkwürdiges Spiegelbild der Helvetik in ihrer klassischen Ausstrahlung mit dem absoluten Einheitsstreben, der Geistesaristokratie und der religiösen Neutralität.

Der Reformplan, der keine wesentlichen Mehrauslagen bedingte, wurde sowohl vom Erziehungsrate als von den Stadtbehörden sanktioniert und am 25. April der neuen Schulkommission zur sofortigen Ausführung übergeben. Dies stieß allerdings auf allerlei Schwierigkeiten. Zunächst einmal wegen des häufigen Lehrerwechsels an der oberen Schule, die Ende 1799 nur durch freiwillige Aushülfe vor gänzlicher Einstellung bewahrt werden konnte; sodann infolge der Entlassung des Lateinschulmeisters Landolt und des Lehrers an der zweiten Knabenschule Dan. Haßler. Landolt war schon zu Beginn der Revolution wegen Unzulänglichkeit und zu geringer Schülerzahl abgedankt worden unter Zubilligung einer Pension von 150 Gl.; Haßler, wegen Alters und Unzulänglichkeit vom Erziehungsrat abgesetzt wider den Willen der Stadtbehörden, war nur gegen Zusicherung einer Pension (100 Gl. samt freier Wohnung) bereit, zurückzutreten. Die Erfüllung dieser Pflichten gab zu allerlei Auseinandersetzungen Anlaß und verzögerte auch die Neubesetzung der Stellen. Auf Frühjahr 1800 war die Oberstufe komplett: Wanger für Französisch und Latein; Bartels für Mathematik und Naturwissenschaften; Gautsch für Geschichte und Geographie, alle drei mit einer Besoldung von 400 Gl. fix, 2 Holzgaben, Land und Wohnung, zusammen je 472 Gl. Anfangs 1801 wurde auch Haßler durch eine jüngere Kraft ersetzt: durch Klaßhelfer Rud. Stephani unter Erhöhung des Gehalts auf 350 Gl. nebst Wohnung und Garten. Damit konnte das gesamte Räderwerk seinen verheißungsvollen Lauf beginnen. Auf 1. November 1802 wurden die Knabenschulen ins Spital verlegt, wo bereits die Kantonsschule untergebracht war, sodaß die gesamte männliche Schuljugend hinfort nicht nur durch das geistige Band, sondern auch räumlich vereinigt war.

In ihrem wahren Lichte erscheint die reorganisierte Knabenschule erst, wenn wir sie als den Unterbau des als zweite Etappe

vorgesehenen Oberbaus erkennen, der zweifelsohne nach dem Plane Fischs ein Gymnasium geworden wäre. Allein infolge der widrigen Zeitläufe mußte der Gedanke an eine höhere Schule zurückgelegt werden und als er sich wieder aufdrängte, mußte das starre Gymnasium einem auf breitester Grundlage errichteten Institute weichen. Dies zunächst darum, weil dasselbe aus Privatmitteln gestiftet und infolgedessen auf die materiellen Gründer, also hauptsächlich auf Handel- und Gewerbetreibende, Rücksicht genommen werden mußte. Daß dabei die geistige Obhut dem Erziehungsrat verblieb, dafür bürgten zwei der bedeutendsten Mitglieder desselben: Nüsperli als Präsident der vorberatenden Kommission und dann der Direktion; Rahn zunächst als Vertreter seiner Familie, die durch Verschmelzung ihres Instituts mit der neuen Anstalt das Zustandekommen der letztern gefördert hatte, und dann als Lehrer der neuen Schule. Die Erweiterung des Oberbaus über eine Standesschule hinaus ergab sich auch aus einem andern Grunde. Die neue Schöpfung war eben auch ein politisches Unternehmen, und es ist kein Zufall, daß gerade in dem Augenblicke, da um Sein oder Nichtsein des Kantons am heißesten gekämpft wurde, die bis jetzt als fromme Wünsche sich äußernden Bestrebungen zu einem festen Gebilde sich kristallisierten. Weder Gemeinnützigkeit, noch augenblicklicher Bildungsdrang hätte in jener, trotz gewisser Erleichterung von militärischem Druck immer noch schweren Zeit ausgereicht, ein so weittragendes Unterfangen zu verwirklichen. Die Sorge um den Kanton ist die Gründerin der Kantonsschule. Ja, es ist geradezu rührend, wie sich damals in Aarau alle Kräfte zusammenschlossen, um die Gefahr, in welcher die kantonale Selbständigkeit schwebte, abwenden zu helfen. Nicht nur hat ein beträchtlicher Teil der Bürger — Reiche und Arme — ansehnliche Beträge gezeichnet; auch die Stadtbehörde, die z. B. gegenüber ihren abgedankten Lehrern so sparsam verfuhr, stellte ohne weiteres die nötigen Räumlichkeiten, sowie Areal zu Lehrzwecken zur Verfügung; ja, sogar die knauserige Kammer lieferte trotz Holzmangel 20 Klafter jährlich. Es ist daher ungenau, Joh. Rud. Meyer den Stifter der Kantonsschule zu nennen; er hat im Grunde weiter nichts getan, als was mancher andere auch — er hat einen seinem Vermögen entsprechenden Beitrag gespendet (etwa $^1/_5$); auch ohne ihn wäre damals die Kantonsschule entstanden. In dem politischen Ursprung des neuen Instituts ist nun auch der weitere Grund zur

Verbreiterung des Lehrprogramms zu suchen; man wollte eben, wie der Name schon sagte, der die politischen Gegner so sehr ärgerte, eine Kantonsschule haben, die mindestens sämtlichen Interessengruppen der Aarauerpartei diente. Bezeichnend ist es, daß der Aufruf des Bergdirektors Gruner, der als neutraler Vermittler zwischen den noch nicht einigen Bürgern auftrat (März 1801)[22] und auch der „Erste Entwurf zu einer Unterrichts-Anstalt für Aarau in bezug auf die schon existierende Schule daselbst"[23] (Sommer 1801) von der Landwirtschaft noch nichts enthalten; erst der gedruckte Aufruf zählt sie, nebst einigen neu hinzugekommenen als Fach auf, das dann auch, wie es scheint, eifrig betrieben wurde. Man hatte eben inzwischen in Aarau erkannt, wie sehr man der reichen Bauern bedurfte, und es war ein Mittel mehr, diese für die Aarauer Sache zu gewinnen, wenn die oberste Lehranstalt des Kantons die bäuerlichen Interessen berücksichtigte.[24]

Als dritte Etappe erfolgte die Reform des Mädchenschulwesens, allerdings erst zu Ende der Helvetik und mit privaten Mitteln durchgeführt. Doch blieb auch hier die Kontinuität des erziehungsrätlichen Geistes bewahrt, insbesondere durch die Person Rahns, der als das eigentliche Triebrad dieser schon 1799 ins Auge gefaßten Reform anzusehen ist.

Nach dem „Unmaßgeblichen Vorschlag zu einer vollständigern Einrichtung der Mädchenschulen in Aarau,[25] der städtischen Municipalität am 7. April 1803 von Frey jünger, dem Arzt Schmuziger und Ludwig Rahn eingereicht, sollten die Mädchen unentgeltlichen Unterricht erhalten im Buchstabieren, Syllabieren, Lesen, Religion, Rechnen, Schreiben, Geographie, Geschichte, in schriftlichen Aufsätzen, Zeichnen (von C. Rahn unentgeltlich erteilt), Musik, französischer Sprache und weiblicher Handarbeit. Vorgesehen waren vier Klassen mit 9 Unterrichtsjahren an Stelle der beiden früheren Töchterschulen mit 6 Jahren und der Vorschule. Lehrstoff und Methode waren vorgeschrieben; für die untern Stufen, besonders fürs Zeich-

[22] AED, Pr. d. Kantonsschuldirektion, Bd. 52, pag. 13 ff.

[23] EA 1423, 206 ff.

[24] Näheres siehe Beilage zum Jubiläumsprogramm der Aarg. Kantonsschule 1901/02. Ältere Darstellung: Rauchenstein, Die Kantonsschule zu Aarau, eine geschichtliche Darstellung, sowie desselben Verfassers, Drey Perioden der Kantonsschule 1826.

[25] PMA II, 450 ff.

nen, war die pestalozzische Methode anzuwenden, die bereits an den übrigen Schulen der Stadt eingeführt war. Religion, Geographie und Geschichte (nur 3. Kl.), Französisch und Handarbeit traten erst in der 3. Klasse auf; Musik, Aufsatz, Anfertigung eines Haushaltungsbuches in der 4. Klasse. Das Zentralfach war Handarbeit, wofür man die größte Stundenzahl einräumte und Fachlehrerinnen anstellte unter besonderer weiblicher Aufsichtskommission. In der vierten Klasse wurden Handarbeit und Französisch zusammen erteilt (nebst vier besondern Französischstunden); dies offenbar aus dem Grunde, weil die oberste Mädchenklasse einen gewissen Ersatz für das damals sistierte private Töchterinstitut bieten sollte, welches den Zweck hatte, das Welschlandgehen der Mädchen überflüssig zu machen. Die Finanzierung geschah 1. durch die Schulgelder auswärtiger Töchter; 2. durch freiwillige Beiträge von Kindern gutsituierter Eltern; 3. durch freiwillige Subskription und durch Beisteuer der Direktion des ehemaligen Töchterinstitutes, zusammen 1600 Fr. Von der Stadt wurden bloß 6 Klafter Tannenholz begehrt, natürlich von den bisherigen Leistungen derselben abgesehen. Die Municipalität sanktionierte „einhellig und mit wahrem Vergnügen" das Projekt und die Gemeindekammer bewilligte anstandslos die erforderlichen Holzgaben. Ungesäumt wurden die nötigen Kommissionen und Lehrkräfte bestellt, sodaß die neue Mädchenschule schon nach Ostern beginnen konnte.

Besonders bemerkenswert an dieser Reform sind zwei bedeutsame Neuschöpfungen: die Mädchenfortbildungsschule (Sekundarschule) und die Arbeitsschule, wodurch zwei Zeitströmungen ihren Niederschlag fanden: das Verlangen nach Gleichheit und der philantropische Utilitarismus. Die Mädchen sollten ebenfalls — allerdings im Rahmen ihrer Bestimmung — einer gehobeneren Bildung teilhaftig, sowie mit der für sie später nützlichen Handarbeit vertraut werden.

Was in Aarau für die Jugenderziehung geschah, war eine Tat. Mit einem Schlage hatte sich in dieser Hinsicht der kleine Ort von 2300 Einwohnern den meisten übrigen Hauptstädten Helvetiens ebenbürtig zur Seite gestellt, und es war ein feinsinniges Anerkennungszeichen für die Stadt, daß man ihr die Zurlaubensche Bibliothek zur Verwahrung übergab (anfangs 1803).[26]

[26] Brugg hatte seinerzeit einen Teil der Klosterbibliothek Einsiedeln, etwa 6—8000 Bde. von geringem Werte, nebst einigen Mineralien, Muscheln u. dgl. er-

Noch deutlicher spricht das überragende Wollen der Aarauer zu uns, wenn man damit vergleicht, was außerhalb der Stadt für die Jugendbildung getan wurde. Aarau gab für sein Schulwesen (Kantonsschule inbegriffen) etwa das dreifache dessen aus, was Brugg, Zofingen und Lenzburg zusammen und wohl ebensoviel oder noch mehr als das gesamte Landvolk, von den staatlichen Beiträgen kaum zu reden, da die Kammer für das kantonale Erziehungswesen von 1798 bis 1803 sage und schreibe 5898 £ bei 1 077 497 £ Gesamtausgaben aufwendete.

Aber auch abgesehen von den finanziellen Leistungen fand das Beispiel Aaraus nur wenig Nachahmung, trotz dem Ansporn von seiten des Erziehungsrats. Die erste Erwähnung gebührt hier der Schwesterstadt Brugg; doch beschränkte sich ihre Reform auf die Schaffung einer gemischten Schule, in der Schreiben, Rechnen und Französisch gelehrt wurde; dagegen blieb die Provisorei — eine der Lateinschulen — aufgehoben.[27] Zofingen suchte der ersten Lateinschule, jedoch erst seit Herbst 1801, etwas neues Leben einzuhauchen durch Einführung der Universalgeschichte, Globus- und Landkartenlehre, Technologie und Geometrie. Ueberdies wurde ein Schreibmeister mit 40 Gl. jährlich angestellt und Lismen und Nähen neu eingeführt.[28] Die Lenzburger Schulen blieben vom neuen Hauche beinahe unberührt; hier wurde einzig Schreiben in zwei wöchentlichen Lektionen dem Lehrprogramm der Lateinschule zugefügt und gegen Ende der Helvetik die Schulaufsicht etwas straffer organisiert.[29]

Und nun aufs Land. Hier wagte der Erziehungsrat nur schüchtern anzuklopfen, wiewohl das ländliche Schulwesen, wie die Enquête vollauf bestätigte, in bedenklichem Zustand sich befand, allerdings in keinem schlimmeren als anderwärts.[30] Jede der 108 Gemeinden

---

halten. Bericht des Pfarrers Kraft an die Kammer vom 6. Mai 1803 (Schreiben der Geistlichen V). Die Bücher sind vermutlich an den Ursprungsort zurückgekehrt.

[27] StABr. Abt. 2, Bd. 388, 392, 397, 566 an verschied. O. — Die neue Schule wurde vielfach angefochten und gedieh — wie es scheint — nicht aufs beste.

[28] Siegfried Zofingen 37/39. — Schulrapport a. d. Bez. Zofingen — 1802? (Theke).

[29] PME, 26. Juni 1800. — Ferner Keller-Ris, Denkschrift zur Einweihung des neuen Gemeindeschulhauses in Lenzburg.

[30] Vgl. Schneider, Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunders. Für den Aargau (und Baden); Walter Gimmi, Das Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts, Vom Jura zum Schwarzwald, XIII. IX. (auf Grund der Enquête von 1799).

hatte ihre Schule, größere eine Unter- und Oberschule. Die meisten Schulen waren überfüllt; durchschnittlich traf es 82 pro Abteilung. Der großen Schülerzahl entsprachen die Lokale selten, auch da nicht, wo man besondere Räume oder Schulhäuser hatte, die meist klein und baufällig waren. Welche Ansprüche man an ein neues Schulhaus etwa erhob, mag aus dem Kostenvoranschlag Mühletals hervorgehen, das für den Schulhausneubau 330 Gl. 5 Bz. auszugeben vorhatte.[31] Bei dem damaligen militärischen Druck und dem fast gänzlichen Mangel an Schulfonds und Legaten durfte auch der Erziehungsrat dem Landvolke keine finanzielle Mehrbelastung zumuten; was daher an Schulausstattung: Neubauten, Vermehrung von Schulabteilungen oder Lehrstellen und dergleichen geschah, ist gänzlich belanglos. Aus denselben Gründen mußte der Erziehungsrat auf den ernsthaft erwogenen Plan einer gehobeneren Schule für den Bezirk Kulm von vornherein verzichten, die nach dem Entwurf des Pfarrers und Inspektors Rytz eine Art Sekundarschule ohne Französisch geworden wäre mit Lesen, Erzählen, orthogr. Diktat, Aufsatz, Planimetrie und womöglich Geometrie, vaterländ. Geschichte und Geographie, Statistik benachbarter Länder, Naturgeschichte und Anwendung auf Landesökonomie; Theorie der Künste (für Handwerker), natürliche und christliche Moral, natürliche und geoffenbarte Religion.

Der Verwirklichung zugänglicher schienen dem Erziehungsrat Reformen im Schulbetrieb. Am 20. Oktober 1799 — vor Beginn der Winterschule — wandte er sich in einem programmatischen Sendschreiben an sämtliche Landschullehrer, worin diese hauptsächlich auf folgende Punkte aufmerksam gemacht wurden:

Klasseneinteilung. Bis jetzt war es fast allgemein Uebung gewesen, daß sich der Lehrer mit jedem Kinde einzeln abgab, was der Erziehungsrat als den „Tod jedes guten Unterrichts und die erste Quelle der stupenden Gedankenlosigkeit" bezeichnete. Daher empfahl er den Lehrern dringend eine zweckmäßige Klasseneinteilung nach Anleitung des Pfarrers, der bei Eröffnung der Schulen jedes einzelne Kind prüfen werde. An eine Einteilung nach dem Alter war wohl nicht gedacht, sondern hauptsächlich nach Fähigkeit.

Erweiterung des Lehrplans. Der bisherige Unterricht bestand in der Hauptsache im Auswendiglernen des Katechismus (meist des

[31] PER, 48.

Heidelbergers) und biblischer Erzählungen, sowie in der Einübung von Psalmen und geistlichen Liedern (Schweizerlieder in Kulm, Gontenschwil, Schöftland, Hirschthal); sodann im Buchstabieren, Syllabieren und Lesen, dieses meist verständnislos betrieben und ohne Wiedererzählen; weniger allgemein war das Schreiben und noch spärlicher das Rechnen, das zudem selten zu den vier Spezies gebracht wurde (besonders stiefmütterlich im Bezirk Kulm und im jurassischen Aargau). Diesem kümmerlichen Lehrstoff gegenüber empfahl der Erziehungsrat 1. nicht bloß lesen zu lehren, sondern von Zeit zu Zeit ein Buch, etwa Rochows Kinderfreund, vorzulesen, zu erklären und nacherzählen zu lassen; 2. den Lesefesten drei Stunden Rechnen zu erteilen; 3. die Fortgeschritteneren täglich eine Stunde, die Lesefesten drei Stunden im Schreiben einzuüben; 4. Anweisung im Gesang zu geben.

Stundenplan. Der Unterricht dauerte bis dahin im Winter täglich 6 Stunden, 8—11 Uhr und 12—3 oder 1—4 Uhr; doch gemäß damaliger Methode ohne weitere Gliederung. Nun sollten die Fächer stundenplangemäß erteilt werden, etwa so: 1. die, welche noch nicht lesen können, haben den Winter über die Schule täglich von 8—10 und 12—2 Uhr zu besuchen; 2. die, welche im Lesen und Auswendiglernen zwar fortgeschritten, aber noch nicht ganz fest sind, kommen nur vormittags um 8 Uhr und haben von 10—11 Uhr eine Schreibstunde; 3. die, welche ganz fest sind, werden der täglichen Schule entlassen und erscheinen nur an Repetiertagen, d. h. an wöchentlich zwei vom Pfarrer zu bestimmenden Halbtagen zur Nachprüfung im Lesen und Auswendiglernen; sie sollen jedoch daneben die Schule täglich besuchen von 2—3 Uhr, um je 3 Stunden Schreiben und Rechnen zu empfangen, wovon nur ganz arme Kinder dispensiert werden dürften.

Schulbesuch. Dieser war, ganz abgesehen von der Sommerzeit, da keine oder nur wenig Schule gehalten wurde, auch im Winter mangelhaft, und ebenso ungenau nahm man es mit dem Ein- und Austritt. Dem gegenüber gebot der Erziehungsrat, kein Kind vor dem sechsten Jahre anzunehmen und vor der Kommunion zu entlassen. Ferner ermahnte er die Lehrer zu einer strengen Kontrolle des täglichen Schulbesuchs, wozu er am 6. November 1800 eine besondere Anleitung gab: 1. die Schullehrer sollen gehalten sein, während der Winterschule jeden letzten Sonntag im Monat ein genaues

Verzeichnis der Versäumnisse ihrer Schulkinder dem Bürger Pfarrer zu übergeben; 2. die saumseligen Kinder oder deren Eltern soll der Pfarrer unter Zuziehung eines Municipalen vor sich bescheiden und die nötigen Vorstellungen machen; 3. nach Verfluß eines Monats werden diejenigen, bei denen die Ermahnungen fruchtlos geblieben, durch den Pfarrer dem Schulinspektor verzeigt, der sie sofort zitieren und verwarnen soll; 4. nach Verlauf eines weiteren Monats oder auch schon früher sollen die Unverbesserlichen durch den Inspektor dem Erziehungsrat gemeldet werden, der sie dem Gerichte überantworten wird — wozu der Vollziehungsrat schon einen Monat später die gesetzliche Handhabe bot, indem er den Schulzwang einführte und strafbare Absenzen der Winterschule mit 5 Bz. pro versäumte Woche büßte.[32]

Um den Lehrern die neue Schulordnung des nähern zu erklären und einzuschärfen, wurden sie vor Beginn der Winterschule 1800/01 bezirksweise von den Inspektoren zusammenberufen, wozu auch die Municipalitäten je ein Mitglied abordnen sollten. Die teilnehmenden Lehrer erhielten ein Taggeld von 10 Bz. Ein Fonds von 500 Fr. zu ähnlichen Zwecken war vom Minister nicht erhältlich.

Indessen hatte der Erziehungsrat zwei neuartige, die Schulordnung ergänzende Maßregeln eingeleitet, wovon die eine den ersten, wichtigsten Schritt des Schulkindes gleichmäßig und vernünftig gestalten sollte. Zu diesem Zwecke ließ er nämlich durch den um die öffentliche Erziehung vielfach verdienten Pfarrer Imhof in Schinznach[33] ein „ABC-Buch für Kinder"[34] — das erste aargauische Schulbuch — anfertigen, das sich zwar methodisch wenig unterschied von andern ähnlichen Erzeugnissen (z. B. dem Namenbüchlein), wohl aber stofflich, indem es z. B. orthographische Uebungen, Denksprüche, ein Verzeichnis von Stellen des Neuen Testaments zum Lesen oder Auswendiglernen, einen Abschnitt aus „Lienhard und Gertrud", das Einmaleins mit Angaben über Münzen, Ziffern und römische Zah-

[32] Str. VI, 450/51.

[33] Imhof hatte in Schinznach eine Mädchen-Fortbildungsschule für Handarbeiten gegründet, was ihm die besondere Anerkennung des Direktoriums eintrug samt einer Gratifikation von 80 Fr. (26. I. 99). Er widmete sich auch der Heranbildung junger Lehrer und trug sich sogar mit dem Gedanken der Einrichtung eines Lehrerseminars in Verbindung mit einer Webschule. Starb schon 1799.

[34] Erschienen in Aarau bey Friedrich Jak. Bek 1799 (1 Exemplar KBA).

len, sowie eine Gebrauchsanweisung für Lehrer und Eltern enthielt. Dagegen waren weggelassen der Christliche Glaube und die Zehn Gebote, angeblich weil diese Stücke schon im „Heidelberger" stünden, im Grunde aber, um ein religiös neutrales Schulbuch zu haben und die Religionslehre aus dem Elementarunterricht fernzuhalten. Das Büchlein fand den Beifall Stapfers und auch der Kammer (unter Rothpletz), die sofort 400 Exemplare auf ihre Rechnung übernahm. Im übrigen wurden die Büchlein zu 5 Batzen das Exemplar den Gemeinden partienweise zugesandt mit der nötigen Empfehlung zur Einführung; arme Gemeinden sollten es gratis erhalten. — Die andere Maßregel des Erziehungsrats sollte den Schreibunterricht verbessern. Da die wenigsten Lehrer ordentlich schreiben konnten, ließ derselbe Vorlagen stechen, sowie ABC-Blätter drucken; die ersteren wurden zu 4 Kr., die letzteren zu 1 Kr. verabfolgt. Neben den kleinen Vorlagen, für die Hand des Kindes bestimmt, wurden große zum Aufhängen an der Wand hergestellt.

Eifrig bemüht war der Erziehungsrat um eine gewissenhafte Handhabung der örtlichen Schulaufsicht. Schon am 29. April 1799 hatte er beschlossen, in den Dörfern, ähnlich wie in den Städten, Kommissionen ins Leben zu rufen, die vom Inspektor und Pfarrer aus rechtschaffenen Bürgern bestellt werden sollten. Wie weit diese Landschulpflegen zustande kamen, ist nicht ersichtlich; nirgends ist von solchen die Rede. Als eine gute ergänzende Kontrollmaßnahme erachtete der Erziehungsrat die Examina, die in jeder Gemeinde gesondert abgehalten werden sollten im Beisein der Municipalität und des Pfarrers, welch letzterer dem Inspektor darüber Bericht zu erstatten hatte. Wie bisher sollten den Kindern Prämien in Geld oder Büchern gespendet werden, wo die nötigen Fonds dazu vorhanden waren. Ueberdies beschloß der Erziehungsrat am 5. Februar 1801, aus der eigenen Kasse an die besten und fleißigsten Schulkinder besondere Prämien zu verabfolgen in Form von Silbermünzen zu 30 Kreuzern, zusammen im Betrage von 200 Fr. Es wurden 301 Stück geprägt mit der Aufschrift: Dem Fleiß zum Lohn. Sie sollten an einem bestimmten Sonntag durch die Ortsgeistlichen auf eine schickliche und aufmunternde Weise ausgeteilt werden.

Die größte Aufmerksamkeit schenkte der Erziehungsrat dem Lehrer, in der Erkenntnis, daß jeglicher Erfolg schließlich von dessen Person abhange, und in der Annahme, daß von ihm am ehesten Ver-

ständnis für die Reformarbeit zu erwarten sei. Von allererster Bedeutung war daher die Auslese fähiger und gesinnungstüchtiger Kandidaten, weshalb der Erziehungsrat das ihm zustehende, aber verschiedentlich streitig gemachte Lehrerwahlrecht geradezu als Prestigefrage behandelte. Dies zeigte sich z. B. in dem langwierigen Streite mit der Stadt Lenzburg. Gemäß ministerieller Erläuterung vom 25. Februar 1799 sollten da, wo die Wahl der Lehrer bisher bei Schulkollegien und ihren Konstituenten, den Gemeinden oder Ausschüssen, gestanden hatte, diese Wahlkörper dem Erziehungsrat einen Doppelvorschlag zur endgültigen Auswahl unterbreiten. Den Städten, die ihre Lehrer früher selbst wählten, überließ daher der Erziehungsrat zu wiederholten Malen die Wahl, z. B. Aarau, jedoch stets unter Vorbehalt der Bestätigung. Die ohnehin altgesinnte Municipalität Lenzburg aber wollte nicht einmal dieses Bestätigungsrecht anerkennen. So beschloß sie unter Zuzug der Schulkommission anläßlich der Wiederbesetzung der Lateinschulmeisterstelle, wobei ehemals der obere Schulrat examinierte, der Stadtmagistrat wählte und der tägliche Rat in Bern bestätigte, die Wahl von sich aus vorzunehmen und allenfalls die Kammer um Bestätigung anzugehen. Da die vakante Stelle auch als eine geistliche betrachtet werden konnte, gab der Erziehungsrat nach in der Weise, daß er der Kammer die endgültige Bestimmung der Wahlart überließ. Diese sicherte den Lenzburgern die Wahl auf altem Fuße zu, doch in dem Sinne, daß der Erziehungsrat als Nachfolger des obern Schulrates examinierte und der Stadtbehörde die Resultate zusandte. Nur die Wahl verblieb somit der Stadt, die noch die Bestätigung der Kammer einzuholen hatte (4. Mai 1800). Lenzburg fügte sich; unwillig genug, wie es sich noch vor Ablauf des Jahres zeigen sollte, da die Stadt die an der deutschen Knabenschule erledigte Stelle ohne Begrüßung des Erziehungsrates wieder besetzen wollte. Dieser willigte zwar ein, unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts, wandte sich aber zugleich an den Minister Mohr zur Herbeiführung eines grundsätzlichen abklärenden Entscheides. Die hülfesuchende Behörde wurde jedoch für einmal im Stiche gelassen. Die Lenzburger wählten daher unbehindert drauflos, indem sie außer der genannten Stelle noch eine an der Mädchenschule besetzten. Erst jetzt, auf eine nochmalige, eindringliche Vorstellung hin anerkannte die Regierung das unbedingte Bestätigungsrecht des Erziehungsrats, der seinerseits auf das Wahlrecht verzichtete. Dabei

blieb es, und die Municipalität Lenzburg mußte sich darnach richten. — Dem Lande gegenüber, wo ehemals der Pfarrer die Bewerber prüfte und auf dessen Vorschlag der Amtmann oder Herrschaftsherr wählte oder auch nur bestätigte, hielt der Erziehungsrat an seinem Rechte unverrückbar fest und ließ durch Nüsperli ein Reglement über die Wahlart der Landschullehrer entwerfen, das am 13. Oktober 1800 in Kraft erklärt wurde. Darnach hatte der Pfarrer den Schulinspektor von Vakanzen sofort in Kenntnis zu setzen zuhanden des Erziehungsrats, der hierauf den Tag der Wiederbesetzung bestimmte unter Einladung der Aspiranten durchs Wochenblatt oder von der Kanzel der Gemeinde. Die Vorbereitungen der Prüfung waren Sache von Inspektor und Pfarrer, welch letzterer dann das Examen unter Einladung der Municipalen durchführte und dem Inspektor Bericht erstattete zuhanden des Erziehungsrats, der die Wahl vollzog und die feierliche Installation anordnete; d. h. der neugewählte Lehrer wurde durch den Inspektor im Beisein des Pfarrers den Kindern vorgestellt (Beschluß vom 13. August 99). Die Wahlen des Erziehungsrats wurden auf dem Lande trotz dem regen Lehrerwechsel selten angefochten, da die Gewählten offenbar stille Naturen waren und der demokratische Gedanke auf dem Lande überhaupt wenig oder gar nicht Wurzel gefaßt hatte. Einzig Suhr wählte in offener Gemeinde statt des vom Erziehungsrat eingesetzten Weyersmüller einen andern, sodaß der Regierungsstatthalter eingreifen mußte, um das Ansehen der obersten Erziehungsbehörde zu wahren (11. Nov. 1800).

Der Erziehungsrat hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Lehrer zugleich ein anderes öffentliches Amt bekleiden dürfe. Offenbar neigte jener dem Grundsatz der Inkompatibilität zu, sah aber von einer grundsätzlichen Entscheidung einstweilen ab, da „die Schullehrer unter die wenig brauchbaren Männer der Gemeinde gehören." Als der Schulmeister Stadlin in Birrwil Kantonsrichter wurde, nötigte die Rücksicht auf dessen Person, keine Resignation zu begehren, sondern mit der Anstellung eines Gehülfen von seiten Stadlins sich zufrieden zu geben (1. Juli 1800).

Weiterhin lag es dem Erziehungsrate daran, den Lehrer ökonomisch und geistig zu heben. Wie nötig zunächst das erstere war, ist bekannt genug. Der aarg. Landschullehrer bezog damals durchschnittlich rund 50 Gl., was ungefähr dem Verdienst eines Baum-

wollspinners gleichkam, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß nur im Winter regelrecht Schule gehalten wurde, gewöhnlich vom 11. November bis 25. März, im Sommer höchstens 1 Tag wöchentlich (Bez. Kulm, Lenzburg), oder ½ (Bez. Brugg und teilweise Aarau) oder gar nicht (Densbüren, Kirchberg). Bessere Gemeinden gingen auf 100—200 Gl., die Städte noch höher (z. B. Aarau bis 422 Gl.). Doch gab es auch Besoldungen von kaum 30 Gl. Die Ansätze sind oft schwer zu bestimmen, da großenteils in Naturalien bezahlt wurde. Jedenfalls stand ein Großteil der aarg. Besoldungen unter dem gesetzlichen Minimum von 80, bezw. 100 Fr. pro Winterhalbjahr nebst freier Wohnung.[35] Das Traurigste aber war, daß diese traurigen Löhne nicht oder nur mangelhaft erhältlich waren, ob dieselben von Zehnten und Bodenzinsen (Kirchen- und Gemeindegut) was meistens der Fall war, von Fonds oder Legaten oder von „Tellen" bestritten wurden, oder ob der Lehrer sein Schulgeld von Haus zu Haus zusammenbetteln mußte. Im Bezirk Brugg gab es im Sommer 1802 16 Lehrer, die seit 3—4 Jahren nichts erhalten hatten. Einzig das, was der Staat den Lehrern für Schul- und kirchliche Funktionen schuldete, wurde regelmäßig bezahlt und zwar in Geld, zusammen jährlich etwa 2000 Fr. Nebst den Bemühungen um Gehaltserhöhungen und Eintreibung der Rückstände, suchte der Erziehungsrat dadurch in die Lücke zu springen, daß er wenigstens den Tüchtigsten und Tätigsten ebenfalls Prämien austeilte; solche wurden pro 1800/01 und 1801/02 verabfolgt und zwar jedesmal an 25—30 Lehrer; das erste Mal je 1 Dukaten im Gesamtbetrage von 250 £; das zweitemal im ganzen 200 £. Die Namen der also Ausgezeichneten wurden im aarg. Wochenblatt publiziert. Daneben wurden auch gelegentliche Gratifikationen verabreicht; noch in der letzten Sitzung erhielten drei Lehrer je 4 Neuthaler und zwei je 1 Dukaten. Auch indirekt suchte der Erziehungsrat des Lehrers prekäre Lage zu bessern. So veranlaßte er die Befreiung der ohnehin nicht militärpflichtigen Lehrer von der Bürgerwache (Dir.-Beschluß vom 13. August 1799 — stieß z. B. in Aarau auf Widerstand).[36]

Der Erziehungsrat nahm sich auch der Pensionierung an, die bereits im Entwurf des Direktoriums vorgesehen war, im ganzen

[35] Str. VI, 443 (4. XII. 00); VII, 401/2 (28. VIII. 01).
[36] Spätere Erlasse s. Str. VI, 672/73; VII, 257/38.

aber wenig Verständnis fand. Durch Vermittlung des Erziehungsrats erhielt z. B. Jak. Suter in Suhr nach 50 Jahren Schuldienst 40 Fr. nebst freier Wohnung im Schulhaus samt Garten und Baumgärtli. Als aber Speich in Rohr wegen Unfalls auf dem Schulweg nach 34jähriger Tätigkeit zurücktreten mußte, wollte weder Gemeinde noch Kammer (unter Suter) etwas geben, letztere mit der Begründung, daß bereits ein Lehrer im Kirchspiel Suhr pensioniert sei. Der Erziehungsrat gewährte daher von sich aus 25 Gl. pro 1802 und ähnlich pro 1803. Im übrigen hielt er daran fest, daß die Gemeinden für Rücktrittsgehalte aufkämen und gab z. B. Effingen die Erlaubnis zur Entlassung seines Lehrers nur unter der Bedingung, daß es demselben ⅔ des Einkommens lebenslänglich zusichere.

Nicht minder dringlich als die ökonomische war die geistige und berufliche Hebung der Lehrer, da die meisten den Lokalen glichen, in denen sie unterrichteten, d. h. ursprünglich zu etwas anderem bestimmt waren oder nur nebenbei der Schule dienten. Von den 133 Schulmeistern des Aargaus waren fast die Hälfte ihres Zeichens Landwirte, etwa ein Fünftel Industriearbeiter, ein weiterer Fünftel Handwerker, vereinzelte Schreiber, Feldmesser, Krämer usw. Kaum mehr als die Hälfte konnte gut lesen; etwa der vierte Teil sang gut, etwa 20 schrieben schön, nur etwa ein Dutzend konnte gut rechnen. Vor allem forderte der Erziehungsrat, daß jeder Lehrer schreiben und rechnen lerne, sah aber, entgegen einer radikaleren Minderheit, von Zwangsmaßregeln ab. Hingegen konnte im Sommer 1802 ein längst gehegter Plan verwirklicht werden, indem 20 Landschullehrer — von 55 Bereitwilligen — nach Aarau gerufen wurden, wo sie während vier Wochen in den allgemeinen Kenntnissen gefördert und in die Pestalozzischule Methode eingeführt wurden. Die Teilnehmer erhielten Logis und Frühstück bei Bürgern der Stadt und 10 Bz. Taggeld. Der Unterricht fand im Ratssaal statt. Rahn — der Leiter und Berichterstatter — lehrte Schreiben, Orthographie mit Diktat, Aufsatz, Grammatik; großem Interesse sei besonders die Aufsatzlehre begegnet mit folgenden Uebungen: Verbindung einzelner Sätze, mündlich; Vorlesen von Fabeln; dann Zergliederung derselben und nochmalige mündliche Wiedergabe und Erklärung der Fehler; Niederschreiben nach 1—2 Tagen. In der Grammatik wurde unterschieden, was der Lehrer und was die Kinder wissen müßten, wobei man sich eines schweizerischen Lehrmittels be-

diente, das sich jeder anschaffte. Schulmeister Würsten demonstrierte an etwa 50 Aarauer Knaben die „bessere Lehrart" von deren Vorzügen sich jedoch die Kursteilnehmer nur mühsam überzeugen ließen.

Für den großen Lehrer in Burgdorf hatte der Erziehungsrat schon längst reges Interesse bekundet und 1801 zwei seiner Mitglieder, Nüsperli und Rahn, dorthin gesandt, die dann mit solcher Begeisterung über die empfangenen Eindrücke rapportierten, daß das Kollegium Pestalozzi sofort 100 £ übermachte und Vater Meyer aufforderte, die von ihm subskribierten 10 Louisd'ors auszuhändigen. Ueberdies waren bereits zwei junge Pädagogen, Bircher von Küttigen — der einzige aarg. Schulmeister, der zugleich Arzt war — sowie Dan. Ott von Biberstein, beide mit 13 Neuthalern versehen, nach Burgdorf abgereist, um sich dort zu Füßen des Meisters die neue Methode anzueignen. Diesen ersten Pestalozzischülern folgten bald weitere, und es war das Bestreben des Erziehungsrats, der neuen Lehrart allgemein Eingang zu verschaffen. In Aarau hatte deren Einführung inzwischen die Kantonsschulkommission übernommen und zwar in etwas diktatorischer Weise und ohne den gehörigen Kontakt mit der städt. Schulbehörde, ohne im übrigen auf Widerstand zu stoßen. Mit der Durchführung war Andreas Moser betraut worden, der dafür 2 Louisd'ors empfing (29. Juni 1802). Man muß sich wundern, daß nicht mehr Anstrengungen gemacht wurden, Pestalozzi selbst an den Aargau zu fesseln.

So hatte der Sämann den Samen allhin ausgestreut — und die Ernte?

Diese entsprach den gehegten Hoffnungen keineswegs, wie dies aus einem Rapporte von 1802 hervorgeht. Einzig die Lehrer hatten sich besser gehalten, als man unter den obwaltenden Umständen hatte erwarten dürfen. Der Schulbesuch war, außer seitens Armer, verhältnismäßig befriedigend, obzwar die Eltern ihre Kinder selten aus besserer Einsicht schickten. Sonst war überhaupt kein Erfolg zu buchen. Nicht einmal das harmlose Austeilen von Silbermünzen hatte sich bewährt, sei es, daß es zu wenig war, den Neid erregte oder das Mißtrauen der politischen Gegner, sodaß der Erziehungsrat schon mit dem ersten Versuche davon abkam. Den allgemeinen Mißerfolg schrieb der Erziehungsrat zum großen Teile dem Mangel an Mitteln zu, da selbst die allerbescheidensten Summen, die man von der zuständigen Instanz, der Kammer, begehrte, dieser auf den Knien abge-

rungen werden mußten, wenigstens seit der Zeit, da der altmodische Suter präsidierte. Die Sutersche Kammer war es auch, die den von der Zentralbehörde bewilligten Fonds[37] zugunsten der Kantonsschule zuzuwenden sich sperrte und sogar Umstände machte, die zur provisorischen Unterbringung der Zurlauben'schen Bibliothek nötigen Gestelle herstellen zu lassen. Selbst den Stadtbehörden Aaraus mußte einmal der Erziehungsrat ins Gewissen reden, wobei das schöne Wort einfloß: „Der Geist öffentlicher Sparsamkeit ist eine höchst notwendig gewordene Tugend; nur auf Schuleinrichtungen darf er nicht angewandt werden. Was hier erspart wird, ist wahre Verschwendung. Besonders zu einer Zeit, wo alles äußere Eigenthum zu verschwinden droht, müssen wir unsere Kinder mit Gütern zu versehen suchen, die nicht geraubt werden können." Handelte es sich hier offenbar ausschließlich um übertriebene Sparsamkeit, so kam auf dem Lande dazu noch die gänzliche Verständnislosigkeit für die Bestrebungen des Erziehungsrats, sowie die allgemeine Abneigung gegen die neue Ordnung und ihre Träger. So wurde Schreiben und Rechnen, selbst in industriellen Gegenden, als unnütz und schädlich erklärt, eine Deutungsart, die den konservativen Volkscharakter kennzeichnet. Noch deutlicher gab sich diese kund gegenüber den eigentlichen Neuerungen des Erziehungsrats — das ABC-Buch und die pestalozzische Methode — die, wiewohl sie keinerlei finanzielle Opfer erforderten, doch auf den heftigsten Widerstand stießen. Das Elementarbuch wurde als religionsgefährlich verschrien und wurde schließlich, trotzdem es an alle Gemeinden versandt worden, kaum in 8—10 Schulen benutzt.[38] Ebenso ablehnend begegnete man der Einführung der Pestalozzischen Methode; so z. B. in Buchs und Gränichen, wo mit der neuen Lehrart unter Anleitung des Inspektors Rychner ein Versuch

---

[37] Str. IX, 1077—81. Darnach war ein einmaliger Betrag von 2000 £ aus der Zehnten- und Bodenzinskasse sofort auszurichten und 6000 Fr. jährlich von den Nationalgütern des Kantons. Bekanntlich gelangte nur die erste Hälfte des Beschlusses zur Ausführung. Der Beschluß war hauptsächlich auf Renggers Initiative zurückzuführen.

[38] Der Erziehungsrat hatte 1541 ABCBücher, 1541 ABCBlätter, 1551 Schreibvorschriften verteilt, zus. im Betrage von 283 Gl. 11 Kr.; verkauft wurden nur für 97 Gl. 19 Kr. Den Restbetrag, den man dem Verlag noch schuldete, übernahm die Regierung auf Antrag des Ministers (Okt. 1800). Außer dieser Zuwendung hat der Aargau unmittelbar aus der Zentralkasse nur noch 280 Fr. für Stellvertretung in Zofingen erhalten. Vgl. Luginbühl Stapfer, 148/49.

gemacht worden war. In Buchs hatte der Municipale Bächli von seiner Behörde den Auftrag übernommen, den Schulmeister von seinen Irrlehren abzubringen, und als er sich vor dem Erziehungsrate verantworten sollte, benahm er sich so trotzig, daß die Hülfe des Regierungsstatthalters angerufen werden mußte (15. Dez. 1801). In Gränichen benutzten eine Anzahl Hausväter das Frühjahrsexamen (März 1802), um durch Poltern und Lärmen gegen die Neuerungen zu protestieren, zwar nicht in eigener Person, sondern durch ihre Jungen, ohne daß die Municipalität einschritt. Der Erziehungsrat nahm die verantwortlichen Behörden ins Verhör und sandte zwei Mitglieder — Pfleger und Käser — in die unruhige Ortschaft, wo nach dem Gottesdienst und in Gegenwart des Abgeordneten, des Pfarrers und der Municipalität die schuldigen Knaben dem Inspektor Abbitte leisten mußten und denselben vor versammelter Gemeinde ernstliche Vorstellungen gemacht wurden.

Neben und hinter dem Widerstand des Volkes standen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Geistlichen, die in ihrem Mißtrauen wider den Erziehungsrat durch das ABC-Buch und das Fallenlassen des vom Lehrer erteilten Religionsunterrichts noch besonders bestärkt wurden. Vergeblich hatte der Erziehungsrat die Pfarrer durch ausgiebige Verwendung bei der Schulaufsicht zu versöhnen und in einem eindringlichen Schreiben vom 30. Mai 1799 ihre Bedenken zu zerstreuen versucht; sie beharrten in ihrer Passivität und beauftragten sogar den Kirchenrat, der kantonalen Erziehungsbehörde ihr Bedauern auszudrücken, daß dem Elementarbuch der Christliche Glaube und die 10 Gebote nicht beigefügt worden seien. Auch wünschte der Kirchenrat, daß die Schullehrer bei Besetzung von Stellen im religiösen Fach (Katechisieren und bibl. Geschichte) geprüft und die Pfarrer, sofern sie in diesem Fache eine Prüfung anstellen sollten, durch die Inspektoren daran nicht gehindert würden. Der Erziehungsrat kam der Geistlichkeit in diesem letzteren Punkte ohne weiteres entgegen und versprach sogar, bei Stellen, mit denen Katechisieren verbunden sei, ein besonderes Examen in Religion zu verlangen und auf dahingehende Befähigung besondere Rücksicht zu nehmen. Dagegen ging er, zwar fern von Irreligiosität, aber an dem Gedanken der Toleranz mit erfrischender Konsequenz festhaltend, über das erstere Anliegen hinweg, da es sich um ein Lesebuch, nicht um ein Religionsbuch handle (11. Febr. 1801).

Der aargauische Erziehungsrat, der am 19. August 1803 in aller Stille sich auflöste, hat seine Aufgabe erfüllt, voll und ganz, dank der Hingabe einer Reihe seiner Mitglieder und Mitarbeiter, unter denen allen besonders Ludwig Rahn (1770—1836) hervorragt, der mit jugendlichem Temperament und doch unaufdringlich seine vielseitige Begabung restlos in den Dienst der Jugendbildung stellte — kein Wunder, daß die Gemeinde Aarau ihm (nebst seinen Brüdern Kaspar und Heinrich) das Bürgerrecht schenkte[39] und selbst die Kammer vor ihrer Auflösung ihm „als Ausdruck der trefflich geleisteten, oft mit Verkennung verbundenen Verdienste" sechs Säume Wein, wovon die eine Hälfte vom Jahr 1801 und die andere vom Jahre 1802, aus der Schaffnerei Kasteln verabreichen ließ. Der Mission des ersten aargauischen Erziehungsrats kam eine doppelte Bedeutung zu. Zunächst eine erzieherische, und da wird man sofort erkennen, daß es nicht die schöpferischen Ideen sind, die dem Werke jener Männer ihren Wert verleihen, sondern die Kraft des Beispiels und der Tat, der Schwung der Gesinnung und des Systems. Jedenfalls wurde der aargauische Erziehungsrat an Rührigkeit von keinem andern übertroffen; ja, es scheint, als hätte Aarau eine Art pädagogischer Vorort werden sollen; wenigstens war man hier um Anregung eines interkantonalen Gedankenaustausches über Erziehungswesen bemüht, und Stapfer selbst versuchte, das aargauische Elementarbuch in Helvetien zu verbreiten. Einen weitreichenden Einfluß gewann allerdings Aarau nicht, das verhinderten schon die politischen Gegensätze; aber aus dem Protokoll geht hervor, daß man von verschiedener Seite sich in Aarau Rat holte, und der Thurgau führte das aarg. Elementarbuch, unter einigen Abänderungen, bei sich ein.[40] Die Mission des Erziehungsrats hatte auch politische Bedeutung, ja man kann sagen, daß dessen Tätigkeit die eben errungene Selbständigkeit des Kantons für die Zukunft gesichert hat. Zwar hatte der größte Teil seiner Maßnahmen beim Volk Anstoß erregt; aber auf das Volk kam es eben nicht an, das sollte ja erst erzogen werden, sondern auf die tonangebenden Männer der Helvetik, wie Rengger und Stapfer, die den vornehmsten, ja einzigen Gewinst der Revolution in der Beseitigung aller der Hindernisse erblickten, die bis jetzt der Aus-

[39] PGKA 161, 79 ff. (Versammlung der Gemeindeguts-Anteilhaber. 4. IV. 1802)

[40] Vgl. Leuteneager, Der erste Thurgauische Erziehungsrat 1798—1805, Thurg. Beiträge z. vat. Geschichte, 54/55.

bildung der menschlichen Vernunft und Sittlichkeit, und zwar aller Menschen, im Wege standen, und daher in all dem, was in Aarau geschah, Geist von ihrem Geiste spüren mußten. Das wars, was den Kanton für sie interessant, wertvoll, die Aarauer zu ihren Freunden und den Aargau zu ihrer wahren Heimat machte. Nichts war ursprünglich diesen Männern an der Selbständigkeit des Aargaus gelegen, und niemals hätten sie sich mit allen Fasern des Herzens dafür eingesetzt, wenn sie nicht hätten hoffen dürfen, dort einmal, falls die Einheit Helvetiens in Trümmer zerfalle, für ihre Ideale eine Zufluchtsstätte zu finden. Gewiß waren für Rengger und Stapfer auch allgemein politische Gesichtspunkte maßgebend: der Aargau sollte als Wall gegen Reaktion von Osten und Westen dienen; aber was half dieser Wall, wenn er zu der äußern nicht auch die innere Garantie des Erfolges bot? Auf dem erhabenen Boden der Menschenbildung ist der Kanton Aargau begründet worden.